



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
Nord
Nordwest
West
Mitte
Ost
Süd
Südwest

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

Betreff:

- **Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**
- **Bauaufsichtliche Einführung der Eurocodes als Technische Baubestimmungen**

Bezug: Erlass WS 13/5257.15/1-5 vom 09. August 2010

Erlass WS 12/5257.15/1-5 vom 29. Juni 2012

Aktenzeichen: WS 12/5257.15/1-6

Datum: Bonn, 15.09.2012

Seite 1 von 8

Das Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2010-03, einschließlich der „Wasserstraßenspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen (WLTB)“, wurde fortgeschrieben und

HAUSANSCHRIFT

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT

Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-99 4220

FAX +49 (0)228 99-300-99 8074220

ref-WS12@bmvbs.bund.de

www.bmvbs.de





Seite 2 von 8

ist als Ausgabe 2012-09 im WSV-Intranet veröffentlicht.

Mit der Fortschreibung werden gleichzeitig zum Stichtag 15.09.2012 die Eurocodes im Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) als Technische Baubestimmungen eingeführt.

Mit der Umstellung auf die Eurocodes wird ein Großteil bisher geltender Regelwerke und Erlasse ersetzt bzw. aufgehoben. In der als Anlage beigefügten Liste der aufgehobenen Erlasse ist ersichtlich, welche Erlasse ab dem Stichtag 15.09.2012 aufgehoben sind.

Merkblätter oder ähnliche Regelwerke, die im Zuge der Anpassung an die Eurocodes geändert wurden, werden - wie Normen auch - nicht mehr gesondert mit Erlass sondern direkt mit Aufnahme in die WLTB bauaufsichtlich eingeführt. Erlasse, die nur die Einführung von Regelwerken ohne weitere Veranlassung für die Anwendung in der WSV zum Inhalt hatten, werden aufgehoben. Sie sind in Anlage aufgelistet. Die Regelwerke selbst bleiben in der WLTB aufgeführt und sind weiterhin gültig.

Um die Arbeit mit dem TR-W zu erleichtern, werden zukünftig zusätzliche Erlassregelungen zu Regelwerken an die Struktur der WTLB angepasst und so gegliedert, dass sie dem jeweiligen Abschnitt der WLTB direkt zugeordnet werden können.

Die Eurocodes mit ihren nationalen Anhängen und korrespondierenden Regelwerken enthalten eng miteinander verzahnte Regelungen. Etwaige Unstimmigkeiten, die im Rahmen der Bearbeitung von Verkehrswasserbaumaßnahmen festgestellt werden, bitte ich formlos an ref-ws12@bmvbs.bund.de zu übermitteln.

A: Erläuterungen zu einzelnen Abschnitten der WLTB:

0. Vorbemerkungen WLTB:

Wird in Technischen Baubestimmungen, die noch nicht an die Eurocodes angepasst sind, auf nationale Normen verwiesen, dürfen anstelle dieser die in der Liste enthaltenen Eurocodes in Verbindung mit ihren





Seite 3 von 8

Nationalen Anhängen angewendet werden. Dabei sind die in **Anhang 1** getroffenen Regelungen zu beachten.

Teil I - Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

1. Technische Regeln zu Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen:

In **Anhang 2** ist erläutert, wie mit dem in **DIN EN 1990 bzw. DIN 1990/NA** enthaltenen Begriff „Behörde“ für den Geschäftsbereich der WSV zu verfahren ist.

Des Weiteren erfolgt in **Anhang 3** eine Berichtigung zu **DIN EN 1991-1-7/NA**.

Zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Änderungen in Bezug auf die Musterliste der Technischen Baubestimmungen (MLTB) werden die Teile 1-5 „Temperatureinwirkungen“ und 1-6 „Einwirkungen während der Bauausführung“ der **DIN EN 1990**, einschließlich der nationalen Anhänge, für den Geschäftsbereich der WSV bauaufsichtlich eingeführt.

2.1 Grundbau

Zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Änderungen in Bezug auf die MLTB wird die **Änderung A1 zur DIN 1054** vom August 2012 für den Geschäftsbereich der WSV bauaufsichtlich eingeführt.

Für die Anwendung von **DIN EN 1997-1:2009:09, DIN EN 1997-1/NA:2010-12** in Verbindung mit **DIN 1054:2010-12** und **DIN 1054/A1:2012-08** sind die in **Anhang 4** enthaltenen Regelungen zu berücksichtigen.

Für Bohrpfähle nach **DIN EN 1536:2010-12** in Verbindung mit **DIN SPEC 18140:2012-02** sind die Regelungen in **Anhang 5** zu beachten.

Für Verdrängungspfähle sind in **Anhang 6** die Regelungen enthalten, die bei Anwendung der **DIN EN 12699:2001-05, der DIN EN 12699**





Seite 4 von 8

Berichtigung 1:2010-11 in Verbindung mit **DIN SPEC 18140:2012-02** zu berücksichtigen sind.

Bei Anwendung der **DIN EN 1537:2001-01** sowie der **DIN EN 1537 Berichtigung 1:2011-12** in Verbindung mit **DIN SPEC 18537:2012-02** für die Bemessung und Ausführung von Verpressankern sind die in **Anhang 7** enthaltenen Regelungen zu beachten.

Für die Ausführung von Pfählen mit kleinem Durchmesser (Mikropfähle) nach **DIN EN 14199:2012-01** in Verbindung mit **DIN SPEC 18539:2012-02** sind die in **Anhang 8** enthaltenen Regelungen zu beachten.

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

Für die Verwendung von Spritzmörtel und Spritzbeton sind die in **Anhang 9** dargestellten Abweichungen von **DIN EN 14487-1**, **DIN EN 14487-2** und **DIN 18551** zu beachten.

Die Anwendung der Entwürfe zu den **ZTV-W LB 215** „Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton“ (Ausgabe 2012) und **ZTV-W LB 219** „Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken“ (Ausgabe 2012) ist in **Anhang 10** geregelt. Die Standardleistungskataloge der betreffenden Leistungsbereiche werden nicht weiter in der WLTB aufgeführt, da sie keinen bauaufsichtlichen Charakter haben.

Folgende Regelwerke sind fortgeschrieben und wurden durch aktuelle Fassungen ersetzt:

- DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, Ausgabe April 2010
- BAW-Merkblatt „Frostprüfung von Beton“ (**MFB**), Ausgabe 2012
- BAW-Merkblatt „Chlorideindringwiderstand von Beton“ (**MLC**), Ausgabe 2012
- BAW-Merkblatt „Spritzmörtel/Spritzbeton nach ZTV-W LB 219, Abschnitt 5“ (**MSM**), Ausgabe 2012
- BAW-Merkblatt „Bohrkernentnahme für Bauwerksuntersuchungen“ (**MBK**), Ausgabe 2012
- BAW-Merkblatt „Zweitbeton“ (**MZB**), Ausgabe 2012





Seite 5 von 8

2.4 Metall- und Verbundbau

Wird ein Tragwerk nach **DIN EN 1993** berechnet, ist für die Ausführung der Konstruktion die Normenreihe **DIN EN 1090** mit ihren Teilen anzuwenden. Die **DIN EN 1090-1** sieht vor, dass die werkseigene Produktionskontrolle zertifiziert wird. In diesem Zusammenhang hat der Ständige Ausschuss für das Bauwesen beschlossen, die Übergangsphase für die Einführung der Norm EN 1090-1 "Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile" zu verlängern. Entsprechend der Umsetzung dieses Beschlusses in den Ländern gilt die verlängerte Koexistenzperiode auch im Geschäftsbereich der WSV. In **Anhang 11** sind - auch für den WSV-Regiebetrieb - die hierzu zu beachtenden Regelungen aufgeführt.

Die für Stahltragwerke des Verkehrswasserbaus zu verwendenden Ausführungsklassen (EXC) nach **DIN EN 1090-2** sind in **Anhang 12** aufgeführt.

Entsprechend **Anhang 13** kann für Planungen im Stahlwasserbau bereits die derzeit noch im Entwurf vorliegende DIN 19704 „Stahlwasserbauten“, Ausgabe 2012-05, angewendet werden.

Folgende Regelwerke sind fortgeschrieben und wurden durch aktuelle Fassungen ersetzt:

- BAW-Merkblatt „Einsatz von nicht rostendem Stahl im Stahlwasserbau“ (**MNIS**), Ausgabe 2012
- DAST-Richtlinie 006 – Überschweißen von Fertigungsbeschichtungen (FB) im Stahlbau, Ausgabe 2008
- DAST-Richtlinie 009 – Stahlsortenauswahl für geschweißte Stahlbauten, Ausgabe Mai 2008
- Merkblatt für Kontrollprüfungen an Stahlwasserbauten (**MeKS**), Ausgabe 2012 mit Hinweisen in **Anhang 14**.

Der Standardleistungskatalog zum LB 218 wird nicht weiter in der WLTB geführt, da er keinen bauaufsichtlichen Charakter hat.

8.2 Gewässerbett

Das folgende Regelwerk ist fortgeschrieben und wurde durch eine aktuelle Fassung ersetzt:





Seite 6 von 8

- BMVBS-Merkblatt „Schwimmende Anlegestellen“ (**MSA**), Ausgabe 2012

8.3 Wasserbauwerke

Die folgende Norm wird durch eine A1-Änderung aktualisiert:

- DIN 19702 „Massivbauwerke im Wasserbau - Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit“ Änderung A1, derzeit Entwurf Ausgabe August 2012.

Der Einführungserlass zur DIN 19702 ist von den Regelungsinhalten überholt und wird laut Übersicht in der Anlage aufgehoben. Die DIN 19702, Ausgabe 2010, ist jedoch weiterhin zu berücksichtigen.

8.4 Brücken

Die Umstellung der Regelwerke für den Brückenbau erfolgt analog dem Vorgehen der Abteilung Straßenbau des BMVBS voraussichtlich zum 01.12.2012.

Folgende Regelwerke sind fortgeschrieben und werden ersetzt:

- DIN-Fachbericht 100, Beton, Ausgabe 2010

B. Modalitäten der Stichtagsregelung

(1) Für alle Planungen im Wasserbau gelten ab dem Stichtag 15.09.2012 grundsätzlich die Eurocodes.

(2) Laufende Baumaßnahmen (Baumaßnahmen, bei denen das Vergabeverfahren bereits begonnen hat oder die bereits beauftragt wurden) sind auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Regelwerke auszuführen und abzunehmen.

(3) Für laufende Planungen, die Grundlage einer Bauauftragsvergabe sein sollen, ist das Datum der Genehmigung des Entwurfes-AU bzw. Technischen Berichtes für die Entscheidung über eine mögliche Berücksichtigung der Eurocodes maßgebend. Bei einer Genehmigung nach dem Stichtag sind die Eurocodes anzuwenden. In begründeten Fällen - z.B. zur Vermeidung von wirtschaftlich nicht vertretbaren





Seite 7 von 8

Kosten oder nicht vertretbaren zeitlichen Verzögerungen, bedingt durch Umplanung von Bauwerksentwürfen - können die derzeit geltenden (nationalen) Regelwerke auch noch 3 Monate nach dem Stichtag den Genehmigungen und der Baudurchführung zugrunde gelegt werden, sofern mit einer Fertigstellung der Baumaßnahme innerhalb von 2 Jahren ab dem Stichtag zu rechnen ist.

(4) Bei Baumaßnahmen, für die genehmigte Planungen (Entwürfe-AU/Technische Berichte) bereits vorliegen, können den Vergaben die derzeit geltenden (nationalen) Regelwerke auch noch bis ein Jahr nach dem genannten Stichtag (d.h. bis zum 14.09.2013 – maßgebend ist der Beginn des Vergabeverfahrens nach VHB-W (Ausgabe 8/2012) Teil 1 Nr. (35) und (36)) zugrunde gelegt und die Baumaßnahmen auf der bereits genehmigten Grundlage durchgeführt werden, sofern mit einer Fertigstellung der Baumaßnahme innerhalb von 2 Jahren ab dem Stichtag zu rechnen ist.

(5) In begründeten Fällen - z.B. zur Vermeidung von wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten oder nicht vertretbaren zeitlichen Verzögerungen, bedingt durch Umplanung von Entwürfen-AU - können die derzeit geltenden (nationalen) Regelwerke auch noch nach dem Stichtag den Vergaben mit geplanten längeren Bauzeiten zugrunde gelegt werden. Hierzu ist die Genehmigung des BMVBS vor Beginn des Vergabeverfahrens erforderlich.

(6) Die Entbehrlichkeit einer Anpassung der Planung an die Eurocodes bzw. die Durchführung der Baumaßnahme ohne Berücksichtigung der Eurocodes ist in für die unter (3), (4) und (5) dargestellten Fälle aus Gründen der Transparenz bauvertraglich zu regeln und hat zur Folge, dass bei Nichtanwendung der Eurocodes in diesen Fällen nicht von einem Mangel aufgrund Nichtbeachtung der anerkannten Regeln der Technik i.S.v. §4 Abs. 2 Nr 1 VOB/B ausgegangen werden kann.

Dritten, die im Auftrag der WSV tätig sind, kann das TR-W auf Datenträger im HTML-Format durch die „Fachstelle für Digitalisierung“ bei der WSD Mitte, Am Waterloopplatz 5, 30169 Hannover, E-Mail: digitalisierung@wsv.bund.de, Fax: 0511/ 9115- 4151, Tel.: 0511/ 9115- 4152 zur Verfügung gestellt werden. Bisherige Bezahler des TR-W erhalten die Neufassung automatisch.





Seite 8 von 8

Dieser Erlass wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Parallel zum Postversand wird der Erlass den WSV-Dienststellen per E-mail direkt übersandt.

Im Auftrag
Ernst Corinth

Anhänge: 1 bis 14

Anlage: Änderungsverzeichnis TR-W, Ausgabe 2012-09, gegenüber Ausgabe 2010-03 mit Liste der aufgehobenen Erlasse



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 1 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

0. Vorbemerkungen WLTB:

Wird in Technischen Baubestimmungen, die noch nicht an die Eurocodes angepasst sind, auf nationale Normen verwiesen, dürfen anstelle dieser die in der Liste enthaltenen Eurocodes in Verbindung mit ihren Nationalen Anhängen angewendet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Beim Nachweis des Gesamttragwerks nach den in der Liste enthaltenen Eurocodes ist die Bemessung einzelner Bauteile nach den noch nicht an die Eurocodes angepassten nationalen Normen nur zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerkes Teiltragwerke bilden und die Schnittgrößen und Verformungen am Übergang vom Teiltragwerk zum Gesamttragwerk entsprechend der jeweiligen Norm berücksichtigt wurden. Gleiches gilt auch für den Fall, dass das Gesamttragwerk nach nationalen Normen bemessen wird und Teiltragwerke nach den Eurocodes.

Vorgenanntes gilt auch für Typenprüfungen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die auf nationale technische Regeln Bezug nehmen. Für das von diesen Regeln betroffene Bauteil erfolgt die Bemessung nach den in der Typenprüfung oder Zulassung in Bezug genommenen technischen Regeln und die Nachweise des übrigen Tragwerks (Grenzzustände der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) nach den in der Liste enthaltenen Technischen Baubestimmungen.

Sofern die Nationalen Anhänge "NCI" (en: non-contradictory complementary information) enthalten, sind diese Bestandteil der Technischen Baubestimmungen und damit zu beachten.



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 2 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

**1. Technische Regeln zu Grundlagen der Tragwerksplanung und
Einwirkungen**

DIN EN 1990 einschließlich DIN EN 1990/NA:

Sofern in DIN EN 1990 einschließlich DIN EN 1990/NA der Begriff „Behörde“ verwendet wird, ist die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde gemeint. Bei entsprechenden Entscheidungen ist wie bisher die Bundesanstalt für Wasserbau gemäß Erlass W 13/W 14/02.50.10/5 VA 98 vom 20.02.1998 einzubinden.

Wird der Begriff „Bauaufsichtsbehörde“ verwendet, ist immer die Oberste Bauaufsichtsbehörde einzubinden.

Die Anwendung der versuchsgestützten Bemessung in der Tragwerksplanung nach Abschnitt 5.2 der DIN EN 1990 erfordert die Zustimmung der Obersten Bauaufsichtsbehörde.



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 3 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

**1. Technische Regeln zu Grundlagen der Tragwerksplanung und
Einwirkungen**

DIN EN 1991-1-7/NA (2010-12), Tabelle NA.2-4.1, Zeile 1:

Berichtigung: Die statisch äquivalente Anprallkraft F_{dy} , rechtwinklig zur Fahrtrichtung für die Kategorie „Straßen außerorts“, Zeile 1, Spalte 3, beträgt 0,75 MN.



Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)

Anhang 4 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

2.1 Grundbau

DIN EN 1997-1:2009-09, DIN EN 1997/NA:2010-12 Nationaler Anhang und DIN 1054:2010-12 Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1 und DIN 1054/A1:2012-08:

Bei Anwendung der DIN EN 1997:2009-09, DIN EN 1997/NA:2010-12 in Verbindung mit DIN 1054:2010-12 mit DIN 1054/A1:2012-08 ist folgendes zu beachten:

1. DIN 1054:2010-12 zu 1.2 A (3):
In Abweichung von den Angaben in 1.2 A (3) zu
 - [6] sind die Empfehlungen des Arbeitsausschusses Pfähle 2. Auflage, (2012), und zu
 - [9] das Merkblatt Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen (MSD) der Ausgabe 2011 anzuwenden.

Ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung sind in Abweichung von den Angaben in 1.2 A (3) zu

- [1] die Empfehlungen des Arbeitskreises Baugruben, 5. Auflage, (2012), und zu
- [2] die Empfehlungen des Arbeitsausschusses Ufereinfassungen, 11. Auflage, (2012) anzuwenden.

2. DIN 1054:2010-12 A 2.4.7.6.1 A (4) A ANMERKUNG 1 zu A (4):
Diese Anmerkung ist nicht anzuwenden. Die Bemessungssituationen im MSD 2011 wurden an DIN 1054:2010-12 zu 2.2 A (4) angepasst. Im MSD sind daher keine weiteren Hinweise für Bemessungssituationen mit äußerst unwahrscheinlichen Einwirkungskombinationen enthalten.



Seite 2 von 2

3. DIN 1054:2010-12 A 2.4.7.6.3 A (5) A ANMERKUNG zu A (5):
Diese Anmerkung ist nicht anzuwenden. Die Bemessungssituationen im MSD 2011 wurden an DIN 1054:2010-12 zu 2.2 A (4) angepasst. Im MSD sind daher keine weiteren Hinweise für Bemessungssituationen mit äußerst unwahrscheinlichen Einwirkungskombinationen enthalten.
4. DIN 1054:2010-12 zu Abschnitt 7.6.4.1, Absatz A (2):
Der Bezug auf „..., siehe auch EA-Pfähle: 2007, 6.3 [6]“, ist durch „..., siehe auch EA-Pfähle: 2012, 6.4 [6]“ zu ersetzen.
5. DIN EN 1997-1/NA:2012-12 NDP Zu 7.6.2.3 (5)P:
Die Festlegung „..., Gleichung (7.8) angewendet werden soll, ist DIN 1054:2010-12, 7.6.2.6 A(1), einzuhalten“ ist durch „..., Gleichung (7.8) angewendet werden soll, ist DIN 1054:2010-12, 7.6.2.3 A(1), einzuhalten“ zu ersetzen.
6. DIN EN 1997-1/NA:2012-12 NDP Zu 7.6.3.3 (4)P:
Die Festlegung „..., Gleichung (7.18). DIN 1054:2010-12, 7.6.2.3 A(5), gilt sinngemäß“ ist durch: „..., Gleichung (7.18). DIN 1054:2010-12, 7.6.2.3 A(1), gilt sinngemäß“ zu ersetzen.



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 5 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

2.1 Grundbau

DIN EN 1536:2010-12, DIN SPEC 18140:2012-02:

Bei Anwendung der DIN EN 1536:2010-12 in Verbindung mit DIN SPEC 18140:2012-02 ist folgendes zu beachten:

1. Die nach DIN 1536:2010:02 Abschnitt 10 zu führenden Aufzeichnungen sind von der örtlichen Bauüberwachung an jedem Tag gegenzuzeichnen. Die örtlichen Dienststellen haben sich die Herstellungsberichte in einfacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen ist zu den Bauakten zu nehmen.
2. Bei der Ausführung von Pfählen bei schwierigen Baumaßnahmen ist die Bundesanstalt für Wasserbau rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere für die Festlegung der Tragfähigkeit und die Durchführung der Probelastungen. Eine Kopie der Niederschrift über die Probelastungen ist der Bundesanstalt für Wasserbau zuzuleiten.



Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)

Anhang 6 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

2.1 Grundbau

DIN EN 12699:2001-05, DIN EN 12699 Berichtigung 1:2010-11 und DIN SPEC 18538:2012-02 Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 12699:2001-05:

Bei Anwendung der DIN EN 12699:2001-05, der DIN EN 12699 Be-
richtigung 1:2010-11 in Verbindung mit DIN SPEC 18538:2012-02 ist
folgendes zu beachten:

1. Spezialpfähle, die sich nicht nach DIN EN 12699:2001-05 in
Verbindung mit DIN EN 12699 Berichtigung 1:2010-11 und
DIN SPEC 18140:2012-02 beurteilen lassen, dürfen nur ver-
wendet werden, wenn die Brauchbarkeit für den Verwen-
dungszweck z.B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zu-
lassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) nach-
gewiesen ist. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung er-
setzt die in den Abschnitten 1, 6.1, 6.2, 6.5, 6,7, 6.9. 2, 6.10.1
6.10.9, 6.11.3 und 6.12 geforderte Genehmigung des techni-
schen Bauherrenvertreter. Sollte für besondere Systeme eine
Zustimmung im Einzelfall erforderlich werden, kann diese
durch das BMVBS erteilt werden. Dies betrifft insbesondere
folgende Abschnitte der DIN EN 12699:2001-05:
 - Pfähle, die mit einem einzelnen mittig angeordneten
Rundstab bewehrt sind,
 - Bestimmte Formen der Pfahl- Schaft und Fußaufwei-
tungen (siehe 7.8.5.1, Bild A 2h) und i)),
 - Anstriche und Beschichtungen und andere Mittel zum
Schutz des Pfahlschaftes nach 6.5,
 - Ramppfähle aus Stahlguss,
 - Holzschutzmittel und –beschichtungen.

Pfahlkupplungen oder aus anderen Verbindungselementen zu-
sammengesetzte Verdrängungspfähle sind in der Norm nicht



Seite 2 von 2

abschließend geregelt und bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2. Die nach DIN SPEC 18538:2012:02 A 9.2.2 zu führenden Aufzeichnungen sind von der örtlichen Bauüberwachung an jedem Tag gegenzuzeichnen. Die örtlichen Dienststellen haben sich die Herstellungsberichte in einfacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen ist zu den Bauakten zu nehmen.
3. Bei der Ausführung von Pfählen bei schwierigen Baumaßnahmen ist die Bundesanstalt für Wasserbau rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere für die Festlegung der Tragfähigkeit und die Durchführung der Probelastungen. Eine Kopie der Niederschrift über die Probelastungen ist der Bundesanstalt für Wasserbau zuzuleiten.



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 7 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

2.1 Grundbau

DIN EN 1537:2001-01, DIN EN 1537 Berichtigung 1:2011-12, und
DIN SPEC 18537:2012-02:

Bei Anwendung der DIN EN 1537:2001-01, der DIN EN 1537 Be-
richtigung 1:2011-12 in Verbindung mit DIN SPEC 18537:2012-01 ist
folgendes zu beachten:

1. Für Daueranker ist für die gesamte Ankerkonstruktion ein Nachweis der Verwendbarkeit z.B. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich. Für Kurzzeitanker ist nur für die Ankerkopfkonstruktion, die Koppелеlemente und das Zugglied, sofern von 6.2 abweichend, ein Nachweis der Verwendbarkeit z.B. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen werden durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die in den Abschnitten 1, 6.1, 6.2, 6.5, 6.7, 6.9. 2, 6.10.1 6.10.9, 6.11.3 und 6.12 geforderte Genehmigung des technischen Bauherrenvertreterers. Sollte für besondere Systeme eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich werden, kann diese durch das BMVBS erteilt werden.
2. Die Bemessung von Verpressankern zur Durchführung von Probelastungen ist von den in Anhang 1 des Erlasses WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 getroffenen Regelungen ausgenommen. Bei Verpressankern nach DIN EN 1537 muss im Rahmen des Nachweises des Grenzzustandes der Tragfähigkeit auch der Nachweis der inneren Tragfähigkeit des Ankers geführt werden. Dieser Nachweis ist unabhängig von den Vorgaben in den Zulassungen nach Abschnitt 8.5.4 der DIN EN 1997-1:2009-09, DIN EN 1997-1/NA:2010-12 in Verbindung mit DIN 1054:2010-12 und DIN 1054/A1:2012-08 zu führen.



Seite 2 von 2

3. Die nach DIN 1537:2001:01, Abschnitt 10, zu führenden Aufzeichnungen sowie die Protokolle der Abnahmeprüfungen sind von der örtlichen Bauüberwachung an jedem Tag gegenzuzeichnen. Die örtlichen Dienststellen haben sich die Herstellungsberichte in einfacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen ist zu den Bauakten zu nehmen.
4. Die Berichte der Eignungsprüfungen sind zu den Bauakten zu nehmen. Sind nach Abschnitt 9.11 der DIN 1537:2001:01 auf Grund des Systems Anker/Bauwerk/Baugrund Verformungen zu erwarten, die wesentliche Dehnungs- und Kraftänderungen im Anker hervorrufen können, die sich ungünstig auf das Bauwerk oder die Anker auswirken, sind Nachprüfungen erforderlich. Bei solchen Maßnahmen ist die Bundesanstalt für Wasserbau rechtzeitig zu beteiligen. Die Entscheidung ob und in welchem Umfang Nachprüfungen durchgeführt werden müssen, muss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Eignungs- und Abnahmeprüfungen erfolgen. Die Nachprüfungen sollten von dem Institut durchgeführt werden, welches die Eignungsprüfungen durchgeführt hat.



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 8 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

2.1 Grundbau

DIN EN 14199:2012-01 und DIN SPEC 18539:2012-02 Ergänzende
Festlegungen zu DIN EN 14199:2012-01:

Bei Anwendung der DIN EN 14199:2012-01, in Verbindung mit DIN
SPEC 18539:2012-02 ist folgendes zu beachten:

1. Für Verbundpfähle nach DIN SPEC 18539:2012-02 A 3.33 ist für das gesamte Pfahlsystem ein Nachweis der Verwendbarkeit, z.B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen werden durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt. Sollte für besondere Systeme eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich werden, kann diese durch das BMVBS erteilt werden.
2. Unabhängig von den in Anhang 1 des Erlasses WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 getroffenen Regelungen ist bei Mikropfählen nach DIN EN 14199, an denen Probelastungen durchgeführt werden sollen, die Bemessung der inneren Tragfähigkeit des Pfahls nach DIN 1054:2010-12 Abschnitt 7.6.2.2 A (1b) immer so durchzuführen, dass die Prüfkraft nach DIN 1054 zu „7.5.2.1 A (5)“ aufgebracht werden kann.
3. Die nach DIN EN 14199:2012:02 Abschnitt 10 zu führenden Aufzeichnungen sind von der örtlichen Bauüberwachung an jedem Tag gegenzuzeichnen. Die örtlichen Dienststellen haben sich die Herstellungsberichte in einfacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen ist zu den Bauakten zu nehmen.
4. Bei der Ausführung von Pfählen bei schwierigen Baumaßnahmen ist die Bundesanstalt für Wasserbau rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere für die Festlegung der Tragfähigkeit und die



Seite 2 von 2

Durchführung der Probelastungen. Eine Kopie der Niederschrift über die Probelastungen ist der Bundesanstalt für Wasserbau zuzuleiten.



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 9 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

DIN EN 14487-1: 2006-03, DIN EN 14487-2: 2007-01 und DIN
18551: 2010-02:

Für die Verwendung von Spritzmörtel und Spritzbeton zur Instandsetzung massiver Wasserbauwerke gelten abweichend von DIN 14487-1, DIN 14487-2 und DIN 18551 die Anforderungen und Regelungen der "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) für Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken (Leistungsbereich 219)". Für die Verstärkung massiver Wasserbauwerke sind die Anforderungen und Regelungen der ZTV-W LB 219 sinngemäß zu beachten.



Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)

Anhang 10 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

ZTV-W 215, ZTV-W 219:

Bis zum Erscheinen der endgültigen Fassungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) für "Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken (Leistungsbereich 219)" sowie für "Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton (Leistungsbereich 215)" können für Planungen die vorliegenden Entwurfsfassungen (siehe http://vzb.baw.de/digitale_bib/stlk-w_ztv-w.php) verwendet werden.

Bei Bezugnahme in Bauverträgen sind sie als einzelvertragliche BVB-Regelung kenntlich zu machen und den Ausschreibungsunterlagen beizulegen.

Für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen für Ausschreibungen von Beton- und Stahlbetonarbeiten können bis zum Erscheinen der endgültigen Fassung des STLK LB 215 bereits Texte des Gelbdruckes verwendet werden. Für Ausschreibungen von Betoninstandsetzungsarbeiten liegt der LB 219 des STLK in einer aktualisierten Fassung vor.



Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)

Anhang 11 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

2.4 Metall- und Verbundbau

DIN EN 1993 und DIN 1993/NA i.V.m. DIN EN 1090-1 und DIN EN 1090-2:

Wird ein Bauwerk nach der Einführung der DIN EN 1993 i.V.m. DIN EN 1993/NA hergestellt, das bereits vor der Einführung nach DIN 18800 berechnet wurde, darf im Ausnahmefall die Fertigung nach DIN 18800-7 erfolgen. Diese Koexistenzphase von DIN 18800-7 und DIN EN 1090 gilt für eine Übergangszeit bis zum **01.07.2014**. Mit Ende der Koexistenzphase werden alle Herstellerqualifikationen nach DIN 18800-7 ungültig, auch wenn die aufgeführte Geltungsdauer auf den Zertifikaten über 01.07.2014 hinausgeht.

Eine Berechnung nach DIN EN 1993 mit DIN EN 1993/NA und eine Herstellung nach DIN 18800-7 oder eine Berechnung nach DIN 18800 und Herstellung nach DIN EN 1090-2 ist nicht möglich (Kreuzungsverbot). Die Regelung der Koexistenzphase ist in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 1: Regelung der Koexistenzphase bis 01.07.2014

Berechnung	Fertigung	Zertifizierung des Betriebs	Eignungsnachweis für Schweißarbeiten auf der Baustelle	Kennzeichnung der Produkte
DIN EN 1993 mit NA	DIN EN 1090-2	DIN EN 1090-1	Schweißzertifikat* für die entsprechende Ausführungsklasse EXC	CE-Kennzeichnung
DIN 18800	DIN 18800-7	DIN 18800-7	Bescheinigung für die entsprechende Herstellerqualifikation	Ü - Zeichen

* Hier werden Herstellerqualifikationen für Schweißarbeiten nach DIN 18800-7 gemäß Tabelle 2 akzeptiert.



Seite 2 von 4

Die DIN 18800 wird zwar im Teil I der WLTB gestrichen, doch ist die Anwendung übergangsweise im Sinne des Anhang 1 noch bis zum 01.07.2014 möglich. Die entsprechenden technischen Regeln sind noch in der Bauregelliste A Teil 1 unter den lfd. Nr. 4.10.2, 4.10.4 und 4.10.5 aufgeführt.

Tabelle 2: Akzeptierte Herstellerqualifikation (Schweißen auf der Baustelle)

Beanspruchung	Ausführungs- klasse nach DIN EN 1090	Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7
Vorwiegend ruhend	EXC 1	Mindestens Klasse B
	EXC 2	Mindestens Klasse B, C oder D unter Beachtung der jeweiligen Geltungsbereiche
	EXC 3	Mindestens Klasse D
	EXC 4	Mindestens Klasse D
Nicht vorwiegend ruhend	EXC 2	Klasse E
	EXC 3	Klasse E
	EXC 4	Klasse E

Für die Übergangszeit bis zum 01.07.2014 hat die folgende Regelung für Schweißarbeiten an Stahlwasserbauten im Regiebetrieb der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes weiterhin Gültigkeit, wenn die Bauhöfe noch nicht nach DIN EN 1090 zertifiziert sind:

Für die Ausführung von Schweißarbeiten an nicht vorwiegend ruhend beanspruchten Stahlwasserbauteilen ist die Herstellerqualifikation Klasse E erforderlich. Normative Hinweise auf nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Stahlwasserbauteile sind im Anhang A der DIN 19704-1 gegeben.

Für die Herstellerqualifikation Klasse E muss neben dem Schweißer und dem Bedienpersonal ein Schweißfachingenieur nach DIN EN ISO



Seite 3 von 4

14713 vorhanden sein und der Betrieb selbst den vorgegebenen Qualitätsanforderungen nach DIN EN ISO 3834-2 genügen.

Für schweißtechnische Instandsetzungen oder Reparaturen in Eigenregie an nicht vorwiegend ruhend beanspruchten Stahlwasserbauteilen ist die Herstellerqualifikation Klasse C mit Erweiterung ausreichend, sofern

- es sich um schadenstolerante Bauteile handelt oder
- eine Verfahrensprüfung vorliegt.

Schadenstolerante Bauteile, die mit der Herstellerqualifikation Klasse C mit Erweiterung für nicht vorwiegend ruhende Beanspruchung durchgeführt werden können, sind z.B.:

- Aussteifungen im Druckbereich des Verschlusses
- Zwischenschottstege
- Stauwand, wenn diese Druckgurt des Verschlusses ist
- Einlaufrechen
- Aussparungsumschweißungen (an Steifen, Riegelstegen usw.) im Druckbereich des Verschlusses
- Auftragsschweißungen von Knaggen, Laufrollenflächen und Laufschienen.

Schweißarbeiten können auch durch eine externe Schweißaufsicht (z.B. Schweißfachingenieur) beaufsichtigt und abgenommen werden, die bei den Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalten der Länder oder bei den Materialprüfanstalten zu finden ist.

Wesentlich für die Herstellerqualifikation sind die Anforderungen an den Betrieb, die Schweißaufsichtsperson und die Schweißer. Diese sind in der Richtlinie 1704 „Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Bescheinigungen über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2002-09“ des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik (DVS) geregelt. Die Richtlinie kann beim DVS-Verlag, Postfach 101965, 40010 Düsseldorf bezogen werden.

Eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation nach DIN 18800 7 ist in der Regel 3 Jahre gültig. Sie wird vorzeitig ungültig, falls z.B. die Schweißaufsichtsperson ausscheidet oder wesentliche Änderungen an den Betriebseinrichtungen vorgenommen werden. Zur Gewährleis-



Seite 4 von 4

tung einer hohen Verfügbarkeit und Betriebssicherheit der Anlagen müssen die Regiebetriebe, die Schweißarbeiten an Stahlwasserbauten ausführen, über die Herstellerqualifikation Klasse C mit Erweiterung für nicht vorwiegend ruhende Beanspruchung verfügen; ggf. ist eine Nachqualifizierung erforderlich.

Für Schweißarbeiten an Altstählen ist der BAW-Brief 2/2003 zu beachten.

Ist der Bauhof bereits nach DIN EN 1090 für eine bestimmte Ausführungsklasse zertifiziert, dürfen Reparaturschweißungen an solchen Stahlwasserbaudetails vorgenommen werden, die der Ausführungsklasse der Zertifizierung entsprechen. Für Stahlwasserbauverschlüsse können dann beispielsweise folgende Details in EXC2 eingestuft werden:

- Aussteifungen im Druckbereich des Verschlusses
- Zwischenschottstege
- Stauwand, wenn diese Druckgurt des Verschlusses ist
- Aussparungsumschweißungen (an Steifen, Riegelstegen usw.) im Druckbereich des Verschlusses
- Auftragsschweißungen von Knaggen, Laufrollenflächen und Laufschienen.

Sind Schweißarbeiten im Regiebetrieb an weiteren Details von Stahlwasserbauteilen geplant, so steht die BAW für die Festlegung der entsprechenden Ausführungsklasse beratend zur Verfügung.



Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)

Anhang 12 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

2.4 Metall- und Verbundbau

DIN EN 1090-2:

In DIN EN 1090-2 werden vier Ausführungsklassen (EXC) festgelegt, die die Anforderungen an die Herstellungsbetriebe und die Ausführung von Stahltragwerken bestimmen. Die Ausführungsklassen können für das gesamte Tragwerk, für einen Teil des Tragwerks oder für spezielle Details gelten. Ein Detail oder eine Gruppe von Details wird normalerweise einer Ausführungsklasse zugewiesen. Nach Möglichkeit sollte versucht werden, eine Unterscheidung der Ausführungsklassen innerhalb eines Bauteils zu vermeiden, um die Verwechslungsgefahr zu minimieren.

In der Anlage 2.4/2 zur WLTB sind die Regelungen der MLTB bzgl. der Zuordnung von Bauwerken und Tragwerksteilen zu den Ausführungsklassen enthalten. Für den Bereich des Stahlwasserbaus werden dort Wehrverschlüsse in Abhängigkeit der Beanspruchung und des Abflussvolumens den Ausführungsklassen EXC3 und EXC4 zugeordnet.

Verschlüsse an den Wehranlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) werden in der Regel bei einem extremen Abflussvolumen gezogen bzw. gelegt. Daher tritt die maßgebende Beanspruchungssituation für Verschlüsse nicht zwingend bei einem Hochwasserfall auf. Weitere Stahlwasserbauteile werden in der Anlage 2.4/2 nicht benannt.

Daher ist für Verschlüsse an Wehranlagen der WSV anstelle der in der Anlage 2.4/2 enthaltenen Zuordnung zu den Ausführungsklassen die Zuordnung der Tabelle 1 zu verwenden.



Seite 2 von 2

In nachstehender Tabelle 1 wird zusätzlich eine Zuordnung weiterer typischer Bauwerke bzw. Tragwerksteile des Stahlwasserbaus zu den entsprechenden Ausführungsklassen nach DIN EN 1090-2 vorgenommen. Eine Einstufung in die Ausführungsklasse EXC4 sollte nur bei außergewöhnlichen Tragwerksteilen mit hohen Schadensfolgen in berechtigten Ausnahmefällen gewählt werden.

Tabelle 1: Ausführungsklassen für den Stahlwasserbau im Geschäftsbereich der WSV

Bauwerk / Tragwerksteil	Ausführungsklassen im Geschäftsbereich der WSV
Einlaufrechen	EXC2
Schwimmpoller	EXC2
Stoßschutzeinrichtungen	EXC3
Wehrverschlüsse Schleusentore einschließlich ihrer Betriebsverschlüsse Revisionsverschlüsse Sonstige Betriebsverschlüsse Verschlüsse von Hebewerken Verschlüsse von Sturmflutsperrwerken	EXC3
Sicherheitstore	EXC3
Kanalbrücken	EXC3



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 13 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

2.4 Metall- und Verbundbau

DIN 19704:

Die im Rahmen der Fortschreibung u.a. auch an den Eurocode ange-
passte Norm DIN 19704 „Stahlwasserbauten“ mit den Teilen

- 1-Berechnungsgrundlagen
- 2-Bauliche Durchbildung und Herstellung
- 3-Elektrische Ausrüstung

liegt gegenwärtig noch im Entwurf Ausgabe 05/2012 vor. Die beab-
sichtigte Norm kann damit von der vorliegenden Fassung noch abwei-
chen, es bestehen jedoch keine Bedenken, die Entwurfsfassung bereits
für Zwecke der Planung von Stahlwasserbauten zugrunde zu legen.
Ggf. sind im Einzelfall die Planungen anschließend an die endgültige
Fassung der Norm anzupassen.



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2012-09, einschließlich „Wasserstraßenspezifische Liste
Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Anhang 14 zum Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15.09.2012 zu

2.4 Metall- und Verbundbau

Merkblatt für Kontrollprüfungen an Stahlwasserbauten (MekS):

Das Merkblatt für Kontrollprüfungen an Stahlwasserbauten (MekS) dient als Baustein für den Bauvertrag. Es soll Umfang und Durchführung der Kontrollprüfungen eindeutig beschreiben, sowie die Qualitätssicherung der Fertigung einheitlich dokumentieren. Weiterhin dient das MeKS als Grundlage für die Vergabestelle, geeignete Prüfstellen zu beauftragen.

Das MeKS ist bei den Ausschreibungen für die Fertigung von festen und beweglichen Teilen von Stahlwasserbauten und für stählerne Ausrüstungsteile von Wasserbauwerken sowie bei der VOF-Vergabe von Prüfleistungen anzuwenden. Das Merkblatt dient als Grundlage für die einheitliche Kontrolle der beauftragten Leistungen des Bauvertrages.

Dem Merkblatt sind als Anlagen 1 und 2 Kontrollpläne beigelegt, mit welchem alle zu erbringenden Prüfleistungen dokumentiert werden müssen. Anlage 1 beinhaltet die Prüfung bei Fertigung nach DIN EN 1090-2, Anlage 2 bei Fertigung nach der DIN 18800-7.

Technisches Regelwerk – Wasserstraßen (TR-W)

Verzeichnis der Änderungen

Ausgabe 2012-09 gegenüber Ausgabe 2010-03

Änderungsdatum	Abschnitt/ Teil des TR-W	Änderungshinweis	Änderungsgrund
14.09.2010	8.2 Gewässerbett	Erlass zum Einsatz industriell hergestellter Wasserbausteine	Erlass WS 14/5242.4/0 vom 14.09.2010
30.09.2010	7. Richtlinien und Merkblätter	Merkblatt „Bauwerksinspektion“, Ausgabe 2010	Erlass WS 13/5257.16/5-16 vom 29.07.2010
20.12.2010	9. Sonstige Regelungen	ARRIBA - Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) von Bauleistungen	Erlass WS 13/5257.19/7 vom 20.12.2010
12.01.2011	8.3 Wasserbauwerke	DIN 19702: 2010-06; Massivbauwerke im Wasserbau - Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Wasserbau (ZTV-W) für Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton (Leistungsbereich 215) – Änderung 2, November 2010	Erlass WS 13/5257.13/4 vom 02.11.2010
17.01.2011	8.4 Brücken	Einführung technischer Baubestimmungen -ZTV-ING, Ausgabe April 2010	Erlass WS13/ 5257.14/2 vom 17.11.2010
17.01.2011	2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau	DAfStb - Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkali-reaktion im Beton“, Ausgabe Februar 2007 mit Berichtigung 04/2010 sowie ergänzende Regelungen zur Alkali-Richtlinie für die Verwendung alkaliempfindlicher Kiese aus dem mitteldeutschen Raum im Geschäftsbereich der WSV	Erlass WS 13/5257.6/2 vom 08.12.2010
17.06.2011	8.2 Gewässerbett	RiReBSK - Richtlinien für Regelquerschnitte von Binnenschiffahrtskanälen	Erlass WS 11/5222.3/20-01 vom 02.05.2011
20.06.2011	2.4 Metallbau	DVS Richtlinie 1801 „Anforderungen an Betriebe und Personal für das nasse Unterwasserschweißen –Herstellereignifikation“	Erlass WS 13/5252.4/5 vom 06.06.2011
28.06.2011	2.4 Metallbau	MeKS - Merkblatt für Kontrollprüfungen an Stahlwasserbauten	Erlass WS13 / 5257.7/4 vom 28.06.2011
11.08.2011	8.3 Wasserbauwerke	Richtlinie für die Gestaltung von Wassersportanlagen an Binnenwasserstraßen	Erlass WS 13/5257.1/4-1 vom 11.08.2011
06.09.2011	2.4 Metallbau	RPB - Richtlinien für die Prüfung von Beschichtungssystemen für den Korrosionsschutz im Stahlwasserbau	Erlass WS 13/5257.16/7-5 vom 06.09.2011
07.09.2011	2.4 Metallbau	ZTV-W, LB 218 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen-Wasserbau für Korrosionsschutz im Stahlwasserbau	Erlass WS 13/5256.11/7-17 vom 07.09.2011

Änderungsdatum	Abschnitt/ Teil des TR-W	Änderungshinweis	Änderungsgrund
13.09.2011	8.2 Gewässerbett	MSD - BAW-Merkblatt "Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen"	Erlass WS 13/5257.16/5-7 vom 13.09.2011
05.10.2011	9. Sonstige Regelungen	Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Staustufen der Bundeswasserstraßen – Arbeitshilfe Fischaufstiegsanlagen an Bundeswasserstraßen	Erlass WS 13/5257.1/4 vom 05.10.2011
10.01.2012	2.3 Beton-, Stahlbeton und Spannbetonbau	MFZ - BAW-Merkblatt "Früher Zwang"	Erlass WS 12/5257.16/5-9 vom 10.01.2012
24.02.2012	9. Sonstige Regelungen	Beauftragter VEMAGS für die WSV	Erlass WS 12/5257.14/6 vom 24.02.2012
15.06.2012	8.2 Gewässerbett	Projektspezifischer Nachweis der Frostbeständigkeit von Wasserbausteinen	Erlass WS 12/5257.16/6-1 vom 15.06.2012
29.06.2012	8.2 Gewässerbett	MSD - BAW-Merkblatt "Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen"	Erlass WS 12/5257.16/5-7 vom 29.06.2012
15.09.2012	1. WLTB (Gesamt)	<p>Anpassung der WLTB an die notifizierte Musterliste Technischer Baubestimmungen, Fassung Dezember 2011 sowie an die Fassungen 02-2010, 09-2010 und 03-2011 mit Aufhebung folgender Erlasse:</p> <p>Erlass W6/22.81.10-1/6036 Ver 73 vom 04.06.1973 Erlass BW 21/52.05.11/227 VA 79 vom 10.10.1979 Erlass BW 21/52.05.11/92 VmStB 80 vom 12.12.1980 Erlass BW 21/14.61.30-1.02/95 VA 81 vom 14.05.1981 Erlass BW 21/14.61.30-1.02/12 FN 86 vom 27.06.1986 Erlass BW 21/14.61.30-1.02/10 FN 88 vom 11.04.1988 Erlass BW 21/14.61.30-1.02/79 VA 88 vom 28.06.1988 Erlass BW 21/52.05.11/4 VA 89 vom 05.01.1989 Erlass BW 21/14.61.30-1.02/29 FN 89 vom 29.09.1989 Erlass BW 21/14.61.30-1.02/81 VA 91 vom 04.06.1991 Erlass BW 21/14.61.30-1.02/82 VA 91 vom 04.06.1991 Erlass BW 21/14.61.30-1.02/62 FN 91 vom 20.09.1991 Erlass BW 21/22.00.03/34 Ver 93 vom 27.10.1993 Erlass BW 21/52.10.07/12 G 96 vom 19.09.1996 Erlass EW 23/14.61.31-6.01/29 VA 01 vom 28.05.2001 Erlass EW 23/14.61.31-1.02/15 BAW 04 vom 22.12.2004 Erlass EW 23/70.15.03-22/23 BAW 05 vom 09.08.2005</p>	

Änderungsdatum	Abschnitt/ Teil des TR-W	Änderungshinweis	Änderungsgrund
		Erlass EW 23/14.70.02-7/18 BAW 05 vom 08.11.2005 Erlass EW 23/14.61.31-5.04/45 BAW 05 vom 05.12.2005 Erlass EW 23/70.15.03-22/31 VA 06 vom 01.06.2006 Erlass WS 13/70.15.03-22/10 BAW 07 vom 01.03.2007 Erlass WS 13/14.61.31-1.02/7 BAW 07 vom 07.03.2007 Erlass WS 13/52.06.00/15 BAW 07 vom 14.05.2007 Erlass WS 13/70.15.03-16/38 BAW 07 vom 19.11.2007 Erlass WS 13/14.61.31-4.01 vom 26.02.2008 Erlass WS 13/14.61.31-1.02 vom 10.04.2008 Erlass WS 13/14.61.31-1.02 vom 11.04.2008 Erlass WS 13/5257.16/5-1 vom 12.01.2009 Erlass WS 13/5257.4/1 vom 16.02.2009 Erlass WS 13/5257.4/0 vom 23.04.2009 Erlass WS 13/5257.7/3 vom 26.05.2009 Erlass WS 13/WS 15/5257.12/3 vom 19.03.2010 Erlass WS 13/5257.13/4 vom 02.11.2010 Erlass WS13 / 5257.7/4 vom 28.06.2011	

Muster - Liste
der Technischen Baubestimmungen
- Fassung Dezember 2011 -^{*)}
(konsolidierte Fassung)

Kommentar [e1]: Diese Fassung soll in den Ländern zum 1. Juli 2012 umgesetzt werden.

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 MBO¹⁾ erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach § 3 Abs. 3 MBO¹⁾ beachtet werden müssen.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Wird in Technischen Baubestimmungen, die noch nicht an die Eurocodes angepasst sind, auf nationale Normen verwiesen, dürfen anstelle dieser die in der Liste enthaltenen Eurocodes in Verbindung mit ihren Nationalen Anhängen angewendet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Beim Nachweis des Gesamttragwerks nach den in der Liste enthaltenen Eurocodes ist die Bemessung einzelner Bauteile nach den noch nicht an die Eurocodes angepassten nationalen Normen nur zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerkes Teiltragwerke bilden und die Schnittgrößen und Verformungen am Übergang vom Teiltragwerk zum Gesamttragwerk entsprechend der jeweiligen Norm berücksichtigt wurden. Gleiches gilt auch für den Fall, dass das Gesamttragwerk nach nationalen Normen bemessen wird und Teiltragwerke nach den Eurocodes.

Vorgenanntes gilt auch für Typenprüfungen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die auf nationale technische Regeln Bezug nehmen. Für das von diesen Regeln betroffene Bauteil erfolgt die Bemessung nach den in der Typenprüfung oder Zulassung in Bezug genommenen technischen Regeln und die Nachweise des übrigen Tragwerks (Grenzzustände der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) nach den in der Liste enthaltenen Technischen Baubestimmungen.

Sofern die Nationalen Anhänge "NCI" (en: non-contradictory complementary information) enthalten, sind diese Bestandteil der Technischen Baubestimmungen und damit zu beachten.

Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie geregelt ist, sind durch den Buchstaben "E" kenntlich gemacht.

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitte 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 MBO fallen (zurzeit nur die Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (Was-BauPVO)) aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach § 17 Abs. 2 MBO¹⁾ in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Abl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie ~~98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (Abl. EG Nr. L 217 S. 18)~~ 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. EU Nr. L 363 S. 81) sind beachtet.

¹⁾ nach Landesrecht

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Inhalt

1	Technische Regeln zu Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen	3	Technische Regeln zum Brandschutz
2	Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung	4	Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
2.1	Grundbau	4.1	Wärmeschutz
2.2	Mauerwerksbau	4.2	Schallschutz
2.3	Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau	5	Technische Regeln zum Bautenschutz
2.4	Metall- und Verbundbau	5.1	Schutz gegen seismische Einwirkungen
2.5	Holzbau	5.2	Holzschutz
2.6	Bauteile	6	Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
2.7	Sonderkonstruktionen	7	Technische Regeln als Planungsgrundlagen

1 Technische Regeln zu **Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen**

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
1.1	DIN 1055	Einwirkungen auf Tragwerke		
	-1	— Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen	Juni 2002	*²⁾
	-Teil 2	Lastannahmen für Bauten; Bodenkenngößen, Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*²⁾
	-3	— Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten	März 2006	*²⁾
	-4	— Teil 4: Windlasten	März 2005	*²⁾
	Anlage 1.1/1			
	-5	— Teil 5: Schnee- und Eislasten	Juli 2005	*²⁾
	Anlage 1.1/2			
	-6	— Teil 6: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter	März 2005	*²⁾
	DIN-Fachbericht 140	Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	Januar 2005	*²⁾
	Anlage 1.1/5			
	-9	— Teil 9: Außergewöhnliche Einwirkungen	August 2003	*²⁾
	Anlage 1.1/3			
	-100	— Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2004	*²⁾
	Anlage 1.1/4			
	DIN EN 1990	Eurocode - Grundlagen der Tragwerksplanung	Dezember 2010	*)
	Anlage 1.1/1			
	DIN EN 1990/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung	Dezember 2010	*)
1.2	nicht besetzt DIN EN 1991	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke		
	-1-1	-, Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau	Dezember 2010	*)

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
	-1-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau	Dezember 2010	*)
	-1-2 -1-2/NA Anlage 1.2/1	- Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen - Brandeinwirkungen auf Tragwerke Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen - Brandeinwirkungen auf Tragwerke	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-3 Anlage 1.2/2 -1-3/NA	-, Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-4 Anlage 1.2/3 -1-4/NA	-, Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen, Windlasten Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen, Windlasten	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-7 Anlage 1.2/4 -1-7/NA	-, Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen – Außergewöhnliche Einwirkungen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen – Außergewöhnliche Einwirkungen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-3 -3/NA	- Teil 3: Einwirkungen infolge von Kranen und Maschinen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 3: Einwirkungen infolge von Kranen und Maschinen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-4 Anlage 1.2/5 -4/NA DIN-Fachbericht 140	- Teil 4: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 4: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	Dezember 2010 Dezember 2010 Januar 2005	*) *) *)
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie – "Bauteile, die gegen Absturz sichern"	Juni 1985	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN EN 1997 -1 Anlage 2.1/1 E -1/NA DIN 1054 Anlagen 2.1/7 E, 2.1/8 und 2.1/9 2.1/5 /A1	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1 - Änderung A1	September 2009 *) Dezember 2010 *) Januar 2005 Dezember 2010 Juli 2009	*)
2.1.2	DIN EN 1536 Anlage 2.1/8 DIN Fachbericht 129 DIN SPEC 18140	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau - Bohrpfähle Richtlinie zur Anwendung von DIN EN 1536:1999-06 Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1536:2010-12, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle	Juni 1999 Dezember 2010 Februar 2005 Februar 2012	*) *)
2.1.3	DIN 4026 Anlagen 2.1/3, 2.1/10 E und 2.3/18 E DIN EN 12699 Anlagen 2.1/2 und 2.1/3 E DIN SPEC 18538	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung Ausführung spezieller geotechnischer Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 12699:2001-05, Ausführung von speziellen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle	August 1975 Mai 2001 Februar 2012	*) *) *)
2.1.4	DIN 4093 Anlage 2.3/18 E	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	*)
2.1.5	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	September 2000 Mai 2011	*)
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1984	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlagen 2.1/5 und 2.3/18 E	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
	DIN EN 1537 Anlage 2.1/4	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker	Januar 2001	*)
	DIN SPEC 18537	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1537:2001-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker	Februar 2012	*)
2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	*)
2.1.96	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	*)
	DIN EN 14199	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)	Januar 2012	*)
	DIN SPEC 18539	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 14199:2012-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)	Februar 2012	*)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/51 E	Mauerwerk		
	-1 Anlage 2.3/182/2 E	- Teil 1: Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*)
	- 4	- Teil 4: Fertigbauteile	Februar 2004	*)
	- 100 Anlage 2.2/63	- Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzeptes	September 2007	*)

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	-1 Anlage 2.3/15	- Teil 1: Bemessung und Konstruktion	August 2008	*)
	- 2 Anlagen 2.3/441 und 2.3/492 E DIN EN 206-1	- Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	August 2008 Juli 2001	*) *)
	- 1/A1 - 1/A2	- ; -; Änderung A1 - ; -; Änderung A2	Oktober 2004 September 2005	*) *)
	- 3 Anlage 2.3/17 DIN EN 13670	- Teil 3: Bauausführung - Anwendungsregeln zu DIN EN 13670 Ausführung von Tragwerken aus Beton	August 2008 März 2012 März 2011	*) *) *)
	- 4 Anlage 2.3/93 E	- Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	*)
	- 100	- Teil 100: Ziegeldecken	Februar 2005 Dezember 2011	*)

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.3.2	DIN EN 1992 -1-1 Anlage 2.3/4 -1-1/NA	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Januar 2011 Januar 2011	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	- Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
2.3.2 und 2.3.3	nicht besetzt			
2.3.43	DIN EN ISO 17660 Anlage 2.3/206	Schweißen - Schweißen von Betonstahl		*)
	- 1	- Teil 1: Tragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
	- 2	- Teil 2: Nichttragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	*)
2.3.64	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge - Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.7 und 2.3.8	nicht besetzt			
2.3.95	DIN 4213 Anlage 2.3/237	Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken	Juli 2003	*)
2.3.106	DIN EN 14487-1 DIN EN 14487-2 DIN 18551	Spritzbeton – Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität Spritzbeton – Teil 2: Ausführung Spritzbeton - Nationale Anwendungsregeln zur Reihe DIN EN 14487 und Regeln für die Bemessung von Spritzbetonkonstruktionen	März 2006 Januar 2007 Februar 2010	*) *) *)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.3.117	Instandsetzungs- Richtlinie Anlagen 2.3/118 und 2.3/249 E	DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1: Allgemeine Regelungen und Pla- nungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001 Oktober 2001 Oktober 2001	* * *
2.3.128	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampf- gehärtetem Porenbeton		
	- 2	- Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	- 3	- Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	- 4 Anlage 2.3/2210	- Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	- 5	- Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

2.4 Metall- und Verbundbau

2.4.1	DIN 4113	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung		
	Teil 1 Anlage 2.4/9 -1/A1 Anlagen 2.4/9 und 2.4/11	-; Berechnung und bauliche Durchbildung -; Änderung A1	Mai 1980 September 2002	* *)
	-2 Anlage 2.4/9	-Teil 2: Berechnung geschweißter Alumini- umkonstruktionen	September 2002	*)
	DIN V 4113-3 Anlage 2.4/9	-Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2003	*)
2.4.25	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden- Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlagen 2.4/14 und 2.4/7	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlage 2.4/1	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Aus- führung	Februar 1981	* *)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	-1 Anlagen 2.4/12 und 2.4/15 E	-Teil 1: Bemessung und Konstruktion	November 2008	*)
	-2	-Teil 2: Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 2008	*)
	-3	-Teil 3: Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 2008	*)
	-4	-Teil 4: Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 2008	*)
	-5 Anlage 2.4/4	-Teil 5: Verbundtragwerke aus Stahl und Beton - Bemessung und Konstruktion	März 2007	*)
	-7	-Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2008	*)
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	*)
2.4.6	Nicht besetzt			
2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau;		
	-Teil 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10 -1/A1	-; Stahltrapezprofile; Allgemeine Anforderun- gen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung -; ; Änderung A1	Juni 1987 Mai 2001	*) *)
	Teil 3 Anlagen 2.4/14, 2.4/85 und 2.4/106 - 3/A1	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung -; -; Änderung A1	Juni 1987 Mai 2001	*) *)
	-6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeits- werte durch Berechnung	September 1995	*)
	-8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	*)
	- 9 Anlage 2.4/106	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	*)
2.4.8	DAST Richtlinie 016 Anlage 2.4/1	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen	Juli 1988, Neudruck 1992	***)
2.4.9	DIN 18808 Anlage 2.4/1	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	*)
2.4.10	nicht besetzt			
2.4.11	DIN V-ENV 1993 Teil 1-1 Anlage 2.4/5 Richtlinie	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST Richtlinie 103 Richtlinie zu Anwendung von DIN V-ENV 1993 Teil 1-1	April 1993 November 1993	*) *) und ***)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

***) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sehnstr. 65, 40237 Düsseldorf

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6 Richtlinie	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbund- tragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Be- messungsregeln für den Hochbau DAST Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994 Februar 1994	*) *) und ***)
2.4.13	DAST Richtlinie 007	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wet- terfester Baustähle	Mai 1993	***)
2.4.1	DIN EN 1993	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten		
	-1-1 Anlagen 2.3/4 und 2.4/15 E -1-1/NA	- Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	- Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerks- bemessung für den Brandfall Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-3 -1-3/NA	- Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bau- teile und Bleche Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte dünn- wandige Bauteile und Bleche	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-5 -1-5/NA	- Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-6 -1-6/NA	- Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Schalen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Scha- len	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-7 -1-7/NA	- Teil 1-7: Plattenförmige Bauteile mit Querbelastrung Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-7: Plattenförmige Bauteile mit Quer- belastrung	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
	-1-8 -1-8/NA	- Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-9 -1-9/NA	- Teil 1-9: Ermüdung Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-9: Ermüdung	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-10 -1-10/NA	- Teil 1-10: Stahlsortenauswahl im Hinblick auf Bruchzähigkeit und Eigenschaften in Dickenrichtung Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-10: Stahlsortenauswahl im Hinblick auf Bruchzähigkeit und Eigenschaften in Dickenrichtung	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-11 -1-11/NA	- Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern aus Stahl Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern aus Stahl	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-12 -1-12/NA	- Teil 1-12: Zusätzliche Regeln zur Erweite- rung von EN 1993 auf Stahlgüten bis S700 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-12: Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993 auf Stahlgüten bis S700	Dezember 2010 August 2011	*) *)
	- 4-1 - 4-1/NA	- Teil 4-1: Silos Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 4-1: Silos, Tankbauwerke und Rohrlei- tungen – Silos	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-5 -5/NA	- Teil 5: Pfähle und Spundwände Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 5: Pfähle und Spundwände	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-6 -6/NA	- Teil 6: Kranbahnen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 6: Kranbahnen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	DIN EN 1090-2 Anlage 2.4/2	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltrag- werken	Oktober 2011	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.4.2	DIN EN 1994	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton		
	-1-1 Anlage 2.3/4 -1-1/NA	- Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Anwendungsregeln für den Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Anwendungsregeln für den Hochbau	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	- Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
2.4.3	DIN EN 1999	Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken		
	-1-1 -1-1/NA	- Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln	Mai 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	- Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken - Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 April 2011	*) *)
	-1-4 -1-4/A1 -1-4/NA	- Teil 1-4: Kaltgeformte Profiltafeln - Änderung A1 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-4: Kaltgeformte Profiltafeln	Mai 2010 November 2011 Dezember 2010	*) *) *)
	-1-5 -1-5/NA	- Teil 1-5: Schalenträgerwerke Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-5: Schalenträgerwerke	Mai 2010 Dezember 2010	*) *)
	DIN EN 1090-3 Anlage 2.4/3	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken	September 2008	*)

^{*)} Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E, 2.5/8 und 2.5/10 DIN EN 1995	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten –	Dezember 2008	*)
	-1-1 Anlagen 2.5/41E und 2.5/82 -1-1/NA	- Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Re- geln und Regeln für den Hochbau Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Re- geln für den Hochbau	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	- Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerks- bemessung für den Brandfall Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-2 Anlagen 2.5/41E und 2.5/82 -2/NA	- Teil 2: Brücken Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 2: Brü- cken	Dezember 2010 August 2011	*) *)
	DIN 1052-10	Herstellung und Ausführung von Holz- bauwerken - Teil 10: Ergänzende Bestim- mungen	Mai 2012	
2.5.2	DIN 1074 Anlagen 2.5/8 und 2.5/9	Holzbrücken	September 2006	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Be- messung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	Juni 1994	*)
	Richtlinie Anlagen 2.5/7⁺⁾ und 2.5/8	Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Februar 1995	*)

^{*)} Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

⁺⁾ Achtung: reduzierte charakteristische Werte!

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN EN 1337-1 Anlage 2.6/51E	Lager im Bauwesen - Teil 1: Allgemeine Regelungen	Februar 2001	*)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.3/482/2 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN 18168-1 Anlage 2.6/72E	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 1: Anforderungen an die Ausführung	April 2007	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	- 1 Anlagen 2.6/43 und 2.6/114	-,-; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	Juni 2010	*)
	- 3 Anlage 2.6/5	-,-; Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999 November 2011	*)
	Teil 4 Anlagen 2.6/36, 2.6/67 E und 2.6/98	-,-; Teil 4: Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	*)
	- 5	-,-; Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
2.6.6	Richtlinie Anlagen 2.6/19, 2.6/67 E und 2.6/98	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)	August 2006	**), 3/2007, S. 110
2.6.7	Richtlinie Anlagen 2.6/67 E, 2.6/98 und 2.6/10	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**), 2/2003, S. 58
2.6.8	Richtlinie Anlagen 2.6/67 E, 2.6/811 und 2.6/98	Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung von punktförmig gelagerten Verglasungen (TRPV)	August 2006	**) 3/2007, S. 106

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, "DIBt Mitteilungen", -zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN EN 13084-1 Anlage 2.7/161	Freistehende Schornsteine - Teil 1: Allgemeine Anforderungen	Mai 2007	*)
	DIN EN 13084-2 Anlage 2.7/172	Freistehende Schornsteine – Teil 2: Betonschornsteine	August 2007	*)
	DIN EN 13084-4 Anlage 2.7/183	Freistehende Schornsteine – Teil 4: Innenrohre aus Mauerwerk – Entwurf, Bemessung und Ausführung	Dezember 2005	*)
	DIN 1056 Anlage 2.4/7	Freistehende Schornsteine in Massivbauart – Tragrohr aus Mauerwerk – Berechnung und Ausführung	Januar 2009	*)
	DIN V 4133 Anlagen 2.4/7 und 2.7/194	Freistehende Stahlschornsteine	Juli 2007	*)
	DIN EN 13084-6 Anlagen 2.7/144 E und 2.7/205	Freistehende Schornsteine – Teil 6: Innenrohre aus Stahl – Bemessung und Ausführung	März 2005	*)
	DIN EN 13084-8 Anlage 2.7/216	Freistehende Schornsteine – Teil 8: Entwurf, Bemessung und Ausführung von Tragmastkonstruktionen mit angehängten Abgasanlagen	August 2005	*)
2.7.2	DIN EN 13782 Anlage 2.7/227	Fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit	Mai 2006	*)
	DIN EN 13814 Anlage 2.7/238	Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks - Sicherheit	Juni 2005	*)
2.7.3	nicht besetzt			
2.7.43	DIN 4131 Anlagen 2.4/7 und 2.7/39	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	*)
2.7.5	nicht besetzt			
2.7.64	DIN 4134 Anlage 2.7/510	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	*)
2.7.75	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	*)
2.7.86	DIN EN 12812 Anlage 2.7/4511 E	Traggerüste – Anforderungen, Bemessung und Entwurf	Dezember 2008	*)
2.7.97	DIN V 11535-1 Anlagen 2.6/67 E und 2.6/98	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.7.408	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter;		
	- 1 Anlage 2.7/7	-; Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit, Allgemeine Anforderungen	Januar 2006	*)
	- 2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juni 2004	*)
	~3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	*)
	- 4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.11	DIN 18914 Anlagen 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	*)
2.7.429	Richtlinie Anlagen 2.4/7 und 2.7/1012	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	März 2004	Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8
2.7.4310	DIN EN 12811-1 Anlage 2.7/913 und 2.7/1214	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
	DIN 4420-1 Anlage 2.7/913	Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
2.7.4411	Richtlinie Anlage 2.7/1115	Lehmbau Regeln	Februar 2008	*****)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

*****) GWV Fachverlage GmbH, A.-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
3 Technische Regeln zum Brandschutz				
3.1	DIN 4102 Anlage 3.1/1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	-4 Anlage 3.1/82	- ; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)
	-4/A1 Anlage 3.1/113	- ; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1	November 2004	*)
	-22 Anlage 3.1/104	- ; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	*)
	DIN V ENV 1992-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 92	Nationales Anwendungsdokument (NAD); Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2	2000	*)
	DIN V ENV 1993-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 93	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2:1997-05	Mai 1997 2000	*) *)
	DIN V ENV 1994-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 94	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton – Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2:1997-06	Juni 1997 2000	*) *)
	Richtlinie	DIBt Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5	Oktober 2007	**) 5/2007, S. 165
	DIN V ENV 1995-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 95	Nationales Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2:1997-05	2000	*)
3.2	nicht besetzt			
3.32	Richtlinie Anlage 3.32/1	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie - MIndBauR)	März 2000	**) 6/2000, S. 212
3.43	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR)	September 2005	**) 3/2006, S. 135
3.54	Richtlinie Anlage 3.54/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	August 1992	**) 5/1992, S. 160

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, "DIBt Mitteilungen", zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
3.65	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR)	September 2005, geändert Juli 2010	**) 1/2011, S. 8
3.76	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie – MLAR)	November 2005	**) 4/2006, S. 158
3.87	Richtlinie	Muster-Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Muster-Kunststofflagerrichtlinie – MKLR)	Juni 1996	Anlage F oder *****)
3.98	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFHolzR	Juli 2004	**) 5/2004, S. 161 oder *****)

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	- 2 Anlage 4.1/1	- ; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Juli 2003	*)
	- 3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	*)
	DIN V 4108-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/54 E	- ; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Juni 2007	*)
	-10	- ; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2008	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	*)
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, "DIBt Mitteilungen", zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin

*****) entspr. der Veröffentlichung

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	DIN 4109/A1	-; -; Änderung A1	Januar 2001	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

5 Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)
-------	--	---	------------	----

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hoch- bau	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	- ; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	*)

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Ge- bäuden	September 1994	**) 2/1995, S. 50
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Ge- bäuden	Januar 1996	**) 3/1996, S. 88
6.3	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	April 2009	**) 5/2010 S. 199
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	**) 1/1997, S. 6 2/1997, S. 48

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen - Definitionen Begriffe , Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000 Juni 2011	*)
7.2 ²⁾	DIN 18024	Barrierefreies Bauen;		
	- 1 Anlage 7.2/1	;- Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen	Januar 1998	*)
	-2 Anlage 7.2/2	;- Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	*)
7.3 ²⁾	DIN 18025 18040	Barrierefreies Wohnungen Bauen - Pla- nungsgrundlagen		
	-Teil- 1 Anlage 7.3/1	;- Wohnungen für Rollstuhlbewohner; Pla- nungsgrundlagen Teil 1: Öffentlich zugängli- che Gebäude	Dezember 1992 Oktober 2010	*)
	-Teil- 2 Anlage 7.3/2	;- Planungsgrundlagen Teil 2: Wohnungen	Dezember 1992 September 2011	*)
7.4	Richtlinie Anlage 7.4/1	Muster-Richtlinien über Flächen für die Feu- erwehr	Februar 2007	Anlage E oder *****)

²⁾ nur für die Länder, die die Norm einführen

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, "DIBt Mitteilungen", -zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin

*****) entspr. der Veröffentlichung

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	September 2009	**) 5/2011 2/2012
2	Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	September 2010 2011	**) 5/2011 2/2012
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	März September 2011	**) 5/2011 2/2012
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	März September 2011	**) 5/2011 2/2012
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	März September 2011	**) 5/2011 2/2012

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 MBO

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	September 2010 2011	**) 3/2011 2/2012
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	September 2010	**) 3/2011 2/2012

**) Deutsches Institut für Bautechnik, "DIBt Mitteilungen – Amtliche Mitteilungen"-zu-beziehen-beim-Verlag-Ernst-&-Sohn,-Rotherstr.-21,-10245-Berlin oder unter www.dibt.de/aktuelles oder www.bauministerkonferenz.de/

Anlage 1.1/1

Anlage 1.1/1

Zu DIN 1055-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1—DIN-1055-4 Berichtigung 1: 2006-03 ist zu berücksichtigen.
- 2—Zu Abschnitt 10.2, Tabelle 2, Spalte 2:
Bei Gebäuden (Reihenmittelhäuser) mit einer Gesamthöhe $h \leq 10,0$ m, an die beidseitig im Wesentlichen profilgleich angebaut und bei denen (rechtlich) gesichert ist, dass die angebauten Gebäude nicht dauerhaft beseitigt werden, darf die Einwirkung des Windes als veränderliche Einwirkung aus Druck oder Sog nachgewiesen werden. Dabei ist der ungünstigere Wert maßgebend. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam muss dann als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.
- 3—Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ oder... hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/aktuelles abrufbar.
- 4—Für Vordächer gilt Folgendes:
 - 4.1 Die Druckbeiwerte der Tabelle 1 gelten für ebene Vordächer, die mit einer maximalen Auskragung von 10 m und einer Dachneigung von bis zu $\pm 10^\circ$ aus der Horizontalen an eine Gebäudewand angeschlossen sind.
 - 4.2 Vordächer sind für zwei Lastfälle, eine abwärts gerichtete (positive) und eine aufwärts gerichtete (negative) Kraftwirkung zu untersuchen.
 - 4.3 In Tabelle 1 sind Druckbeiwerte $c_{p,net}$ für die Resultierende der Drücke an Ober- und Unterseite angegeben. Die Bezeichnungen und Abmessungen hierzu sind dem Bild 1 zu entnehmen.
 - 4.4 Die Werte gelten unabhängig vom horizontalen Abstand des Vordaches von der Gebäudeecke.
 - 4.5 Bezugshöhe z_e ist der Mittelwert aus der Trauf- und Firsthöhe.

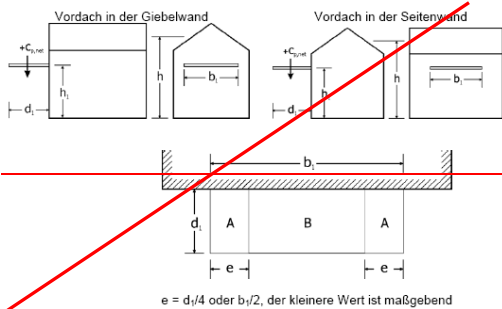


Bild 1 — Abmessungen und Einteilung der Flächen für Vordächer

Tabelle 1 — Aerodynamische Beiwerte $c_{p,net}$ für den resultierenden Druck an Vordächern

Höhenverhältnis h_e/h	Bereich					
	A		B			
	Abwärtslast	Aufwärtslast		Abwärtslast	Aufwärtslast	
		$h_e/d_1 \leq 1,0$	$h_e/d_1 \geq 3,5$	$h_e/d_2 \leq 1,0$	$h_e/d_2 \geq 3,5$	
$\leq 0,1$	1,1	-0,9	-1,4	0,3	-0,2	-0,5
0,2	0,8	-0,9	-1,4	0,5	-0,2	-0,5
0,3	0,7	-0,9	-1,4	0,4	-0,2	-0,5
0,4	0,7	-1,0	-1,5	0,3	-0,2	-0,5
0,5	0,7	-1,0	-1,5	0,3	-0,2	-0,5
0,6	0,7	-1,1	-1,6	0,3	-0,4	-0,7
0,7	0,7	-1,2	-1,7	0,3	-0,7	-1,0
0,8	0,7	-1,4	-1,9	0,3	-1,0	-1,3
0,9	0,7	-1,7	-2,2	0,3	-1,3	-1,6
1,0	0,7	-2,0	-2,5	0,3	-1,6	-1,9

Für Zwischenwerte $0 < h_e/d_i < 3,5$ ist linear zu interpolieren, Zwischenwerte h_e/h dürfen linear interpoliert werden.

Zu DIN EN 1990 in Verbindung mit DIN EN 1990/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Die informativen Anhänge B, C und D sind von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.

Anlage 1.1/2

Zu DIN 1055-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1—Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ oder... hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/aktuelles abrufbar.
- 2—Zu Abschnitt 4.1 (Norddeutsches Tiefland):
In Gemeinden, die in der Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ mit Fußnote... gekennzeichnet sind oder...¹, ist für alle Gebäude in den Schneelastzonen 1 und 2 zusätzlich zu den ständigen und vorübergehenden Bemessungssituationen auch die Bemessungssituation mit Schnee als einer außergewöhnlichen Einwirkung zu überprüfen. Dabei ist der Bemessungswert der Schneelast mit $s_k = 2,3 \mu_w s_k$ anzunehmen.
In Gleichung (15) von DIN 1055-100 darf die Schneelast stets als vorherrschende Einwirkung angenommen werden. Der Term $\psi_{1,1} Q_{k,1}$ darf daher entfallen. Der ψ_2 -Wert für Wind ist dabei = 0.
Davon unbenommen sind die Auswirkungen möglicher Schneeverwehungen auch für diesen Lastfall zu berücksichtigen.
- 3—Zu Abschnitt 4.2.7
—Abweichend zur Begrenzung $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 4$ gilt:
—Für den Lastfall ständige/vorübergehende Bemessungssituation nach DIN 1055-100 gilt die Begrenzung $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 2$.
—Bei größeren Höhengsprüngen, ab $\mu_w + \mu_s > 3$, gilt die Begrenzung $3 < \mu_w + \mu_s \leq 4$ für den max. Wert der Schneeverwehung auf dem tiefer liegenden Dach. Dieser Fall ist dann wie ein außergewöhnlicher Lastfall nach DIN 1055-100 zu behandeln. Dabei darf auch bei Gebäuden in den Schneelastzonen 1 und 2 in Gemeinden, die in der Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ mit Fußnote... gekennzeichnet sind oder...¹, der Bemessungswert der Schneelast auf $s_k \leq 4 s_k$ begrenzt werden.
—Bei seitlich offenen und für die Räumung zugänglichen Vordächern ($b_v \leq 3$ m) braucht unabhängig von der Größe des Höhengsprunges nur die ständige/vorübergehende Bemessungssituation betrachtet zu werden.
- 4—zu Abschnitt 5.1
—Die Linienlast nach Gleichung (7) entlang der Traufe darf mit dem Faktor $k = 0,4$ abgemindert werden. Sofern über die Dachfläche verteilt Schneefanggitter oder vergleichbare Einrichtungen angeordnet werden, die das Abgleiten von Schnee wirksam verhindern und nach Abs. 5.2 bemessen sind, kann auf den Ansatz der Linienlast ganz verzichtet werden.

Anlage 1.1/3

Zu DIN 1055-9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1—Zu Abschnitt 6.7:
—Ergänzend gilt für die Anpralllasten aus dem Anprall von Gabelstaplern bei Regalen, die nicht gleichzeitig die tragende Gebäudekonstruktion sind:

¹ Nach Landesrecht

~~An den für den Lastfall "Gabelstapleranprall" maßgebenden Stützen an der Gangseite ist in 0,4 m Höhe eine Horizontal- last von 2,5 kN in Gangquerrichtung und von 1,25 kN in Ganglängsrichtung anzusetzen. Für die Bemessung der Stützen sind die Lasten nicht gleichzeitig, sondern in jeder Richtung getrennt anzusetzen.~~

~~2—Der informative Anhang B ist von der Einführung ausge- nommen.~~

Anlage 1.1/4

Zu DIN 1055-100

~~Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beach- ten:~~

- ~~1—Der informative Anhang B ist von der Einführung ausge- nommen.~~
- ~~2—Die in den Technischen Baubestimmungen von lfd. Nr. 1.1 geregelten charakteristischen Werte der Einwirkungen im Sinne von Abschnitt 6.1 gelten als Einwirkungen auf Gebrauchslastniveau.~~
- ~~3—Bei Anwendung von DIN 18800 1:2008 11 dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen al- ternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800 1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.~~

Anlage 1.1/5

Zu DIN 1055-6 und DIN-Fachbericht 140

~~Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beach- ten:~~

- ~~1—DIN 1055-6 Berichtigung 1: 2006-02 ist zu berücksichtigen.~~
- ~~2—Bei Silozellen bis zu einem Behältervolumen von 2000 m³ und einer Schlankheit (Verhältnis Zellenhöhe h_c zu Zellen- durchmesser d_c) $h_c/d_c < 4,0$ können neben dem DIN- Fachbericht 140 auch die Regeln der VDI 3673 Richtlinie von 2002 mit Ausnahme des Anhanges A angewendet wer- den, sofern die Masse des Entlastungssystems den Wert von $m_E = 50 \text{ kg/m}^2$ nicht überschreitet.~~
- ~~3—Bei Anwendung der technischen Regel DIN-Fachbericht 140 ist Folgendes zu beachten:
—Sofern keine sphärischen Explosionsbedingungen vorliegen, darf bei der Anwendung der Nomogramme des DIN- Fachberichts 140 für niedrige Silozellen mit Schlankheiten von $h_c/d_c < 2,0$ eine Extrapolation der Nomogrammwerte mit den Schlankheiten $H/D=2$ und $H/D=4$ vorgenommen werden.~~

Anlage 1.2/1

Zu DIN EN 1991-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-2/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beach- ten:
Abschnitt 3.3 ist von der Einführung ausgenommen.

Anlage 1.2/2

Zu DIN EN 1991-1-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beach- ten:

- Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ oder...¹ hin- gewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/aktuelles abrufbar.
- Zu Abschnitt 4.3 (Norddeutsches Tiefland):
In Gemeinden, die in der Tabelle „Zuordnung der Schnee- lastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ mit Fußnote ... ge-

kennzeichnet sind oder ...¹, ist für alle Gebäude in den Schneelastzonen 1 und 2 zusätzlich zu den ständigen und vorübergehenden Bemessungssituationen auch die Bemessungssituation mit Schnee als einer außergewöhnli- chen Einwirkung zu überprüfen. Dabei ist der Bemessungswert der Schneelast mit $s_i = 2,3 \mu_i \cdot s_k$ anzunehmen.

Anlage 1.2/3

Zu DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beach- ten:

- Zu Abschnitt NA.B.3.2 Tabelle NA.B.3, Spalte 2:
Bei Gebäuden (Reihenmittelhäuser) mit einer Gesamthöhe $h \leq 10,0 \text{ m}$, an die beidseitig im Wesentlichen profilleich angebaut und bei denen (rechtlich) gesichert ist, dass die angebauten Gebäude nicht dauerhaft beseitigt werden, darf die Einwirkung des Windes als veränderliche Einwir- kung aus Druck oder Sog nachgewiesen werden. Dabei ist der ungünstigere Wert maßgebend. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam muss dann als außergewöhnli- che Einwirkung angesetzt werden.
- Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwal- tungsgrenzen der Länder wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ oder...¹ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Windzo- nen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/aktuelles abrufbar.

Anlage 1.2/4

Zu DIN EN 1991-1-7 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-7/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beach- ten:

- Zu Abschnitt 4.4:
Ergänzend gilt für die Anpralllasten aus dem Anprall von Gabelstaplern bei Regalen, die nicht gleichzeitig die tragen- de Gebäudekonstruktion sind:

An den für den Lastfall "Gabelstapleranprall" maßgebenden Stützen an der Gangseite ist in 0,4 m Höhe eine Horizontal- last von 2,5 kN in Gangquerrichtung und von 1,25 kN in Ganglängsrichtung anzusetzen. Für die Bemessung der Stützen sind die Lasten nicht gleichzeitig, sondern in jeder Richtung getrennt anzusetzen.
- Die informativen Anhänge sind von der Einführung ausge- nommen.

Anlage 1.2/5

Zu DIN EN 1991-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-4/NA und DIN-Fachbericht 140

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beach- ten:

- Bei Silozellen bis zu einem Behältervolumen von 4000 m³ und einer Schlankheit (Verhältnis Zellenhöhe h_c zu Zellen- durchmesser d_c) $h_c/d_c < 4,0$ können neben dem DIN- Fachbericht 140 auch die Regeln von DIN EN 14491 ange- wendet werden, sofern die Masse des Entlastungssystems den Wert von $m_E = 50 \text{ kg/m}^2$ nicht überschreitet.

¹ Nach Landesrecht

- 2 Bei Anwendung der technischen Regel DIN-Fachbericht 140 ist Folgendes zu beachten:
Sofern keine sphärischen Explosionsbedingungen vorliegen, darf bei der Anwendung der Nomogramme des DIN-Fachberichts 140 für niedrige Silozellen mit Schlankheiten von $h_0/d_0 < 2,0$ eine Extrapolation der Nomogrammwerte mit den Schlankheiten $H/D=2$ und $H/D=4$ vorgenommen werden.

Anlage 1.3/1

Zur ETB - Richtlinie "Bauteile, die gegen Absturz sichern"

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 zu Abschnitt 3.1; 1. Absatz:
Sofern sich nach ~~DIN 1055-3:2006-3~~ **DIN EN 1991-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA** größere horizontale Liniennlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.
- 2 zu Abschnitt 3.1, 4. Absatz:
Anstelle des Satzes "Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern." gilt:
"Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen."
- 3 Die ETB-Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.

Anlage 2.1/71 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000+A1:2005¹⁾:
Die Verwendung, bei der die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich ist, ist nicht geregelt **und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.**

¹⁾In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2001-04/2005-04.

Anlage 2.1/32

Zu DIN 4026EN 12699

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- ~~1 Zu Abschnitt 5.4~~
~~Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.~~
- ~~2 Zu Tabelle 4~~
~~In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen:~~
- 1 **DIN EN 12699 Berichtigung 1:2010-11 ist zu berücksichtigen.**
- 2 Die in dieser Norm genannten Pfahlkupplungen oder andere Verbindungselemente sind dort nicht abschließend geregelt; sie bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 2.1/403 E

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005+A1:2007-05 mit EN 12794:2005+A1:2007/AC:2008¹⁾ gilt:
~~1 vorgefertigte Gründungspfähle müssen nach DIN 4026 bemessen und ausgeführt werden,~~
21 als tragende Bauteile bis auf Weiteres dürfen ~~bis auf Weiteres~~ nur Produkte verwendet werden, ~~deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12794:2005+A1:2007-05 den Verfahren 1 und 3 entspricht und~~ für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde,

- 2 die Angaben von Produkteigenschaften in der CE-Kennzeichnung sind stets als Produktmerkmale zu sehen und ersetzen nicht den Nachweis der Tragfähigkeit entsprechend den Technischen Baubestimmungen im Bauwerk,
- 3 DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 gelten nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.

¹⁾In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2007-08 und DIN EN 12794 Berichtigung 1:2009-04

Anlage 2.1/4

Zu DIN 4124

~~Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:~~

~~Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.~~

Anlage 2.1/54

Zu DIN 4125EN 1537

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 ~~Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5~~
~~Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die "Besonderen Bestimmungen" der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzuggliedes auf die Unterkonstruktion dienen (z.B. Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (z.B. DIN 18800 für Stahlbauteile) zu beurteilen. DIN EN 1537 Berichtigung 1:2011-12 ist zu berücksichtigen.~~
- 2 Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z.B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.
Die rechtliche Sicherung sollte durch eine Grunddienstbarkeit/Baulast¹⁾ nach den Vorschriften der §§ 1090 ff. und 1018 ff. BGB erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

¹⁾je nach Landesrecht

Anlage 2.1/5

Zu DIN 1054

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- **Zu Abschnitt Zu 1.2 und an den entsprechenden Stellen in DIN 1054:2010-12**
E DIN 18537, Anwendungsdokument zu DIN EN 1537:2001-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) — Verpressanker

E DIN 18538:2010-09, Anwendungsdokument zu DIN EN 12699:2001-05, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) — Verdrängungspfähle

E DIN 18539, Anwendungsdokument zu DIN EN 14199:2005-05, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) — Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)

DIN Fachbericht 129, Anwendungsdokument zu DIN EN 1536:1999-06, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) — Bohrpfähle

DIN EN 1990-1:2010-12, Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung; Deutsche Fassung EN 1990:2002, Berichtigung zu DIN EN 1990:2002

sind zu ersetzen durch:

DIN SPEC 18537:2012-02 - Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1537:2001-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) — Verpressanker

DIN SPEC 18538:2012-02 -, Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 12699:2001-05, Ausführung spezieller geotechnischer Arbeiten (Spezialtiefbau) — Verdrängungspfähle

DIN SPEC 18539:2012-02 - Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 14199:2012-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) — Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)

DIN SPEC 18140:2012-02 - Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1536:2010-12, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau — Bohrpfähle

DIN EN 1990:2010-12 - Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung; Deutsche Fassung EN 1990:2002 + A1:2005 + A1:2005/AC:2010

- Zu Abschnitt Zu 2.4.6.2

Absatz A (4):

Beim Nachweis der Gesamtstandsicherheit (GEO-3) sind die charakteristischen Werte der Scherfestigkeit wie folgt mit den Teilsicherheitsbeiwerten γ_ϕ und γ_c bzw. γ_{cu} mit Werten $\gamma > 1$ in Bemessungswerte der Scherfestigkeit umzurechnen:

ist zu ersetzen durch:

"Beim Nachweis der Gesamtstandsicherheit (GEO-3) sind die charakteristischen Werte der Scherfestigkeit wie folgt mit den Teilsicherheitsbeiwerten γ_ϕ und γ_c bzw. γ_{cu} und $\gamma_{\phi u}$ mit Werten $\gamma > 1$ in Bemessungswerte der Scherfestigkeit umzurechnen."

In Absatz A (4) ist zu ergänzen:

$$\tan \phi_{u,d} = \tan \phi_{u,k} / \gamma_{\phi u} \quad A (2.2d)$$

- Zu Abschnitt Zu 3.1

Die Überschrift A 3.1.2 ist zu ersetzen durch A 3.1.1
Die Überschrift A 3.1.3 ist zu ersetzen durch A 3.1.2
Die Überschrift A 3.1.4 ist zu ersetzen durch A 3.1.3
Im neuen Abschnitt A 3.1.3 Absatz A (2) sind die Verweise auf A 3.1.2 und A 3.1.3 zu ändern in: A 3.1.1 und A 3.1.2

In der Anmerkung unter Absatz A (3) sind die Verweise auf A 3.1.2 und A 3.1.4 zweimal zu ändern in: A 3.1.1 und A 3.1.3

- Zu Abschnitt Zu 7.6

Tabelle A 7.2, 1. Zeile:

$\xi_{0,i}$ für $n =$	≥ 2	≥ 5	≥ 10	≥ 15	≥ 20
-----------------------	----------	----------	-----------	-----------	-----------

ist zu ersetzen durch:

$\xi_{0,i}$ für $n =$	2	5	10	15	≥ 20
-----------------------	---	---	----	----	-----------

Tabelle A 7.2, 4. Zeile:

n ist die Anzahl der probebelasteten Pfähle.

ist zu ergänzen mit:

"Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden."

- Zu Abschnitt Zu 7.6.3.2

Absatz A (3c) unterhalb von Gleichung A (7.13):

Der Modellfaktor ist bei einer Zugpfahlneigung gegen die Vertikale von 0° bis 45° $\eta_M = 1,00$ und bei einer Pfahlneigung von 80° $\eta_M = 1,25$. Bei Zugpfahlneigungen zwischen 45° und 80° darf der Modellfaktor η_M linear interpoliert werden.

ist zu ersetzen durch:

"Der Modellfaktor beträgt unabhängig von der Pfahlneigung $\eta_M = 1,25$."

- Zu Abschnitt Zu 7.7.1

Absatz A (3a) vorletzter Spiegelstrich:

Nachweis, dass der Bemessungswert der seitlichen Bodenwiderstandskraft nicht größer angesetzt worden ist, als es der Bemessungswert der räumlichen Erdwiderstandskraft für den entsprechenden Teil der Einbindetiefe bis zum Querkraftnullpunkt zulässt

ist zu ersetzen durch:

"Nachweis, dass der Bemessungswert der seitlichen Bodenwiderstandskraft nicht größer angesetzt worden ist, als es der Bemessungswert der räumlichen Erdwiderstandskraft für den entsprechenden Teil der Einbindetiefe bis zum Drehpunkt zulässt."

Anlage 2.1/6

Zu DIN 4126

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045-2 / DIN EN 206-1:2001-07 ist Abschnitt 5.3.4 von DIN 1045-2:2008-08 sinngemäß anzuwenden.

Anlage 2.1/8

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Normen DIN 1054:1976-11 und DIN 4014:1990-03 dürfen nur noch für die Ausführung von vor dem 31.12.2007 nach diesen Normen geplanten und genehmigten Bauvorhaben angewendet werden.

Anlage 2.1/9

Zu DIN 1054 : 2005-01

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1—DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04, DIN 1054 Berichtigung 2:2007-04, DIN 1054 Berichtigung 3:2008-01 und DIN 1054 Berichtigung 4:2008-10 sind zu berücksichtigen.

2—Der informative Anhang G gilt verbindlich und ist zu beachten.

3—Hinweise:

DIN 1054 nimmt wiederholt Bezug auf Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen, die den Anforderungen der Norm DIN 4020:2003-09 genügen. Diese müssen vor der konstruktiven Bearbeitung der baulichen Anlage vorliegen.

Anlage 2.2/51 E

Anlage 2.3/14

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

- 1 Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002¹⁾
Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.2.8).
- 2 Mauermörtel nach EN 998-2:2003²⁾.
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.
- 3 Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1:2003+A1:2008, EN 845-2:2003 und EN 845-3:2003+A1:2008³⁾.
Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.
- 4 Betonwerksteine nach EN 771-5: 2003/A1:2005⁴⁾.
Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt.
- 5 Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4: 2003/A1:2005⁴⁾.
Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen
DIN V 20000-401:2005-06,
DIN V 20000-402:2005-06,
DIN V 20000-403:2005-06 und
DIN V 20000-404:2006-01.

Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden:
 - Mauerziegel nach DIN V 105-100:2005-10,
 - Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasensteinen und Planelementen,
 - Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
 - Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.
- 6 Glassteine nach EN 1051-2:2007⁵⁾
Die Verwendung der Glassteine ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; hiervon ausgenommen sind nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen an die Absturzsicherheit und/oder Feuerwiderstandsdauer und/oder Schallschutz gestellt werden.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139 : 2002-08
²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2003-09
³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2008-06, DIN EN 845-2:2003-08 und DIN EN 845-3:2008-06
⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05
⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12

Anlage 2.3/482/2 E

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2000+A1:2004+A3:2007¹⁾ gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08 und DIN EN 197-1/A3:2007-09

Anlage 2.2/63

Zu DIN 1053-100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Regeln von DIN 1053-100 (neues Normenwerk) dürfen mit den Regeln von DIN 1053 Teil 1 (altes Normenwerk) für die Berechnung nicht kombiniert werden (Mischungsverbot).

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Für die Bestimmung der Druckfestigkeit von Beton in bestehenden Gebäuden kann DIN EN 13791 (einschließlich nationaler Anhang) angewendet werden.
- 2 Bei der Verwendung von selbstverdichtenden Beton ist die "DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)" (2003-11) anzuwenden.
- 3 Für massige Bauteile aus Beton gilt die "DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton" (2010-04).
- 4 Grundsätzlich ist die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschn. 4.3.1 und zur Bestimmung der charakteristischen Festigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 5.5.1.2 an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen. Hierbei ist auch im Rahmen der Konformitätskontrolle für die Druckfestigkeit nach DIN EN 206-1, Abschn. 8.2.1 die Konformität an Probekörpern zu beurteilen, die im Alter von 28 Tagen geprüft werden. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn entweder
 - I) die DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“ angewendet werden darf und angewendet wird oder
 - II) alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - a) Es besteht ein technisches Erfordernis für den Nachweis der Druckfestigkeit in höherem Prüfalter. Dies ist beispielsweise der Fall bei manchen Hochfesten Betonen, bei fugenarmen/fugfreien Konstruktionen und bei Bauteilen mit hohen Anforderungen an die Rissbreitenbegrenzung.
 - b) Die Verwendung des Betons wird mindestens den Regelungen der Überwachungsstufe 2 nach DIN 1045-3 unterworfen, sofern sich nicht aufgrund der Druckfestigkeitsklasse höhere Anforderungen ergeben. Dabei muss im Rahmen der Überwachung des Einbaus von Beton nach DIN 1045-3, Anhang C die Notwendigkeit des erhöhten Prüfalters von der Überwachungsstelle bestätigt sein.
 - c) Es liegt ein vom Bauunternehmen erstellter Qualitätssicherungsplan vor, in dem projektbezogen dargestellt wird, wie das veränderte Prüfalter im Hinblick auf Ausschallfristen, Nachbehandlungsdauer und Bauablauf berücksichtigt wird. Dieser Qualitätssicherungsplan ist der Überwachungsstelle im Rahmen der Überwachung nach DIN 1045-3, Anhang C vor Bauausführung zur Genehmigung vorzulegen.
 - d) Im Lieferverzeichnis sowie auf dem Lieferschein wird besonders angegeben, dass die Druckfestigkeit des Betons nach mehr als 28 Tagen bestimmt wird. Unbeschadet dieser Regelung bleibt das Werk für die von der Norm geforderte Vereinbarung mit dem Abnehmer verantwortlich. Dabei ist auf die Auswirkungen auf den Bauablauf, insbesondere hinsichtlich Nachbehandlungsdauer, Dauerhaftigkeit und Ausschallfristen, einzelfallbezogen hinzuweisen.
- 5 Bei Verwendung von Stahlfaserbeton ist die "DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2010-03)" anzuwenden.

Anlage 2.3/492 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4:2009¹⁾.
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-101:2002-11, wobei das Korrosionsverhalten alternativ zu DIN V 20000-101, Abschnitt 7, auch nach DIN EN 934-1 nachgewiesen sein darf.

- 2 Für die Verwendung von Betonausgangsstoffen nach harmonisierten Normen in Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 gilt Anlage 1.51 der Bauregelliste A Teil 1.
- 3 Betonglas nach EN 1051-2:2007²⁾
Die Verwendung von Betonglas ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2009-09

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12

Anlage 2.3/17

Zu DIN 1045-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 11, Tabelle 4:

Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften im Sinne der HAVO wird nach Tabelle 4 als Beton der Überwachungskategorie 2 und 3 verstanden.

Anlage 2.3/4

Zu DIN 4212

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Beurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_0 , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.

2 Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss: "... $\sigma_{wb} = 0,20 \cdot R_{wb}$ ".

In Abschnitt 4.2.4

In der 5. Zeile muss es heißen: "... $\sigma_{wb} \leq 1/6$...".

Anlage 2.3/9 3 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen. Die Bemessung erfolgt nach **DIN 1045-1:2008-08** **DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA**.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA der jeweiligen Produktnormen den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 ffd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

Die Angaben von Produkteigenschaften in der CE-Kennzeichnung sind stets als Produktmerkmale zu sehen und ersetzen nicht den Nachweis der Tragfähigkeit entsprechend den Technischen Baubestimmungen im Bauwerk.

- 1 Betonfertigteile - Maste nach EN 12843:2004¹⁾:
Die informativen Anhänge und Anhang B gelten nicht. Für Maste von Windenergieanlagen gilt zusätzlich die Richtlinie für Windenergieanlagen (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Fassung März 2004).
- 2 Betonfertigteile - Deckenplatten mit Betonstegen nach EN 13224:2004+A1:2007²⁾:
Die Anhänge B, C, D und E gelten nicht.
~~Für die in DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.1 genannten Lasten gilt DIN 1055-8 anstelle von EN 1991-1-6.~~
~~Für die in DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.2 genannte Querkraftbewehrung gilt DIN 1045-1:2008-08, 13.3.3.~~
~~Für den Nachweis der Längsschubkraft nach DIN EN~~

~~13224:2004-11, 4.3.3.4 gilt DIN 1045-1:2008-08, 10.3.5.~~
~~Für die Rauigkeit der Oberfläche nach DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.4 gilt DIN 1045-1:2008-08, 10.3.6.~~

~~Für die in DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.2 genannte Querkraftbewehrung gilt DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9, insbesondere 9.2.2 und 9.3.2~~

~~Für den Nachweis der Längsschubkraft nach DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.4 gilt DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 6.2.~~

~~Für die Rauigkeit der Oberfläche nach DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.4 gilt DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, 6.2.5.~~

- 3 Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004³⁾:
Für den Nachweis der Sicherheit schlanker Träger gegen seitliches Ausweichen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.2 gelten die Regeln nach ~~DIN 1045-1:2008-08, 8.6.8~~ **DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 5.9**.
Für den Nachweis unter seismischen Bedingungen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.3 gilt DIN 4149.
- 4 Betonfertigteile – Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005⁴⁾:
Es darf ausschließlich Betonstahl BSt 500 nach DIN 488-1 verwendet werden. Bei Stabdurchmessern 4 mm und 4,5 mm muss abweichend von ~~DIN 1045-1~~ **DIN EN 1992-1-1 einschl. DIN EN 1992-1-1/NA** das Verhältnis (f_t / f_y)k mindestens 1,03 betragen.
Die Mindestmaße nach DIN EN 13978-1:2005-07, 4.3.1.2, müssen der Klasse 1 oder der Klasse 2 entsprechen. Bei Einzelgaragen darf DIN V 20000-125:2006-12 angewendet werden.
- 5 Betonfertigteile – Besondere Fertigteile für Dächer nach EN 13693:2004+A1:2009⁵⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht.
- 6 Betonfertigteile – Fertigteilplatten mit Ortbetonergänzung nach EN 13747:2005+AC:2006⁶⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht.
Die Bemessung erfolgt nach ~~DIN 1045-1:2008-08~~ **DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA**, sofern die Decken nicht vorgespannt sind oder nicht mit Gitterträgern ausgeführt werden.
Die Bemessung und Verwendung von vorgespannten Decken mit Ortbetonergänzung und/oder mit Gitterträgern als tragende Bauteile erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.
- 7 Betonfertigteile – Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006+A1:2008⁷⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht.
- 8 Betonfertigteile – Vorgefertigte Treppen nach EN 14843:2007⁸⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht.
- 9 Betonfertigteile – Vorgefertigte Gründungselemente nach EN 14991:2007⁹⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht.
- 10 Betonfertigteile – Vorgefertigte Wandelemente nach EN 14992:2007¹⁰⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht.
- 11 Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken nach EN 15050:2007¹¹⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht.

12 Betonfertigteile – Vorgefertigte Stahlbeton- und Spannbeton-Hohlplatten nach EN 1168:2005+A2:2009¹²⁾: Die informativen Anhänge gelten nicht. Die Bemessung erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Hiervon ausgenommen sind vorgefertigte schlaff bewehrte Stahlbeton-Hohlplatten, die dem Normenwerk von DIN 1045 Teile 1 bis 4 (**DIN 1045-1:2008-08, DIN 1045-2:2008-08, DIN 1045-3:2008-08 und DIN 1045-4:2001-07**) (Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 1.6.23), in Verbindung mit den DIBt Mitteilungen 37 (2005) Heft 3, Seiten 102 und 103 entsprechen.

13 Betonfertigteile – Balkendecken mit Zwischenbauteilen – Teil 1: Balken nach EN 15037-1:2008¹³⁾. Die informativen Anhänge gelten nicht. Für die Verwendung von vorgefertigten Balken mit Gitterträgern oder/und mit Aufbeton als tragende Bauteile erfolgt die Bemessung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11
²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224:2007-08
³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12
⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07
⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2004-11/2009-10
⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2007-04
⁷⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2006-09/2009-06
⁸⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14843:2007-07
⁹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14991:2007-07
¹⁰⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14992:2007-07
¹¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15050:2007-08
¹²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1168:2009-07
¹³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-1:2008-07

Anlage 2.3/4

Für die Planung, Bemessung und Konstruktion von Brücken gelten die Regelungen der jeweiligen Verkehrsträger im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Anlage 2.3/5

Zu DIN EN 1992-1-2, DIN EN 1993-1-2, DIN EN 1994-1-2, DIN EN 1995-1-2 und DIN EN 1999-1-2

- 1 Für spezielle Ausbildungen (z.B. Anschlüsse, Fugen etc.) sind die Anwendungsregeln nach DIN 4102-4 oder -22 zu beachten, sofern die Eurocodes dazu keine Angaben enthalten.
- 2 Werden allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken von prüf- oder bescheinigungspflichtigen Bauvorhaben unter Brandeinwirkung nach den Abschnitten 4.3 bzw. der vorgenannten Eurocodeteile angewendet und die Nachweise von einem Prüfingenieur/Prüfsachverständigen oder Prüfmitt für Standsicherheit¹⁾ geprüft/bescheinigt, müssen diese bereits Erfahrungen mit der Prüfung/Bescheinigung derartiger Nachweise haben oder an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen im Brandschutz teilgenommen haben.
- 3 Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung müssen nach DIN EN 1991-1-2/NA, Anhang CC, vom Ersteller des Rechenprogramms validiert werden. Die Dokumentation ist in den unter 2 genannten Fällen einem Prüfingenieur/Prüfsachverständigen oder Prüfmitt für Standsicherheit¹⁾ zur Prüfung/Bescheinigung vorzulegen.

¹⁾Nach Landesrecht

Anlage 2.3/206

Zu DIN EN ISO 17660-1 und -2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN EN ISO 17660-1 Berichtigung 1 und DIN EN ISO 17660-2 Berichtigung 1 sind zu berücksichtigen.
- 2 zu Abschnitt 7

- 2.1 Es sind schweißgeeignete Betonstähle nach DIN 488-1 und -2:2009-08 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.
- 2.2 Es sind Baustähle nach DIN EN 10025-1:2005-02 oder nichtrostende Stähle nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6 zu verwenden.
- 2.3 Es sind Schweißzusätze nach DIN EN 13479:2005-03 zu verwenden.
- 3 zu Abschnitt 8 und 9
Es ist die DVS Richtlinie DVS 1708:2009-09 zu beachten.

Anlage 2.3/237

Zu DIN 4213

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

- 1 Bauprodukte nach DIN EN 1520:2003-07 dürfen nur für nicht tragende oder untergeordnete Bauteile ohne Bedeutung für die Bauwerkstragfähigkeit verwendet werden. Für die Bemessung tragender Bauteile nach Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 1.6.25, gelten die „Technische Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton, Fassung Dezember 2004“¹⁾.
- 2 Zu Abschnitt 4.3
DIN EN 206-1 entfällt
- 3 Zu Abschnitt 8.1
Gleichung (11) wird wie folgt ersetzt:
$$N_{Rd} = f_{ck} A_{co} / \gamma_c$$

Dabei ist:
 A_{co} die Belastungsfläche
Gleichung (12) entfällt.
Absatz (2) wird wie folgt ersetzt:
(2) Die im Lasteinleitungsbereich entstehenden Querkraftkräfte sind durch Bewehrung aufzunehmen.
- 4 Zu den Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.3
Die Verwendbarkeit von einbetonierten Verbindungs- und Verankerungsmitteln unter Berücksichtigung der örtlichen Lasteinleitung ist nachzuweisen, z.B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 5 Anhang A, Bild A.1
In der Legende ist bei 7 LAC-Beton zu streichen. Stützen aus LAC-Beton dürfen nicht für die Aussteifung eines Systems herangezogen werden.

¹⁾ Veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen, Heft 3/2005, S. 98

Anlage 2.3/418

Zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

- 1 Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.
- 2 Die 2. Berichtigung der DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen – Teil 2, Ausgabe Dezember 2005 ist zu berücksichtigen.
- 3 Vergussmörtel und Vergussbetone nach der „DAfStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel - Ausgabe Juni 2006“ dürfen bei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß dem Anwendungsbereich nach dieser Richtlinie (einschl. Berichtigung) verwendet werden.

Anlage 2.3/249 E

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

- 1 Zu EN 1504-2¹⁾:
Oberflächenschutzsysteme für Beton dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 der Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1 ffd. Nr. 1.7.5 geführt wurde.
- 2 Zu EN 1504-3²⁾:
Die Verwendung von Instandsetzungsmörtel und -beton für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 3 Zu EN 1504-4³⁾:
Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 4 Zu EN 1504-5⁴⁾:
Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 die besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 ffd. Nr. 1.7.6 nachgewiesen wurden.
Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quellfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 5 Zu EN 1504-6:2006-08⁵⁾:
Die Verwendung von Mörtel nach EN 1504-6 zur Verankerung von Bewehrungsstäben in Betonbauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 6 Zu EN 1504-7:2006-07⁶⁾:
Die Verwendung von Beschichtungsmaterial für Korrosionsschutzbeschichtungen von Betonstahl nach EN 1504-7 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2005-03

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11

Anlage 2.3/2210

Zu DIN 4223-4

Bei der Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1:2003-12 zu beachten.

Anlage 2.3/15

Zu DIN 1045-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Betonbrücken gilt der DIN-Fachbericht 102 (Ausgabe März 2009). Bei Anwendung des

DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13, S. 383) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2009) unter Berücksichtigung der Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13).

Anlage 2.4/151 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Stahlbauten ist Folgendes zu beachten:

- 1 Bauprodukt nach EN 10340¹⁾
Für die Verwendung der Stahlgussorten 1.0449, 1.0455, 1.1131 und 1.6220 gilt ~~DIN 18800-1:2008-11~~ **DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12**. Für die Verwendung der übrigen in EN 10340:2007-10 genannten Stahlgussorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.
- 2 Bauprodukt nach EN 10343²⁾:
Für die Verwendung der Vergütungsstahlsorten 1.0501, 1.0503, 1.1181, 1.1180, 1.1191 und 1.1201 im normalgeglühten Zustand (+N) gilt ~~DIN 18800-1:2008-11~~ **DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12**. Für die Verwendung der übrigen in EN 10343:2009 genannten Vergütungsstahlsorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10340:2008-01 und DIN EN 10340 Berichtigung 1 : 2008-11

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10343:2009-07

Anlage 2.4/2

Zu DIN EN 1090-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Zuordnung von Bauwerken, Tragwerken bzw. Bauteilen zu den in DIN EN 1090-2, Abschnitt 4.1.2 genannten Ausführungsklassen EXC 1 bis EXC 4 wird nachfolgend erläutert. Dabei ist zu beachten,

- dass die Herstellung von Bauteilen aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Hersteller erfolgen darf, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2010-07 zertifiziert ist
- dass die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Firmen auf der Baustelle erfolgen darf, die entweder über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2010-07 oder über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. Bei vorwiegend ruhender Beanspruchung wird für die Ausführungsklasse EXC 1 eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation mindestens der Klasse B nach DIN 18800-7, für die Ausführungsklasse EXC 2 eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation der Klassen B, C oder D nach DIN 18800-7 in Abhängigkeit von den in DIN 18800-7 zu den Klassen angegebenen Geltungsbereichen und für alle weiteren Ausführungsklassen eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation der Klasse D nach DIN 18800-7 akzeptiert. Bei nicht vorwiegend ruhender Beanspruchung wird eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation der Klasse E akzeptiert.

Ausführungsklasse EXC 1

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S275, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

1. Tragkonstruktionen mit
 - bis zu zwei Geschossen aus Walzprofilen ohne biegesteife Kopfplattenstöße
 - druck- und biegebeanspruchte Stützen mit bis zu 3 m Knicklänge
 - Biegeträgern mit bis zu 5 m Spannweite und Auskragungen bis 2 m

- charakteristischen veränderlichen, gleichmäßig verteilten Einwirkungen/Nutzlasten bis 2,5 kN/m² und charakteristischen veränderlichen Einzelnutzlasten bis 2,0 kN
 - 2. Tragkonstruktionen mit max. 30° geneigten Belastungsebenen (z.B. Rampen) mit Beanspruchungen durch charakteristische Achslasten von max. 63 kN oder charakteristische veränderliche, gleichmäßig verteilte Einwirkungen/Nutzlasten von bis zu 17,5 kN/m² (Kategorie E2.4 nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12, Tabelle 6.4DE) in einer Höhe von max. 1,25 m über festem Boden wirkend
 - 3. Treppen und Geländer in Wohngebäuden
 - 4. Landwirtschaftliche Gebäude ohne regelmäßigen Personenverkehr (z.B. Scheunen, Gewächshäuser)
 - 5. Wintergärten an Wohngebäuden
 - 6. Einfamilienhäuser mit bis zu 4 Geschossen
 - 7. Gebäude, die selten von Personen betreten werden, wenn der Abstand zu anderen Gebäuden oder Flächen mit häufiger Nutzung durch Personen mindestens das 1,5-fache der Gebäudehöhe beträgt
- Die Ausführungsklasse EXC 1 gilt auch für andere vergleichbare Bauwerke, Tragwerke und Bauteile.

Ausführungsklasse EXC 2
In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend und nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S700, die nicht den Ausführungsklassen EXC 1, EXC 3 und EXC 4 zuzuordnen sind.

Ausführungsklasse EXC 3
In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend und nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S700, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

1. Großflächige Dachkonstruktionen von Versammlungsstätten/Stadien
 2. Gebäude mit mehr als 15 Geschossen
 3. vorwiegend ruhend beanspruchte Wehrverschlüsse bei extremen Abflussvolumen
 4. folgende nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Tragwerke oder deren Bauteile:
 - Geh- und Radwegbrücken
 - Straßenbrücken
 - Eisenbahnbrücken
 - Fliegende Bauten
 - Türme und Maste wie z.B. Antennentragwerke
 - Kranbahnen
 - zylindrische Türme wie z.B. Stahlschornsteine
- Die Ausführungsklasse EXC 3 gilt auch für andere vergleichbare Bauwerke, Tragwerke und Bauteile.

Ausführungsklasse EXC 4
In diese Ausführungsklasse fallen alle Bauteile oder Tragwerke der Ausführungsklasse EXC 3 mit extremen Versagensfolgen für Menschen und Umwelt, wie z. B.:

1. Straßenbrücken und Eisenbahnbrücken (siehe DIN EN 1991-1-7) über dicht besiedeltem Gebiet oder über Industrieanlagen mit hohem Gefährdungspotential
2. Sicherheitsbehälter in Kernkraftwerken
3. nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Wehrverschlüsse bei extremen Abflussvolumen

Anlage 2.4/3

Zu DIN EN 1090-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Zuordnung von Bauwerken, Tragwerken bzw. Bauteilen zu den in DIN EN 1090-3, Abschnitt 4.1.2 genannten Ausführungsklassen EXC 1 bis EXC 4 wird nachfolgend erläutert. Dabei ist zu beachten,

- dass die Herstellung von Bauteilen aus Aluminium in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Hersteller erfolgen darf, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2010-07 zertifiziert ist
- dass die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Aluminium in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Firmen auf der Baustelle erfolgen darf, die entweder über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2010-07 oder über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. Für die Ausführungsklasse EXC 1 wird eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation mindestens der Klasse B nach DIN V 4113-3 und für alle weiteren Ausführungsklassen wird eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation der Klasse C nach DIN V 4113-3 akzeptiert.

Anlage 2.4/4

Zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt Mitteilungen, Sonderheft 11/2^{*)} in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001, (DIBt Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

Anlage 2.4/4

Zu DIN 18800-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. ~~Zu den Elementen (907), (1118), (1119) und (1120) — Abweichend von DIN 1045-1:2008-08, 9.1.6 ist für die Bestimmung von f_{ct} bei Verwendung von Normalbeton ausnahmslos $\alpha = 0,85$ anzunehmen.~~
2. ~~Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlverbundbrücken gilt der DIN-Fachbericht 104 (Ausgabe März 2009). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts ist das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2009) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13).~~

Anlage 2.4/5

Zu DIN V ENV 1993 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. ~~DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, darf unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 103) — alternativ zu DIN 18800 (Lfd. Nr. 2.4.4) dem~~

^{*)} Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin/DIBt.

~~Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.~~

Anlage 2.4/9

~~2—Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1—1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18800-7: 2008-11 zu beachten.~~

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

~~3—Auf folgende Druckfehler in der DAST-Richtlinie 103 wird hingewiesen:~~

1—DIN 4113-1/A1-Berichtigung 1:2008-12 und DIN 4113-2-Berichtigung 1:2008-12 sowie DIN V 4113-3-Berichtigung 1:2008-12 sind zu beachten.

~~Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:~~

2—Zu DIN 4113 Teil 1, DIN 4113-1/A1, DIN 4113-2:

~~"Eurocode 3—Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau"~~

—Alternativ zu DIN 4113-1:1980-05, DIN 4113-1/A1:2002-09 und DIN 4113-2: 2002-09 darf die Norm BS 8118 Teil 1: 1991 angewendet werden, wenn nach dieser Norm entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3—Bemessungsgrundlagen—um 10 % höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4—Bemessung von Bauteilen—bzw. nach den Tabellen 6.1—6.3 im Abschnitt 6—Bemessung von Verbindungen—um 10 % reduziert werden.

~~Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 beginnt der 2. Satz wie folgt:~~

—Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauere Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1: 1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

~~"Für die nicht geschweißten Konstruktionen ..."~~

~~Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen Φ (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen ϕ (Kleinbuchstabe).~~

Anlage 2.4/6

Zu DIN V ENV 1994 Teil 1—1

3—Zu DIN 4113-1:1980-5, Abschnitt 5.2:

—Die plastischen Querschnittsreserven analog dem Verfahren Elastisch-Plastisch nach DIN 18800-1:2008-11 dürfen berücksichtigt werden.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Anlage 2.4/106

DIN V ENV 1994 Teil 1—1, Ausgabe Februar 1994, darf unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 104) alternativ zu DIN 18800-5:2007-03 für den Entwurf, die Berechnung und die Bemessung sowie für die Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

Zu DIN 18807-1, -3, -6, -8 und -9

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Anlage 2.4/7

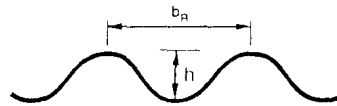
Zu DIN 18807 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:



Bild

Anlage 2.4/11

1—Zu Bild 9

~~In der Bildunterschrift ist "nach Abschnitt 3.2.5.3" jeweils zu berichtigen in "nach Abschnitt 4.2.3.3".~~

2—Zu Abschnitt 4.2.3.7

~~Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt "... höchstens 30° kleiner..." heißen "... mindestens 30° kleiner ...".~~

Anlage 2.4/85

Zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu DIN 4113-1/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Der Abschnitt 4.4 wird gestrichen.

Anlage 2.4/12

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1

Im zweiten Absatz muss es anstelle von "... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ..." heißen "...3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...".

Zu DIN 18800-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Im dritten Absatz muss es anstelle von "...3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ..." heißen "...3.3.3.2 Punkt 2 nicht...".

1—Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbrücken gilt der DIN-Fachbericht 103 (Ausgabe März 2009). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2009) unter Berücksichtigung der Hin-

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4

In der Tabellenüberschrift muss es heißen "Einzellasten F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...".

~~weise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBSW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13).~~

~~2 Bei Verbindungen mit Senkschrauben ist die Grenzzugkraft $N_{s,d}$ auf 70% der nach DIN 18800-1:2008-11 ermittelten Werte abzumindern.~~

Anlage 2.4/7

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Sofern in Normen bei der Ausführung von Stahl- oder Aluminiumtragwerken oder Stahl- oder Aluminiumbauteilen auf DIN 18800-7 bzw. auf DIN V 4113-3 verwiesen wird, gilt dafür DIN EN 1090-2: 2011-10 bzw. DIN EN 1090-3:2008-09.

Anlage 2.5/2

Zu DIN V ENV 1995 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

~~DIN V ENV 1995 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1994, darf unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie – alternativ zu DIN 1052 (Hd.Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.~~

Anlage 2.5/4 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

- Holzwerkstoffe nach EN 13986:2004¹⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2005-12.
- Vorgefertigte ~~Fachwerkträger mit Nagelplatten tragende Bauteile mit Nagelplattenverbindungen~~ nach EN 14250: ~~2004~~**2010**²⁾:
Die Verwendung der vorgefertigten ~~Fachwerkträger mit Nagelplatten tragenden Bauteile mit Nagelplattenverbindungen~~ ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- Brettschichtholz nach EN 14080:2005³⁾:
Die Verwendung dieses Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- Furnierschichtholz für tragende Zwecke nach EN 14374:2004⁴⁾:
Die Verwendung dieses Furnierschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- Bauholz nach EN 14081-1:2005⁵⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-5: 2009-02.
- Stiftförmige Verbindungsmittel nach EN 14592:2008⁶⁾:
Für die Verwendung von Bolzen und Stabdübeln mit kreisförmigem Querschnitt und von glattschaftigen Nägeln gilt ~~DIN 1052:2008-12~~ **DIN EN 1995-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12. Verbindungen müssen hierbei mit den Rechenwerten von DIN 1052 nachgewiesen werden.** Die Verwendung der übrigen Verbindungsmittel nach EN 14592 ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- Nicht stiftförmige Verbindungsmittel nach EN 14545:2008⁷⁾:
Für die Verwendung von Lochblechen **und Dübeln besonderer Bauart** gilt ~~DIN 1052:2008-12~~ **DIN EN 1995-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12.** Die Verwendung der übrigen Verbindungsmittel nach EN 14545 ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1) in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03
2) in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250:~~2006-02~~**2010-05**

- in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09
- in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02
- in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2006-03
- in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14592:2009-02
- in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14545:2009-02

Anlage 2.5/7

Zur Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

~~In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse einheitlich die nachstehenden neuen Rechenwerte:~~
~~— in Tabelle 3.2-1 (Vollholz):~~
~~— $f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$~~
~~— in den Tabellen 3.3-1 und B.2-1 (Brettschichtholz):~~
~~— $f_{v,g,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$~~

Anlage 2.5/82

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen sowie Brettsperrholz dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09 klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen. Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen gilt Satz 1 sinngemäß.

Anlage 2.5/9

Zu DIN 1074

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

~~Für die Einwirkungen auf Brücken sind zusätzlich die Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13) zu beachten.~~

Anlage 2.5/10

Zu DIN 1052

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

~~DIN 1052 Berichtigung 1:2010-05 ist zu beachten.~~

Anlage 2.6/51 E

Für die Verwendung von Lagern nach DIN EN 1337 ist Folgendes zu beachten:

- Gleitteile sind in DIN EN 1337-2:2004-07 geregelt.
- Die Anschlussbauteile von Brückenlagern gemäß DIN EN 1337-1:2001-02 Tabelle 1 sind nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 3 Für DIN EN 1337-3:2005-07 gilt:
Für die Verwendung in Deutschland sind nur Chloroprenkautschuk(CR)-Lager erlaubt.
- 4 Für DIN EN 1337-5:2005-07 gilt:
Für die Verwendung in Deutschland sind nur Topfgleitlager mit einem akkumulierten Gleitweg von 1000 m bzw. 2000 m gemäß Anhang E und somit nur die Innendichtungen A.1.1, A.1.2 und A.1.3 gemäß Anhang A erlaubt.

Anlage 2.6/72 E

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964+A1:2006¹⁾ ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Ausgenommen sind Unterdecken, die aus Unterkonstruktionen aus Metall oder unbehandeltem Holz in Verbindung mit Decklagen aus Metallkassetten, unbehandeltem Holz, Holzwerkstoffen nach EN 13986 gem. BRL B Teil 1 Abschnitt 1.3.2.1 und Gipskartonplatten sowie Dämmstoffen gem. BRL B Teil 1 Abschnitte 1.5.1 bis 1.5.10 bestehen.
- 2 Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß DIN 4109 bzw. Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.
- 3 Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 und 3 und der Nachweis des energieeinsparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4 zu führen. Im Bausatz verwendete Dämmstoffe müssen die Anforderungen des Anwendungsgebietes DI nach DIN 4108-10 erfüllen.

¹⁾in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2007-02

Anlage 2.6/43

Zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 7.1.1, Absatz a):
Für Bekleidungen dürfen auch nichtrostende Stähle der Korrosionswiderstandsklasse II verwendet werden.
- 2 Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:
Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:
Im 4. Absatz muss es anstelle von "... nach Bild A.1.b) ..." richtig "... nach Bild A.1.c) ..." und anstelle von "... nach Bild A.1.c) ..." richtig "... nach Bild A.1.d) ..." heißen.
Zu Anhang A, Bild A.4:
Es muss heißen: anstelle von "vorh. $F_{Q,Ed}$ " richtig "vorh. F_Q ", anstelle von "vorh. $F_{Z,Ed}$ " richtig "vorh. F_Z ", anstelle von "zul. $F_{Q,Rd}$ " richtig "zul. F_Q ", anstelle von "zul. $F_{Z,Rd}$ " richtig "zul. F_Z ", anstelle von "max. $F_{Q,Rd}$ " richtig "max. zul. F_Q " und anstelle von "max. $F_{Z,Rd}$ " richtig "max. zul. F_Z ".

Anlage 2.6/44

Zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel sind folgende besondere brandschutztechnische Vorkehrungen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die geschossübergreifende Hohlräume haben, oder über Brandwände hinweggeführt werden, zu beachten:

1 Anwendungsbereich

- Bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die
- geschossübergreifende Hohl- oder Lufträume haben oder
 - über Brandwände hinweggeführt werden,
- sind nach § 28 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 sowie nach § 30 Abs. 7 MBO 2002, besondere Vorkehrungen gegen die

Brandausbreitung zu treffen. Nachfolgend werden mögliche Vorkehrungen beschrieben.

2 Begriffe

2.1 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen bestehen aus

- Bekleidungen mit offenen oder geschlossenen Fugen, sich überdeckenden Elementen bzw. Stößen;
- Unterkonstruktionen (z. B. Trag- und gegebenenfalls Wandprofilen aus Metall, Holzlatten (Traglatten), Konterlatten (Grundlatten));
- Halterungen (Verankerungs-, Verbindungs-, Befestigungselementen);
- Zubehörteilen (z. B. Anschlussprofile, Dichtungsbänder, thermische Trennelemente);
- Hinterlüftungsspalt;
- ggf. Wärmedämmung mit Dämmstoffhaltern.

2.2 Hinterlüftungsspalt ist der Luftraum zwischen der Bekleidung und der Wärmedämmung oder zwischen der Bekleidung und der Wand, soweit keine außenliegende Wärmedämmung vorgesehen ist.

2.3 Brandsperren dienen der Begrenzung der Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt über eine ausreichend lange Zeit durch Unterbrechung oder partielle Reduzierung des freien Querschnitts des Hinterlüftungsspalts.

3 Dämmstoffe, Unterkonstruktionen, Hinterlüftungsspalt

3.1 Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 MBO muss die Wärmedämmung nichtbrennbar sein. Die Dämmstoffe sind entweder mechanisch oder mit einem Klebemörtel, der schwerentflammbar ist oder einen Anteil von nicht mehr als 7,5 % an organischen Bestandteilen aufweist, auf dem Untergrund zu befestigen. Stabförmige Unterkonstruktionen aus Holz sind zulässig (§ 28 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 MBO).

3.2 Die Tiefe des Hinterlüftungsspalt darf nicht größer sein als:

- 50 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Holz und
- 150 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Metall.

4 Horizontale Brandsperren

4.1 In jedem zweiten Geschoss sind horizontale Brandsperren im Hinterlüftungsspalt anzuordnen. Die Brandsperren sind zwischen der Wand und der Bekleidung einzubauen. Bei einer außenliegenden Wärmedämmung genügt der Einbau zwischen dem Dämmstoff und der Bekleidung, wenn der Dämmstoff im Brandfall formstabil ist und einen Schmelzpunkt von $> 1.000^\circ\text{C}$ aufweist.

4.2 Unterkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen müssen im Bereich der horizontalen Brandsperren vollständig unterbrochen werden.

4.3 Die Größe der Öffnungen in den horizontalen Brandsperren ist insgesamt auf $100\text{ cm}^2/\text{lfm}$ Wand zu begrenzen. Die Öffnungen können als gleichmäßig verteilte Einzelöffnungen oder als durchgehender Spalt angeordnet werden.

4.4 Die horizontalen Brandsperren müssen über mindestens 30 Minuten hinreichend formstabil sein (z. B. aus Stahlblech mit einer Dicke von $d \geq 1\text{ mm}$). Sie sind in der Außenwand in Abständen von $\leq 0,6\text{ m}$ zu verankern. Die Stahlbleche sind an den Stößen mindestens 30 mm zu überlappen.

4.5 Laibungen von Außenwandöffnungen (Türen, Fenster) dürfen integraler Bestandteil von Brandsperren sein, soweit der Hinterlüftungsspalt durch Bekleidung der Laibungen und Stürze der Außenwandöffnungen verschlossen ist; die Bekleidung muss den Anforderungen nach Ziffer 4.4 entsprechen, Unterkonstruktionen und eine ggf. vorhandene Wärmedämmung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

4.6 Horizontale Brandsperren sind nicht erforderlich

1. bei öffnungslosen Außenwänden,
2. wenn durch die Art der Fensteranordnung eine Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt ausgeschlossen ist (z. B. durchgehende Fensterbänder, geschossübergreifende Fensterelemente) und
3. bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen, die einschließlich ihrer Unterkonstruktionen, Wärmedämmung und Halterungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn der Hinterlüftungsspalt im Bereich der Laibung von Öffnungen umlaufend im Brandfall über

mindestens 30 Minuten formstabil (z. B. durch Stahlblech mit einer Dicke von $d \geq 1$ mm) verschlossen ist.

5 Vertikale Brandsperren im Bereich von Brandwänden

Der Hinterlüftungsspalt darf über die Brandwand nicht hinweggeführt werden. Der Hinterlüftungsspalt ist mindestens in Brandwanddicke mit einem im Brandfall formstabilen Dämmstoff mit einem Schmelzpunkt von $> 1.000^\circ\text{C}$ auszufüllen. § 30 Abs. 7 Satz 1 MBO bleibt unberührt.

Anlage 2.6/5

Zu DIN 18516-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 4.4
Auf folgende Druckfehler im 2. Absatz wird hingewiesen:
Im 1. Satz muss es richtig lauten: "... $\alpha_{\text{exp},2} = 0,5$..."; der 2. Satz ist zu streichen
- 2 Zu Abschnitt 6.3.5
Auf folgende Druckfehler im 3. Absatz wird hingewiesen:
Der 3. Absatz muss richtig lauten: "Beim Nachweis der Pressung unter dem Ankersteg darf bei Verankerungen in Beton der 3fache Wert der einaxialen Druckfestigkeit des Verankerungsmörtels angesetzt werden. Bei Verankerungen in Mauerwerk darf das 1,5fache des kleineren Wertes aus einaxialer Druckfestigkeit des Verankerungsmörtels und Steindruckfestigkeit angesetzt werden."
- 3 Zu Abschnitt 7.2
Auf folgende Druckfehler wird im 1. Absatz hingewiesen:
Nach dem 2. Satz muss folgender Satz eingefügt werden: "Dieser Faktor ist nur bei Lastkomponenten zu berücksichtigen, die in den nachzuweisenden Platten Biegespannungen hervorrufen."

Anlage 2.6/36

Zu DIN 18516 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 1:
Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:
Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 zu verwenden.
- 2 Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.
- 3 Zu Abschnitt 3.3.4
In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.6/67 E

Zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9⁷

1 Allgemeines

Werden Bauprodukte aus Glas auf der Grundlage der genannten Technischen Baubestimmungen in feuerwiderstandsfähigen Verglasungen verwendet, so ist zu beachten, dass die Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit immer für das System (Brandschutzverglasung) nach EN 13501-2 im Rahmen von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, europäischen technischen Zulassungen oder nationalen bzw. europäischen Produktnormen erfolgen muss.

2 Verwendbare Bauprodukte aus Glas

2.1 Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9:2004¹⁾

Im Anwendungsbereich der genannten Technischen Baubestimmungen sind die Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 zu verwenden. Die Zuordnung der bisherigen nationalen Produktbezeichnungen zu den Bezeichnungen in den harmonisierten Europäischen Normen ergibt sich aus Tabelle 1.

Tabelle 1

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Floatglas aus Kalk-Natronsilicatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09	Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Poliertes Drahtglas aus Kalk-Natronsilicatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-3:2004-09	Gussglas	DIN 1249-4:1981-08, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Ornamentglas aus Kalk-Natronsilicatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-5:2004-09		
Drahtornamentglas aus Kalk-Natronsilicatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-6:2004-09		

2.2 Beschichtetes Glas nach EN 1096-4:2004²⁾

Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 Abschnitt 11 entsprechen. Es sind die jeweiligen Werte der Biegezugfestigkeit und die Regelungen für den Nachweis der Übereinstimmung nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.11 zu berücksichtigen. Die Zuordnung der genannten beschichteten Glaserzeugnisse, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den bisherigen nationalen Produktbezeichnungen entspricht jeweils der Zuordnung der Basisglaserzeugnisse nach Tabelle 1, die für die Herstellung verwendet wurden.

2.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach EN 1863-2:2004³⁾

Teilvorgespanntes Kalknatronglas ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas geltende zulässige Biegezugspannung angesetzt wird und es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:

- allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Isolierverglasung mit einer Fläche von maximal 1,6 m²
- Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal 1,0 m²

Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas gelten als nicht geregelte Bauart.

2.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2:2004⁴⁾

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas muss den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 entsprechen. Die Zuordnung der in DIN EN 12150-2:2005-01 genannten Bauprodukte aus Glas zu den in den Technischen Baubestimmungen verwendeten bisherigen nationalen Produktbezeichnungen ergibt sich aus Tabelle 2.

Tabelle 2

Harmonisierte europäische Produktnorm		bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Ornamentglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Gussglas	DIN 1249-4:1981-08, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09
Emailliertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Emailliertes Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09

2.5 Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005⁵⁾

Das heißgelagerte thermisch vorgespannte Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-08

darf nur dann wie thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas verwendet werden, sofern die Biegezugfestigkeit nach der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 deklariert ist.

Anlage 2.6/10

2.6 Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449:2005⁶⁾

- 1 Als Verbund-Sicherheitsglas im Sinne der genannten technischen Regeln darf nur Verbund-Sicherheitsglas angesehen werden, das den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 entspricht. Verbundglas muss der lfd. Nr. 11.15 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.
- 2 Die Technischen Regeln sind für Kunststoff als Ver- glasungsmaterial nicht anwendbar.

2.7 Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279-5:2005+A1:2008⁷⁾

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen muss das Mehrscheiben-Isolierglas den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

- 2.8 Für die Verwendung der nachfolgend genannten Produkte nach den Technischen Baubestimmungen ist eine allge- meine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich:
Borosilicatgläser nach EN 1748-1-2⁸⁾,
Glaskeramik nach EN 1748-2-2⁹⁾,
Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas nach EN 12337-2¹⁰⁾,
Thermisch vorgespanntes Borosilicat- Einscheibensicherheitsglas nach EN 13024-2¹¹⁾,
Erdalkali-Silicatglas nach EN 14178-2¹²⁾,
Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat- Einscheibensicherheitsglas nach EN 14321-2¹³⁾.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07

⁷⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2009-02

⁸⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-1-2:2005-01

⁹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-2-2:2005-01

¹⁰⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12337-2:2005-01

¹¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13024-2:2005-01

¹²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14178-2:2005-01

¹³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14321-2:2005-10

Anlage 2.6/98

Zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9⁷

Für Verwendungen, in denen nach den Technischen Baube- stimmungen heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) gefordert wird, ist heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach den Be- dingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, Anlage 11.11 einzusetzen.

Anlage 2.6/49

Zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linien- förmig gelagerten Verglasungen (TRLV)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beach- ten:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für:

- Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z.B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmen-Innenmaß) bis zu 1,6 m²,
- Verglasungen von Kulturgewächshäusern (siehe DIN V 11535:1998-02),
- alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z.B. Schaufenstervergla- sun-gen), mit Ausnahme der Regelung in Abschnitt 3.3.2.

Zu den Technischen Regeln für die Verwendung von ab- sturzsichernden Verglasungen (TRAV)

Bei Anwendung der Technischen Regeln ist Folgendes zu be- achten:

1. Zu Abschnitt 1.1
Der 1. Spiegelstrich wird wie folgt ersetzt:
"- Vertikalverglasungen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen", veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen 3/2007 (TRLV), an die wegen ihrer absturzsichernden Funktion die zusätzlichen An- forderungen nach diesen technischen Regeln gestellt wer- den."
2. Zu Tabelle 2
Die in den Zeilen 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 18, 20 und 28 der Tab. 2 aufgeführten Mehrscheiben-Isoliergläser dürfen ohne weitere Prüfung als ausreichend stoßsicher angesehen werden, wenn sie um eine oder mehrere ESG- oder ESG-H-Scheiben im Scheibenzwischenraum ergänzt werden.

Anlage 2.6/811

Zu den Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beach- ten:

- Zu Abschnitt 1:
Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z.B. Schaufenstervergla- sungen).

Anlage 2.7/14 E

Für die Verwendung von zylindrischen Stahlbauteilen in einscha- ligen Stahlschornsteinen und Innenrohren aus Stahl nach EN 13084-6:2005⁷⁾ ist Folgendes zu beachten:

Für die Ausführung der Schweißarbeiten von Schornsteinen und Innenrohren aus zylindrischen Stahlbauteilen gilt DIN V 4133.

⁷⁾ in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-7:2006-06

Anlage 2.7/461

Zu DIN EN 13084-1

Bei Anwendung der Technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- ~~1 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt noch nicht nach EN 1991-1-4 sondern nach DIN 1055-4~~
- ~~2 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Erdbeben erfolgt noch nicht nach EN 1998-6 sondern nach DIN 4149~~

Anlage 2.7/472

Zu DIN EN 13084-2

Bei Anwendung der Technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Es sind die empfohlenen Teilsicherheitsbeiwerte zu verwenden.
- ~~2 Anstatt EN 1992-1-1 ist stets noch DIN 1045-1 in Bezug zu nehmen.~~
- 2 Anstatt EN 206-1 ist stets DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 in Bezug zu nehmen.
- 3 Betonstahl und Betonstahlprodukte müssen DIN 488-1 bis 6 entsprechen.
- ~~4 Für die thermischen Baustoffeigenschaften ist nicht EN 1992-1-2 sondern noch DIN 4102-2 in Bezug zu nehmen.~~
- ~~5 Die Lastkombinationen erfolgen statt nach EN 1990 noch nach DIN 1055-100.~~

Anlage 2.7/483

Zu DIN EN 13084-4

Bei Anwendung der Technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die informativen Anhänge gelten nicht.
- 2 Fußnote c von Tabelle 3 darf nicht angewendet werden; als charakteristischer Wert der Biegezugfestigkeit für die Mauerwerksklasse A dürfen nur 2 N/mm² angesetzt werden.
- 3 Als Teilsicherheitsbeiwert für Zugbeanspruchung ist abweichend von Tabelle 6N $\gamma_M = 1,7$ anzusetzen.
- 4 Abschnitt 6.3.3.2., 1. Absatz, Satz 1, darf nicht angewendet werden.

Anlage 2.7/494

Zu DIN V 4133

Bei Anwendung der Technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/461.
- 2 Für den Nachweis der Gründung ist anstatt Abschnitt 8.2.3, 1. Absatz der Abschnitt 5.4. von DIN EN 13084-1 zu verwenden.

Anlage 2.7/205

Zu DIN EN 13084-6:

Bei Anwendung der Technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Anstelle von EN 1993-3-2 und EN 1993-1-6 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 anzuwenden.
- 2 Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/461.

Anlage 2.7/246

Zu DIN EN 13084-8

Bei Anwendung der Technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Anstelle von EN 1993-3-1 und EN 1993-3-2 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 bzw. DIN 4131:1991-11 anzuwenden.
- ~~2 Die mittlere Windgeschwindigkeit $v_m(z)$ ist nach DIN 1055-4 zu bestimmen.~~
- 3 Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/461.

Anlage 2.7/227

zu DIN EN 13782

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1.1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:
„Der Anwendungsbereich wird beschränkt auf Zelte, die Fliegende Bauten nach § 76 MBO* (* nach Landesrecht) sind.“
- 1.2 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen, Stand: März 2010, zu beachten, die vom Arbeitsausschuss Fliegende Bauten NA 005-11-15 AA (<http://www.nabau.din.de>) veröffentlicht wurden.
- 2.1 Bei undatierten Verweisen auf Normen der Reihe ENV 1991 bis ENV 1997 sind die entsprechenden technischen Regeln dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.
- 2.2 Bei Verweisen auf „relevante Europäische Normen“ bzw. „EN-Normen“ sind zutreffende technische Regeln der aktuellen Ausgabe der Bauregelliste und dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.
- 3.1 Abschnitt 3.1 erhält folgende Fassung:
„Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht.“
- 3.2 Die Abschnitte 3.1.3 und 3.2 sind von der Einführung ausgenommen.
- 4.1 In Abschnitt 5.1.2, 4. Spiegelstrich, ist nur der erste Satz von der Einführung erfasst.
- 4.2 Abschnitt 5.2.2, letzter Satz, ist von der Einführung ausgenommen.
- 5. Zu Abschnitt 6.4.2.2:
Für den Standsicherheitsnachweis von Zelten, die als Fliegende Bauten auch für Aufstellorte mit $v_{ref} > 28$ m/s bemessen werden sollen, sind die Geschwindigkeitsdrücke nach ~~Tabelle 2 oder Abschnitt 10.3 der Norm DIN 1055-4:2005-03~~ **Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA: 2010-12** anzuwenden. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.
- 6. Zu Abschnitt 8:
In Abschnitt 8.1 ist Satz 3 von der Einführung ausgenommen. Die Tragfähigkeit von Gewichts- und Stabankern darf nach den Vorgaben der Abschnitte 8.2 und 8.3 bemessen werden.

Anlage 2.7/238

zu DIN EN 13814

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1.1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Norm ist anzuwenden für Fliegende Bauten nach § 76 MBO* (*nach Landesrecht), z.B. Karusselle, Schaukeln, Boote, Riesenräder, Achterbahnen, Rutschen, Tribünen, textile und Membrankonstruktionen, Buden, Bühnen, Schaugeschäfte und Aufbauten für artistische Vorstellungen in der Luft. Sie gilt auch für die Bemessung entsprechender baulicher Anlagen, die in Vergnügungsparks für einen längeren Zeitraum aufgestellt werden, mit Ausnahme der Windlastansätze sowie der Bemessung der Gründung. Diese Norm gilt nicht für Zelte. Ortsfeste Tribünen, Baustelleneinrichtungen, Baugerüste und versetzbare landwirtschaftliche Konstruktionen gehören nicht zu den Fliegenden Bauten.“

1.2 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen, Stand: März 2010, zu beachten, die vom Arbeitsausschuss Fliegende Bauten NA 005-11-15 AA (<http://www.nabau.din.de>) veröffentlicht wurden.

2.1 Bei undatierten Verweisen auf Normen der Reihe ENV 1991 bis ENV 1997 sind die entsprechenden technischen Regeln dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.

2.2 Bei Verweisen auf „relevante Europäische Normen“ bzw. „EN-Normen“ sind zutreffende technische Regeln der aktuellen Ausgabe der Bauregelliste und dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.

3. Die Abschnitte 3.1 bis 3.7 sind von der Einführung ausgenommen..

4.1 zu Abschnitt 5.2:
Bei der Auswahl der Werkstoffe sind die in der Musterbauordnung und in den Vorschriften aufgrund der Musterbauordnung ((jeweils nach Landesrecht)) vorgegebenen Verwendungsbedingungen zu beachten.

4.2 zu Abschnitt 5.3.3.1.2.2:
Für Tribünen ohne feste Sitzplätze und deren Zugänge und Podeste sind vertikale Verkehrslasten mit $q_k = 7,5 \text{ kN/m}^2$ anzunehmen.

4.3 Zu Abschnitt 5.3.3.4:
Bei Anwendung von Tabelle 1 ist der durch erforderliche Schutz- und Verstärkungsmaßnahmen ertüchtigte Fliegende Bau im Zustand außer Betrieb für die höchste vorgesehene Windzone mit den Geschwindigkeitsdrücken nach [Tabelle 2 oder Abschnitt 10.3 der Norm DIN 1055-4:2005-03 Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12](#) zu bemessen. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.
Alternativ darf die Standsicherheit von Fliegenden Bauten im Zustand außer Betrieb, auch für Aufstellorte mit $v_{ref} v_b > 28 \text{ m/s}$, mit den Geschwindigkeitsdrücken nach [Tabelle 2 oder Abschnitt 10.3 der Norm DIN 1055-4:2005-03 Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12](#) nachgewiesen werden. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Bild 1 ist von der Einführung ausgenommen.

4.4 zu Abschnitt 5.3.6.2:
Für günstig wirkende ständige Einwirkungen ist der Teilsicherheitsbeiwert $\gamma_G = 1,0$ zu verwenden

4.5 zu Abschnitt 5.6.5.3:
Fußriemenverschnallungen in Überschlagschaukeln, einschließlich deren Befestigungen und Verbindungen, müssen

eine Bruchlast von mindestens 2 kN aufweisen.

5. zu Abschnitt 6:
Anstelle der nachfolgend von der Einführung ausgenommenen Abschnitte der Norm gelten die Anforderungen der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten* (*nach Landesrecht).
- 5.1 Die Abschnitte 6.1.3.2, 6.1.3.3, 6.1.4.1, 6.1.4.5 und 6.1.5.2 sind von der Einführung ausgenommen.
- 5.2 zu Abschnitt 6.1.6.4:
Bei Kettenfliegerkarussellen darf insbesondere das Versagen einer Tragkette nicht zum Ausfall der Fahrgastsicherung (Schließkette, -stange, etc.) führen.
- 5.3 zu Abschnitt 6.2.1.2:
Rotoren müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende oder vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder vom Benutzer noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Rotoren sind so auszubilden, dass sie nicht bei offenen Türen anfahren können.
- 5.4 zu Abschnitt 6.2.2.2:
Die Höhe der Umwehrung offener Gondeln von Riesenrädern, in denen Fahrgäste während des Betriebs aufstehen können, muss, gemessen ab Oberkante Sitzfläche, mindestens 0,55 m betragen. Ein- und Aussteigeöffnungen müssen in Höhe der Umwehrung durch feste Vorrichtungen geschlossen werden können. Sie müssen mit nicht selbsttätig lösbaren Verschlüssen gesichert werden können.
- 5.5 zu Abschnitt 6.2.3.1:
Achterbahnen sind ringsum mit einer Flächenabspernung der Anforderungsklasse J3 auszustatten.

Die Fahrbahnen von Geisterbahnen sind bis auf die Ein- und Aussteigstellen mindestens mit Bereichsabspernungen der Anforderungsklasse J2 gegenüber Zuschauern abzuschränken.
- 5.6 zu Abschnitt 6.2.3.5.1:
Bei Geisterbahnen mit langsam fahrenden Fahrzeugen (Geschw. $\leq 3 \text{ m/s}$) und geeigneten Anpralldämpfern kann auf ein Blocksystem verzichtet werden.
- 5.7 zu Abschnitt 6.2.3.5.2:
Stockwerksgeisterbahnen müssen Rücklaufsicherungen in den Steigungsstrecken haben. In den Gefällestrecken sind erforderlichenfalls Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippsicherungen vorzusehen.
- 5.8 zu Abschnitt 6.2.5.1.1:
Zwischen Drehscheibe und Stoßbande muss eine feststehende, waagerechte und glatte Rutschfläche von mindestens 2 m Breite vorhanden sein.
- 5.9 In Abschnitt 6.2.5.2 ist der 1. Absatz von der Einführung ausgenommen.
- 5.10 Abschnitt 6.2.6 ist von der Einführung ausgenommen.
- 5.11 zu Abschnitt 6.2.7.5:
Schießtische sind unverrückbar zu befestigen. Die Entfernung zu einzelnen flächenmäßig begrenzten Zielen von höchstens 0,40 m Tiefe (z.B. Häuschen für Walzenschießen) darf bis auf 2,40 m verringert werden.
- 5.12 Die Abschnitte 6.4, 6.5 und 6.6 sind von der Einführung ausgenommen.
6. Abschnitt 7 ist von der Einführung ausgenommen.

7. Die Anhänge A, C, E, F, H und I sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 2.7/4511 E

Anlage 2.7/39

Zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.
- 2 Zu Abschnitt A.1.3.2.3 Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach ~~DIN 1055 Teil 4~~ **DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA** entsprechen.

Anlage 2.7/510

Zu DIN 4134

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird, oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder
- der Schnee laufend vom Dach zu räumen ist oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Anlage 2.7/6

Zu DIN 11622-3

~~Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:~~

~~Zu Abschnitt 4~~

~~Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3, Buchstabe b wird hingewiesen:~~

~~Die 5. Zeile muss richtig lauten:~~

~~"Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10$ m."~~

Anlage 2.7/7

Zu DIN 11622-1

~~Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:~~

~~Zu Abschnitt 4.4~~

~~Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erddrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).~~

Zu DIN EN 12812

Bei der Anwendung der technischen Regel ist die "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812", Fassung August 2009, die in den DIBt Mitteilungen¹⁾ Heft 6/2009 S. 227 veröffentlicht ist, zu beachten.

¹⁾Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin.

Anlage 2.7/4012

Zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Nach Untersuchung des Einflusses benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschn. 6.3.3 ist, soweit der Abstand a kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme, z.B. eines Sachverständigen¹⁾ einzuholen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu zu errichtende beeinflusst werden. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch hinzutretende nicht gefährdet werden.
2. Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5: 1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend.
3. Zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen gehören:
 - 3.1 Die gutachterlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen¹⁾ nach Abschnitt 3, Buchstabe I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen¹⁾ begutachteten Unterlagen nach Abschn. 3, Buchstaben J, K und L der Richtlinie.
 - 3.2 Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nach 2. nicht eingehalten werden, eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen¹⁾ zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung).
 - 3.3 Zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind, das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie.
 - 3.4 Für Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von maximal $7,0 \text{ m}^2$, einer maximalen Nennleistung von $1,0 \text{ kW}$ und einer maximalen Höhe des Rotormittelpunktes über Gelände von $7,0 \text{ m}$ gilt 3.1 bis 3.3 nicht.
- 4 Hinweise:
 - 4.1 In die Baugenehmigung sind aufzunehmen:
 - als Nebenbestimmungen die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 13 der Richtlinie²⁾ in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe 4.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten nach 3.1 bis 3.3 formulierten Auflagen.
 - als Hinweis die Entwurfslebensdauer nach Abschn. 8.6.1 der Richtlinie.

- 4.2 Die Einhaltung der im Prüfbericht bzw. Prüfbescheid über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder der Bauzustandsbesichtigung zu überprüfen.
- 4.3 Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.
- 5 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B.

1) Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:

- Germanischer Lloyd, WindEnergie GmbH, Steinhöft 9, D-20450 Hamburg
- Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktoorkai18, D-20457 Hamburg,
- Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co.KG, Langemarckstr. 20, D-45141 Essen
- TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München,
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven

2) Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht:
Die in Fußnote 1 genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e.V. anerkannten Sachverständigen.

Anlage 2.7/913

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen¹⁾, Heft 6/97 S. 181, veröffentlicht.

Anlage 2.7/4214

Bei Anwendung der technischen Regeln ist die "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste", Fassung November 2005, die in den DIBt-Mitteilungen¹⁾ Heft 2/2006 S. 61 veröffentlicht ist, zu beachten.

¹⁾ Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin.

Anlage 2.7/4415

Zu den Lehmbau Regeln

- Die technische Regel gilt für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit höchstens zwei Vollgeschossen.
- 1 Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2002-06/2010-01 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.
Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.
- 2 Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4 anzusetzen.
- 3 Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109: 1989-11.

Anlage 3.1/1

Für die Tragwerksbemessung im Brandfall der lfd. Nr. 2.3.2, 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 und 2.5.1 gelten die dort aufgeführten technischen Regeln.

Zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 8.7.1
In gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Bedachungen nach § 32 Abs. 1 MBO²⁾ (harte Bedachungen) sind, soweit in anderen Bestimmungen nicht weitere Anforderungen bestehen, lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen nach § 32 Abs. 4 Nr. 1 MBO²⁾ zulässig, wenn:
- die Summe der Teilflächen höchstens 30 % der Dachfläche beträgt,
 - die Teilflächen einen Abstand von mindestens 5 m zu Brandwänden unmittelbar angrenzender höherer Gebäude oder Gebäudeteile aufweisen und die Teilflächen
 - als Lichtbänder höchstens 2 m breit und maximal 20 m lang sind, untereinander und zu den Dachrändern einen Abstand von mindestens 2 m haben oder
 - als Lichtkuppeln eine Fläche von nicht mehr als je 6 m², untereinander und von den Dachrändern einen Abstand von mindestens 1 m und von Lichtbändern aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 2 m haben.

- 2 zu Abschnitt 8.7.2
Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.
Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS ≤ 4,0 MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben
Faserelementdeckungen: - Ebene und profilierte Platten - Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert PCS ≤ 3,0 MJ/kg
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegerung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke ≥ 0,4 mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS ≤ 4,0 MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegerung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichte-	Dicke ≥ 0,4 mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS ≤ 4,0 MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben

²⁾ Nach Landesrecht

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
tem Stahl oder emailliertem Stahl	
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse $\geq 80 \text{ kg/m}^2$; Mindestkorngröße 4 mm; maximale Korngröße 32 mm; Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralische Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke $\leq 8 \text{ mm}$ zu verwenden sind. Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nr. 2 erfüllt sind.

Anlage 3.1/9

- Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 Eurocode 1 Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich dem Nationalen Anwendungsdokument (NAD) Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.
- Bei der Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes gilt außerdem Folgendes:
 - Es dürfen Tragwerke mit Betonfestigkeitsklassen bis maximal C45/55 beurteilt werden. Die tabellarischen Daten für Stützen (tabellarisches Verfahren zur Einstufung von Stahlbetonstützen in Feuerwiderstandsklassen) nach DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 Abschnitt 4.2.3 dürfen nicht angewendet werden. Abweichend vom DIN-Fachbericht 92 darf der Anhang C angewendet werden.
 - DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 darf unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes auch zur brandschutztechnischen Beurteilung von Stahlbetontragwerken herangezogen werden, deren Bemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach DIN 1045-1:2008-08 erfolgt ist. Bei der Anwendung von tabellarischen Daten (tabellarische Einstufungsverfahren) ist der Lastausnutzungsgrad (sofern als Eingangsgröße für die Tabellen erforderlich) entsprechend DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 zu bestimmen. Bei der Anwendung vereinfachter Rechenverfahren ist die Beanspruchung im Brandfall auf Grundlage von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 zu bestimmen.
- Die Normen DIN V ENV 1993-1-2, DIN V ENV 1994-1-2 und DIN V ENV 1995-1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach den Normen DIN V ENV 1993-1-1, DIN V ENV 1994-1-1, DIN V ENV 1995-1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.
- Die DIBT Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5 darf dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach DIN 18800-5:2007-03 erfolgt ist.
- Für DIN V ENV 1994-1-2:1997-06 und DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 gilt:
 - Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile ohne Raumabschluss	Tragende Bauteile mit Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R-30 F-30	REI-30 F-30	EI-30 F-30
hochfeuerhemmend	R-60 F-60	REI-60 F-60	EI-60 F-60
feuerbeständig	R-90 F-90	REI-90 F-90	EI-90 F-90
Brandwand	-	REI-M-90	EI-M-90

Es bedeuten:

- R — Tragfähigkeit
 - E — Raumabschluss
 - I — Wärmedämmung
 - M — Widerstand gegen mechanische Beanspruchung
- siehe auch Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 4

Anlage 3.1/43

Zu DIN 4102-4/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu Tabelle 110:
Anstelle von DIN 18180:1989-09 gilt DIN 18180:2007-01.
- Zu Abschnitt 4.5.2.2
Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem genaueren Verfahren von DIN 1053-1 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1,0$ ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25: \quad \alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh}\sigma}{\beta_R} \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10: \quad \alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh}\sigma}{\beta_R} \quad (2)$$

Darin ist

- α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände
- h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1
- d die Wanddicke
- γ der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1
- $\text{vorh}\sigma$ die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte
- β_R der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1

Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von β_R der Wert $1,33 \beta_R$ gesetzt werden, sofern die γ -fache mittlere Spannung den Wert β_R nicht überschreitet.

Anlage 3.1/404

Zu DIN 4102-22

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 5.2:
1.1 — 3.7.3.2: Anstelle von "XC 2" muss es "XC 3" heißen.
1.2 — 3.13 erhält folgende Fassung:

Tabelle 31: Mindestdicke und Mindestachsabstand von Stahlbetonstützen aus Normalbeton

Zelle	Konstruktionsmerkmale	Feuerwiderstandsklasse - Benennung				
		R 30	R 60	R 90	R 120	R 180
	 max $l_{01} = 6$ m min $l_{01} = 2$ m					
	 max $l_{01} = 5$ m min $l_{01} = 1,7$ m					
1	Mindestquerschnittsabmessungen unbeladeter Stahlbetonstützen bei mehrseitiger Brandbeanspruchung bei einem					
1.1	Ausnutzungsfaktor $\alpha_2 = 0,2$					
1.1.1	Stützenlänge min l_{01}	120	120	150	180	240
1.1.1.1	Mindestdicke h in mm	34	34	34	37	34
1.1.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	37	34
1.1.2	Stützenlänge max l_{01}	120	120	180	240	290
1.1.2.1	Mindestdicke h in mm	34	34	37	34	40
1.1.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	34	40
1.2	Ausnutzungsfaktor $\alpha_2 = 0,5$					
1.2.1	Stützenlänge min l_{01}	120	160	200	260	350
1.2.1.1	Mindestdicke h in mm	34	34	34	46	40
1.2.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	46	40
1.2.2	Stützenlänge max l_{01}	120	180	270	300	400
1.2.2.1	Mindestdicke h in mm	34	37	34	40	46
1.2.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	34	40	46
1.3	Ausnutzungsfaktor $\alpha_2 = 0,7$					
1.3.1	Stützenlänge min l_{01}	120	190	250	320	440
1.3.1.1	Mindestdicke h in mm	34	34	37	40	46
1.3.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	40	46
1.3.2	Stützenlänge max l_{01}	120	250	320	360	490
1.3.2.1	Mindestdicke h in mm	34	37	40	46	46
1.3.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	40	46	46
2	Mindestquerschnittsabmessungen unbeladeter Stahlbetonstützen mit max l_{01} bei 1-seitiger Brandbeanspruchung bei einem Ausnutzungsfaktor $\alpha_2 = 0,7$					
2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	190	200	220
2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	34	37

3.13.2.1 Stahlbetonstützen aus Beton der Festigkeitsklasse $\leq C 60/60$ müssen unter Beachtung der Bedingungen von Abschnitt 3.13.2 die in Tabelle 31 angegebenen Mindestdicken und Mindestachsabstände besitzen.

3.13.2.2 Der Ausnutzungsfaktor α_2 ist das Verhältnis des Bemessungswertes der vorhandenen Längskraft im Brandfall $N_{Ed,Br}$ nach DIN 1055-100:2001-03, Abschnitt 8.1 zu dem Bemessungswert der Tragfähigkeit N_{Rd} nach DIN 1045-1. Bei planmäßig ausmittiger Beanspruchung ist für die Ermittlung von α_2 von einer konstanten Ausmitte auszugehen.

3.13.2.3 Tabelle 31 gilt für Stützen mit Rechteckquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 6 m und für Stützen mit Kreisquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 5 m.

3.13.2.4 Tabelle 31 ist bei ausgesteiften Gebäuden anwendbar, sofern die Stützenenden, wie in der Praxis üblich, rotationsbehindert gelagert sind. Läuft eine Stütze über mehrere Geschosse durch, so gilt der entsprechende Endquerschnitt im Brandfall ebenfalls als an seiner Rotation wirksam gehindert.

Tabelle 31 darf nicht angewendet werden, wenn die Stützenenden konstruktiv als Gelenk (z. B. Auflagerung auf einer Zentrierleiste) ausgebildet sind.

3.13.2.5 Die Ersatzlänge der Stütze zur Bestimmung des Bemessungswertes der Tragfähigkeit N_{Rd} nach Abschnitt 3.13.2.2 entspricht der Ersatzlänge bei Raumtemperatur, jedoch ist sie mindestens so groß wie die Stützenlänge zwischen den Auflagerpunkten (Geschosshöhe).

3.13.2.10 Die für den Kaltfall gültigen Anforderungen an die Abmessungen der Stützen, den Bewehrungsquerschnitt und die Anordnung der Bewehrung sind zu beachten.

Anmerkung zu 3.13.2.4:

Eine rotationsbehinderte Lagerung ist im Brandfall dann gegeben, wenn die Stützenenden in Tragwerksteile eingespannt sind, die nicht dem Brandfall ausgesetzt sind. Dies ist bei Stützen, die über mehrere Geschosse durchlaufen, innerhalb eines Geschosses regelmäßig anzunehmen, da eine zumindest zeitweise Begrenzung der Brandausbreitung auf ein Geschoss unterstellt wird.

1.31 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es "N_{Rd,c,t}" anstelle von "N_{Rd,c,0}" heißen.

- 2 Zu Abschnitt 6.2:
- 2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) "≥1" anstelle von "≤ 1" heißen.
- 3. Zu Abschnitt 7

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem semiprobabilistischen Sicherheitskonzept entsprechend DIN 1053-100 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1,0$ ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25: \alpha_2 = 314 \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \frac{N_{Ek}}{bd f_k \left(1 - 2 \frac{e_{fi}}{d}\right)} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10: \alpha_2 = 314 \frac{N_{Ek}}{bd f_k \left(1 - 2 \frac{e_{fi}}{d}\right)} \quad (2)$$

$$\text{mit } N_{Ek} = N_{Gk} + N_{Qk} \quad (3)$$

Darin ist

- α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände
- h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-100
- d die Wanddicke
- b die Wandbreite
- N_{Ek} der charakteristische Wert der einwirkenden Normalkraft nach Gl. (3)
- N_{Gk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge ständiger Einwirkungen
- N_{Qk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge veränderlicher Einwirkungen
- f_k die charakteristische Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-100
- k_0 ein Faktor zur Berücksichtigung unterschiedlicher Teilsicherheitsbeiwerte γ_{M1} bei Wänden und „kurzen Wänden“ nach DIN 1053-100
- e_{fi} die planmäßige Ausmitte von N_{Ek} in halber Geschosshöhe unter Berücksichtigung des Kriechinflusses nach Gleichung (7.3) von DIN 1053-100

Beim Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren von DIN 1053-100 mit voll aufliegender Decke darf $e_{fi} = 0$ angenommen werden.

Für Werte $\alpha_2 > 1,0$ ist eine Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände mit den Tabellen nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 nicht möglich.

Fußnote 4 in DIN 4102-4, Tabellen 39 bis 41 wird wie folgt ergänzt:

Bei $9,4 \text{ N/mm}^2 < \alpha_2 \cdot f_k \leq 14,0 \text{ N/mm}^2$ gelten die Werte nur für Mauerwerk aus Voll-, Block- und Plansteinen.

Anlage 3.32/1

Zur Muster-Industriebaurichtlinie:

Die Aussage der Tabelle 1 der Muster-Industriebaurichtlinie über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Größen der Brandabschnittsflächen ist nur für oberirdische Geschosse anzuwenden.

Anlage 3.54/1

Zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRRüRL)

- 1 Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19 g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 Muster-VAWS⁰. Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“
- 2 Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:
„1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“
- 3 Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.
- 4 In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.
- 5 Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29.05.1999, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2005, Bundesanzeiger Nr. 126a vom 8. Juli 2005).“

Anlage 4.1/1

Zu DIN 4108-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.
- 2 Zu Abschnitt 5.3.3:
Die aufgeführten Ausnahmen gelten nur für einlagig hergestellte Dämmstoffplatten.

Anlage 4.1/2

Zu DIN 4108 - 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
- 2 Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

Anlage 4.1/3

Zu DIN V 4108-4

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert λ_{grenz} nicht überschreitet. Der Wert λ_{grenz} ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) festzulegen.

⁰ nach Landesrecht

Anlage 4.1/54 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

- 1 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen nach EN 14063-1¹:
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nennstärke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nennstärke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.
- 2 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite nach EN 14316-1²:
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nennstärke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nennstärke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

- 3 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite nach EN 14317-1³:
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nennstärke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nennstärke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.
- 4 Hinweis:
Für Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4 und -5⁴, an die Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit gestellt werden und deren Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt F_m von DIN V 4108-4, Tabelle 5, abweicht, muss nachgewiesen sein, dass sie Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.1.26 entsprechen.

- 5 Dekorative Wandbekleidungen - Rollen und Plattenform nach EN 15102²:
Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes gelten die im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklarierten Werte dividiert durch den Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

Anlage 4.2/2

¹ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11
² In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11
³ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11
⁴ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05
⁵ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15102:2008-01

Anlage 4.2/1

Zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:
Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.
- Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:
Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.
- Zu Abschnitt 8
Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R_{w, res} \geq 50$ dB betragen muss. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 24-e25 Abs. 1 Nr. 1 MBO¹ anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über "Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109" bei dem Verband der Materialprüfungsämter^{***} geführt werden.
- Zu Abschnitt 6.4.1:
Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.
- Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn
 - der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
 - der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmaktionsplänen nach § 47 c oder d des Bundesimmissionsschutzgesetzes ergebene "maßgebliche Außenlärmpegel" (Abschn. 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47 d BImSchG) gleich oder höher ist als
 - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 66 dB (A) bei Büroräumen.

Zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

- Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.
- Zum Nachweis der Luftschalldämmung bei Wänden aus Lochsteinmauerwerk:
Mauerwerk aus folgenden Steinen mit Löchern gilt als quasihomogen, so dass die Schalldämmung aus der flächenbezogenen Masse ermittelt werden kann:
 - Mauerwerk aus Ziegeln mit einer Dicke ≤ 240 mm ungeachtet der Rohdichte, bei Wanddicken > 240 mm ab einer Rohdichteklasse $\geq 1,0$
 - Mauerwerk aus Kalksandstein mit einem Lochanteil ≤ 50 %, ausgenommen Steine mit Schlitzlochlung, die gegeneinander von Lochebene zu Lochebene versetzte Löcher aufweisen
 - Mauerwerk aus Vollblöcken und Hohlblöcken aus Leichtbeton nach DIN V 18151-100 und DIN V 18152-100 mit Wanddicken ≤ 240 mm und mit einer Rohdichteklasse $\geq 0,8$
 - Mauerwerk aus Mauersteinen aus Beton nach DIN V 18153-100 mit Wanddicken ≤ 240 mm und mit einer Rohdichteklasse $\geq 0,8$Für Mauerwerk aus Lochsteinen mit davon abweichenden Eigenschaften kann der Nachweis der Schalldämmung nicht nach DIN 4109, Abschnitt 6.3 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 geführt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen nur der Schutz gegen Außenlärm relevant ist. Hierfür kann das bewertete Schalldämm-Maß auf Grundlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemäß Anlage 4.2/1, Absatz 2 festgelegt werden.

Anlage 5.1/1

Zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.
- Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für xxx¹⁾, herausgegeben von xxx¹⁾ oder DigitalService CD-PRINT, Iseiner Str. 7, 84405 Dorfen, hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Erdbebenzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/Aktuelles abrufbar.
 - ~~Im gesamten Normtext werden die Verweise auf DIN 1045-1:2001-07 und DIN 1052:2004-08 durch die Verweise auf DIN 1045-1:2008-08 und DIN 1052:2008-12 ersetzt. Im gesamten Normtext werden die Verweise auf DIN 1045-1:2001-07 und DIN 1052:2004-08, DIN 48800-1 bis 4 und DIN V-ENV 1993-1-1 wie folgt ersetzt:~~
 - ~~DIN 1045-1:2001-07 ersetzt durch Verweis auf DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA~~
 - ~~DIN 1052:2004-08 ersetzt durch Verweis auf DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA.~~
- Zu Abschnitt 5.5
Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) ~~abweichend von DIN 1055-100~~ mit dem Kombinationsbeiwert $\Psi_2 = 0,5$ zu multiplizieren. **Diese reduzierten Schneelasten sind auch beim Standsicherheitsnachweis zu berücksichtigen.**

***) Verband der Materialprüfungsanstalten (VMPA) e. V. Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin
Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift "Der Prüfenieur", herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüfenieure für Baustatik.

¹ Nach Landesrecht

4 Zu Abschnitt 6

- In 6.2.2.4.2 (8) ist der Bezug auf „Abschnitt (7)“ durch den Bezug auf „Abschnitt (6)“ zu ersetzen.
- Im ersten Satz von 6.2.4.1(5), ist die Bedingung "oder" durch "und" zu ersetzen.

5 Zu Abschnitt 8:

Bei Erdbebennachweisen von Stahl- und Spannbetonbauten nach dieser Norm ist DIN EN 1992-1-1:2011-01 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA:2011-01 anzuwenden.

- Absatz 8.2 (3), erhält folgende Fassung: " Es gelten die in DIN EN 1992-1-1:2011-01 angegebenen Vorschriften für Bemessung und bauliche Durchbildung. Dabei dürfen die zur Ermittlung der Schnittgrößen in 5.5 und 5.6 der DIN EN 1992-1-1:2011-01 angegebenen Verfahren nicht angewandt werden, es sei denn, die doppelte Ausnutzung der plastischen Reserven (infolge $q > 1$ und nichtlinearer Rechenannahmen) wird dabei ausgeschlossen."
- Absatz 8.2 (5) a) und Absatz 8.3.2 (2) erhalten folgende Fassung: "In Bauteilen, die zur Abtragung von Einwirkungen aus Erdbeben genutzt werden, sind Stähle mit erhöhter Duktilität des Typs B500B zu verwenden. Hierauf darf verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die betroffenen Bereiche im Erdbebenfall, ohne Berücksichtigung eines die rechnerische Erdbebeneinwirkung reduzierenden Verhaltensbeiwertes (d. h. $q=1,0$), nicht plastizieren."
- Absatz 8.3.5.3 (4), 1. Satz erhält folgende Fassung: "Die bei Übergreifungsstößen vorzusehende Querbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.7.4 zu bemessen."
- Absatz 8.4 (2), 2. Satz erhält folgende Fassung: "Hierbei sind die Regelungen nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9.4.1(3) zu berücksichtigen."
- Absatz 8.4 (3), 2. Satz erhält folgende Fassung: "Der Mindestbewehrungsgrad der Querkraftbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9.2.2 (5) einschließlich DIN EN 1992-1-1/NA, NDP zu 9.2.2 (5) zu bestimmen."

46 Zu Abschnitt 9

- Bei Erdbebennachweisen von Stahlbauten sind die Verweise auf DIN 18800-1 bis 18800-4 und DIN V ENV 1993-1-1 mit DASt-Richtlinie 103 durch DIN EN 1993-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-1/NA sowie DIN EN 1993-1-8 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-8/NA zu ersetzen.
- In Absatz 9.3.4 (1) ist der Verweis auf DIN 18800-7 durch den Verweis auf DIN EN 1090-2 zu ersetzen.
- Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze $f_{y,max}$ (siehe DIN 4149:2005-04 Abschnitt 9.3.1.1) und die in Absatz 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.
- **Abschnitt 9.3.5.1 (2) c) erhält folgende Fassung:** "c) bei zugbeanspruchten Bauteilen ist an Stellen von Lochschwächungen die Bedingung von DIN EN 1993-1-1:2010-12, 6.2.3 (3) einzuhalten ($N_{u,R,d} > N_{pl,R,d}$)"
- In Absatz 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Absatz „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
- In Absatz 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:

$$\Omega_i = \frac{M_{pl,Verb,i}}{M_{sdi}}$$
- In Absatz 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.

57 Zu Abschnitt 10

- Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist **DIN 1052:2008-12** **DIN EN 1995-1-1:2010-12** in Verbindung mit **DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12** anzuwenden.
- Absatz 10.1 (5) erhält folgende Fassung:

„(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“

- **Absatz 10.3 (1) erhält folgende Fassung:**
 „(1) Die Bedingungen der DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 3 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 sind einzuhalten.“
- In Absatz 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
 „– die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten (**Brettsper Holzplatten**) und deren Verbindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein.“
- In Absatz 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
 „– die ~~Abminderung des Bemessungswertes des Schubflusses für Holztafeln mit versetzt angeordneten Platten (siehe DIN 1052:2008-12, 8.7.2 (6))~~ wird die Erhöhung des Nagelabstandes bei gleicher Tragfähigkeit gemäß DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 9.2.3.2(4) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht **angesetzt** nicht angesetzt.“
- In Absatz 10.3 (3) erhält der mit dem 3. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
 „– die Anwendung geklebter Tafeln führt auch bei gleichzeitiger Verwendung mechanischer Verbindungsmittel zur Einstufung in Duktilitätsklasse 1.“
- Absatz 10.3 (6) erhält folgende Fassung:
 „(6) ~~Eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN 1052:2008-12, 12.2.2 (2) und 12.2.3 (7), gestattet ist, ist in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.~~ Bei Anwendung der Gleichungen zur Ermittlung der Tragfähigkeit von stoffförmigen Verbindungsmitteln auf Abscheren nach DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 Abschnitt NCI Zu 8.2 bis NCI Zu 8.7 ist eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 NCI NA.8.2.4 (NA.2) und NCI NA.8.2.5 (NA.4) gestattet ist, in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“
- Absatz 10.3 (7) ist wie folgt zu ergänzen:
 „(7) Eine Erhöhung der Tragfähigkeit der Verbindungsmittel nach DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 9.2.4.2(5) ist nicht zulässig.“

68 Zu Abschnitt 11

- Absatz 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:
 „Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innesteigen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelleiste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden.“
- Die Absätze 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tab. 16 ist zu streichen):
 „(1) Der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen.“
 „(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit R_d aus den um 50 % erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden.“
 „(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter γ -fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert γ darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden.
 Als Bemessungstragfähigkeit R_d sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen.“

79 Zu Abschnitt 12

- Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 einschließlich **DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04, DIN 1054 Berichtigung 2:2007-04, DIN 1054 Berichtigung 3:2008-01 und DIN 1054 Berichtigung 4:2008-10 sowie DIN 1054/A1:2009-07** anzuwenden.
- Die Absätze 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:
„(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten.“
„(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:
(a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;
(b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen, usw.) vorliegen.“
- Absatz 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:
„(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30% seines nominellen Wertes angesetzt werden.“
- Absatz 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:
„Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert k_e ersetzt wird durch $k_e = k + a_g \cdot \gamma_1 \cdot \frac{S}{g}$.“

Anlage 5.2/1

Zu DIN 68800 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.1/1

Zur PCB-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

- 1 In bestehenden Gebäuden können polychlorierte Biphenyle (PCB) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.
- 2 Zur Abwehr möglicher Gefahr für Leben oder Gesundheit sind in dauerhaft genutzten Räumen Sanierungsmaßnahmen dann angezeigt, wenn die zu erwartende Raumluftkonzentration – unabhängig von der täglichen Aufenthaltsdauer – im Jahresmittel mehr als 3000 ng PCB / m³ Luft beträgt. Der letzte Satz in Kapitel 3 der Richtlinie wird aufgehoben.
- 3 Die Richtlinie gilt ansonsten in der Fassung September 1994 unverändert, solange es sich bei den PCB-haltigen Primärquellen ausschließlich um nicht dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Fugendichtstoffe handelt. Sind jedoch bei den PCB-Primärquellen nur oder auch dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Deckenplatten, Anstriche sowie nicht sicher einzuordnende PCB-Quellen zu berücksichtigen, so ist zusätzlich die Bestimmung der Raumluftkonzentration von PCB 118 erforderlich, wenn die Gesamtkonzentration an PCB über 1000 ng PCB / m³ Luft liegt. Beträgt die Raumluftkonzentration

- dabei mehr als 10 ng PCB 118 / m³ Luft, sind umgehend expositionsminimierende Maßnahmen gemäß Abschnitt 3 und 4 der Richtlinie zur Verringerung der Raumluftkonzentration von PCB durchzuführen. Bei Raumluftkonzentrationen gleich oder unter 10 ng PCB 118 / m³ Luft wird empfohlen, in Abhängigkeit von der Belastung zumindest das Lüftungsverhalten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.
- 4 Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die PCB-haltige Produkte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

Hinweis:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der in Abschnitt 5.3 der Richtlinie genannte Sanierungsleitwert von 300 ng PCB / m³ Luft einen Wert aus dem Vorsorgebereich darstellt, der nicht exakt abgrenzbar ist und deshalb der Größenordnung nach erreicht werden sollte. Maßnahmen zur Reduzierung der PCB-Raumluftkonzentration werden in Abhängigkeit vom Maß der Überschreitung des Sanierungsleitwerts und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit empfohlen.

Anlage 6.2/1

Zur Asbest-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Anlage 6.4/1

Zur PCP-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Anlage 7.1/1

Zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 und in Wohnungen.
- 2 Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:
Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 1. Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
 2. Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild 5) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 9) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
3. Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.

4. Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
 5. Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
 6. Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein
 7. Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.
- 3 Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

Anlage 7.2/1

Zu DIN 18024-1

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 52 MBO barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:
Die Abschnitte 8.4, 8.5, 9, 10.1 Satz 2, 12.2, 13 bis 16 und 19 sind nicht anzuwenden.

Anlage 7.2/2

Zu DIN 18024-2

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 52 MBO* barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:
Die Abschnitte 6 Satz 4, 8, 11 Satz 1, 13, 14 und 16 sind nicht anzuwenden.

Anlage 7.3/1

Zu DIN 18025-1

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die als Wohnungen für Rollstuhlbenutzer errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.
Zu DIN 18040-1

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 50 Abs. 2 MBO barrierefrei sein müssen.
Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen. Die in Abschnitt 4.4 und 4.7 genannten Hinweise und Beispiele können im Einzelfall berücksichtigt werden.
2. Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.
3. Mindestens ein Toilettenraum für Benutzer muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

* nach Landesrecht

4. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für Benutzer müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.

5. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Abs. 7 MVStättV erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.

6. Barrierefreie Beherbergungsräume müssen den Abschnitten 5.1 und 5.3 entsprechen; für die Bewegungsflächen in den Wohn- und Schlafräumen ist DIN 18040-2 Abschnitt 5, Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ anzuwenden.

Hinweis:
Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/2

Zu DIN 18025-2

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die barrierefrei errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Zu DIN 18040-2

Die Einführung bezieht sich auf
- Wohnungen, soweit sie nach § 50 Abs. 1 MBO barrierefrei sein müssen, und
- Wohnungen und Aufzüge, soweit sie nach § 39 Abs. 4 Satz 3 MBO stufenlos erreichbar sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.
2. Für Wohnungen nach § 50 Abs. 1 MBO genügt es, wenn ein Fenster eines Aufenthaltsraums Abschnitt 5.3.2 Satz 2 entspricht.
3. Für die stufenlose Erreichbarkeit nach § 39 Abs. 4 MBO genügt es, wenn Eingänge Abschnitt 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeile 1, Bewegungsflächen an Türen Abschnitt 4.3.3.4 und Rampen Abschnitt 4.3.7 entsprechen.

Hinweis:
Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.4/1

Zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 1
Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen.
Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.
- 2 Hinweisschilder
- 2.1 Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“.

Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehruzufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

- 2.2 Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehruzufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind.

Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehruzufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild "Feuerwehruzufahrt" von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild).

Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehruzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).

Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen

Änderungen – September 2011

Die Änderungen befinden sich zur Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG. Entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie können die Kommission und die Mitgliedstaaten ausführliche Stellungnahmen oder Bemerkungen zum übermittelten Vorschriftenentwurf abgeben; die Frist dafür läuft am 16.03.2012 ab. Die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme hat eine 3-monatige Verlängerung der Stillhaltefrist zur Folge. Die Abgabe einer Bemerkung zieht keine Fristverlängerung nach sich.

Wir gehen davon aus, dass ausführliche Stellungnahmen abgegeben werden. Dementsprechend darf der Teil II frühestens

am 17.06.2012

umgesetzt werden, sofern vom DIBt in der Zwischenzeit nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.

2 Anwendungsregelungen für Bausätze nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bausatzes nach ETAG	Zulassungsleitlinie	Bezugsquelle/ Fundstelle	Anwendungsregelung
1	2	3	4	6
2.5	Bausätze für den Holzrahmenbau	ETAG 007	Bundesanzeiger Nr. 221a/2003	Anlage 2/5
2.17	Vorgefertigte Raumzellen für Gebäude	ETAG 023	Bundesanzeiger Nr. ^{*)}	Anlage 2/5
2.18	Bausätze für Gebäude aus Betonrahmen	ETAG 024	Bundesanzeiger Nr. ^{*)}	Anlage 2/5
2.19	Bausätze für Gebäude aus Metallrahmen	ETAG 025	Bundesanzeiger Nr. ^{*)}	Anlage 2/5

3 Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2	3	4
3.33	Vorgefertigte Drahtseile aus Stahl und nichtrostendem Stahl mit Endverankerungen	4.6.2.9	Anlage 3/25
3.34	Seilnetzkonstruktionen	4.3.2.14	Anlage 3/25
3.35	Alkali resistente, zirkondioxidhaltige Glasfasern für die Verwendung in Beton	4.3.1.68	Anlage 3/10

4 Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden

^{*)} Hinweis: Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist in Vorbereitung.

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Bausatzes	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2	3	4
4.15	Bausatz für tragende Außenwände	5.3.2.20	Anlage 2/5
4.16	Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen	5.11.7.2	Anlage 4/13

5 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
5.11	Kamineinsätze einschließlich offene Kamine für feste Brennstoffe	EN 13229/A2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13229:2005-10 und DIN EN 13229 Berichtigung 1:2008-06	Anlage 5/9 und Anlage 5/10
5.16	Betoninnenrohre für Abgasanlagen	EN 1857:2003-07 EN 1857/A1:2008, EN 1857:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1857:2003-11, Berichtigung 2:2007-08, DIN EN 1857:2008-06, DIN EN 1857:2010-08	Anlage 5/1
5.17	Betonformblöcke für Abgasanlagen	EN 1858:2008+ A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1858:2009-02 und DIN EN 1858:2011-09	Anlage 5/1
5.24	Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen	EN 13707:2004,+ A1:2006+ A2:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13707:2007-03 2009-10	DIN V 20000-201:2006-11 Abschnitt 5.1, Anlage 5/14
5.31	Fenster und Außentüren	EN 14351-1:2006+ A1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14351-1:2006-07 2010-08	Anlage 5/20
5.35	Bitumen-Wellplatten	EN 534:2006+ A1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 534:2006-08 2010-07	Anlage 5/22

Anlage 2/5 (geändert)

Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen. Enthält der Bausatz Konstruktionen, die von Beiblatt 1 zu DIN 4109 nicht erfasst werden, so handelt es sich um eine

nicht geregelte Bauart, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen ist.

Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teile 2 und 3 und der Nachweis des energiesparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4:2004-07 zu führen. Die im Bausatz verwendeten Dämmstoffe müssen die Anforderungen nach DIN 4108-10 entsprechend dem jeweiligen Anwendungsgebiet erfüllen.

1 Standsicherheit

Der im Zuge der Anwendung der ETA zu führende Standsicherheitsnachweis ist, unabhängig von den Angaben in der ETA, nach den entsprechenden Technischen Baubestimmungen zu führen.

2 Wärmeschutz

Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes ist für den Bausatz der angegebene Wärmedurchlasswiderstand R ($(m^2 \cdot K)/W$) durch den Divisor 1,2 zu teilen bzw. der angegebene Wärmedurchgangskoeffizient U ($(W/(m^2 \cdot K))$) mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren oder der Faktor 1,2 ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teile 2 und 3 und der Nachweis des energiesparenden Wärmeschutzes unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4:2007-07 geführt werden. Die im Bausatz verwendeten Dämmstoffe müssen die Anforderungen nach DIN 4108-10 entsprechend dem jeweiligen Anwendungsgebiet erfüllen.

3 Schallschutz

Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen. Enthält der Bausatz Konstruktionen, die von Beiblatt 1 zu DIN 4109 nicht erfasst werden, so handelt es sich um eine nicht geregelte Bauart, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen ist.

4 Umweltschutz

Bei Verwendung von Altholz als Bestandteil des Bausatzes für tragende Außenwände sind diesbezüglich die Anforderungen der Altholzverordnung (AltHolzV) zu erfüllen und insbesondere die dort festgelegten stofflichen Grenzwerte einzuhalten

5 Bei Verwendung von im Bausatz enthaltenen Fenstern und Türen gilt Bauregelliste A Teil 1, Anlage 6.3 bzw. 8.4.

Anlage 3/10

Für die Verwendung der Produkte in Beton und Mörtel nach DIN EN 206-1, DIN EN 206-1/A1 und DIN EN 206-1/A2 in Verbindung mit DIN 1045-2 für tragende Bauteile ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 3/25

1 Abhängig von der Werkstoffnummer können offene Spiralseile und Rundlitzenseile aus nichtrostendem Stahl den in Tabelle 1 angegebenen Korrosionswiderstandsklassen nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6 zugeordnet werden.

Tabelle 1: Korrosionswiderstandsklassen

Werkstoffnummer	Korrosionswiderstandsklasse nach Z-30.3-6
1.4401	II
1.4404	II
1.4436	III*

1.4462	III
--------	-----

* Zugängliche Konstruktionen mit mäßiger Chlorid- und Schwefeldioxidbelastung

- 2 Die Kriechdehnungen ε_k sind bei der Bemessung zu berücksichtigen, wenn die Beanspruchung durch die ständigen Einwirkungen, ermittelt mit 1,0-fachen charakteristischen Werten, mehr als 40% des 1,65-fachen Wertes der in der zugehörigen ETA angegebenen Grenzzugkraft ist. Hierbei sind die Werte für ε_k entsprechend Tabelle 2 zu berücksichtigen.

Tabelle 2: Kriechdehnungen ε_k in %

Temperatur in °C	ε_k in %
20	$2,5 \times 10^{-2}$
40	$3,0 \times 10^{-2}$
70	$3,5 \times 10^{-2}$

Anlage 4.13

Für die Verwendung von Feuerschutzabschlüssen im Zuge bahngeländerer Förderanlagen gelten folgende Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen:

1. Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses
Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 14). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.
2. Steuerung von Feuerschutzabschluss und Förderanlage im Schließbereich der Wandöffnung
Durch geeignete Maßnahmen, die mit dem Hersteller der Feststellanlage abgestimmt sein müssen, ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Ansprechen der Brandmelder der Fördervorgang unterbrochen wird und im Öffnungsbereich des Abschlusses befindliches Fördergut diesen Bereich verlässt. Beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststellanlage durch Feuer oder Rauch bzw. bei Kurzschluss oder Stromausfall muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis im Öffnungsbereich befindliches Fördergut die Wandöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - durchfahren hat, bzw. durch eine Abräumvorrichtung, die für das Fördergut geeignet sein muss, aus dem Bereich entfernt worden ist. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nicht unterbrochen werden.
3. Abnahmeprüfung
Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage und der Förderanlage durch einen Sachverständigen¹ auf der Grundlage der Prüfanweisung des DIBt zu prüfen. Auf diese Prüfung ist der Betreiber vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen; sie ist vom Hersteller zu veranlassen. Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Das Abnahmeprotokoll ist dem Bauherrn auszuhändigen.
4. Instandhaltung
 - 4.1 Monatliche Überprüfung
Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden. Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten
 - 4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist ferner verpflichtet, jährlich eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

- ¹ Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:
- VdS Schadenverhütung GmbH, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln
 - Jörg Richtermeier, Am Holderbrunnen 1, 74372 Sersheim
 - Dietmar Schleicher, Banslebenring 25, 38170 Kneitlingen

Anlage 5/10

Für die Verwendung der **Kamineinsätze in** Feuerstätten ~~wird auf~~ **sind** die Bestimmungen der „Richtlinien für den Bau von Kachelöfen/Putzöfen und offenen Kaminen des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks“¹ **„Fachregel des Ofen- und Luftheizungsbauhandwerks TR-OL 2009, Ausgabe 2010“¹ hingewiesen zu beachten.**

¹ Die Richtlinien sind zu beziehen beim Zentralverband Sanitär Heizung Klima, Rathausallee 6, 53757 St. Augustin.

Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen

Änderungen – September 2011

Die Änderungen befinden sich zur Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG. Entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie können die Kommission und die Mitgliedstaaten ausführliche Stellungnahmen oder Bemerkungen zum übermittelten Vorschriftenentwurf abgeben; die Frist dafür läuft am 16.03.2012 ab. Die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme hat eine 3-monatige Verlängerung der Stillhaltefrist zur Folge. Die Abgabe einer Bemerkung zieht keine Fristverlängerung nach sich.

Wir gehen davon aus, dass ausführliche Stellungnahmen abgegeben werden. Dementsprechend darf der Teil II frühestens

am 17.06.2012

umgesetzt werden, sofern vom DIBt in der Zwischenzeit nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.

2 Anwendungsregelungen für Bausätze nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bausatzes nach ETAG	Zulassungsleitlinie	Bezugsquelle/ Fundstelle	Anwendungsregelung
1	2	3	4	6
2.5	Bausätze für den Holzrahmenbau	ETAG 007	Bundesanzeiger Nr. 221a/2003	Anlage 2/5
2.17	Vorgefertigte Raumzellen für Gebäude	ETAG 023	Bundesanzeiger Nr. ^{*)}	Anlage 2/5
2.18	Bausätze für Gebäude aus Betonrahmen	ETAG 024	Bundesanzeiger Nr. ^{*)}	Anlage 2/5
2.19	Bausätze für Gebäude aus Metallrahmen	ETAG 025	Bundesanzeiger Nr. ^{*)}	Anlage 2/5

3 Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2	3	4
3.33	Vorgefertigte Drahtseile aus Stahl und nichtrostendem Stahl mit Endverankerungen	4.6.2.9	Anlage 3/25
3.34	Seilnetzkonstruktionen	4.3.2.14	Anlage 3/25
3.35	Alkali resistente, zirkondioxidhaltige Glasfasern für die Verwendung in Beton	4.3.1.68	Anlage 3/10

4 Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden

^{*)} Hinweis: Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist in Vorbereitung.

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Bausatzes	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2	3	4
4.15	Bausatz für tragende Außenwände	5.3.2.20	Anlage 2/5
4.16	Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen	5.11.7.2	Anlage 4/13

5 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
5.11	Kamineinsätze einschließlich offene Kamine für feste Brennstoffe	EN 13229/A2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13229:2005-10 und DIN EN 13229 Berichtigung 1:2008-06	Anlage 5/9 und Anlage 5/10
5.16	Betoninnenrohre für Abgasanlagen	EN 1857:2003-07 EN 1857/A1:2008, EN 1857:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1857:2003-11, Berichtigung 2:2007-08, DIN EN 1857:2008-06, DIN EN 1857:2010-08	Anlage 5/1
5.17	Betonformblöcke für Abgasanlagen	EN 1858:2008+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1858:2009-02 und DIN EN 1858:2011-09	Anlage 5/1
5.24	Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen	EN 13707:2004,+A1:2006+ A2:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13707:2007-03 2009-10	DIN V 20000-201:2006-11 Abschnitt 5.1, Anlage 5/14
5.31	Fenster und Außentüren	EN 14351-1:2006+A1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14351-1:2006-07 2010-08	Anlage 5/20
5.35	Bitumen-Wellplatten	EN 534:2006+A1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 534:2006-08 2010-07	Anlage 5/22

Anlage 2/5 (geändert)

Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen. Enthält der Bausatz Konstruktionen, die von Beiblatt 1 zu DIN 4109 nicht erfasst werden, so handelt es sich um eine

nicht geregelte Bauart, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen ist.

Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teile 2 und 3 und der Nachweis des energiesparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4:2004-07 zu führen. Die im Bausatz verwendeten Dämmstoffe müssen die Anforderungen nach DIN 4108-10 entsprechend dem jeweiligen Anwendungsgebiet erfüllen.

1 Standsicherheit

Der im Zuge der Anwendung der ETA zu führende Standsicherheitsnachweis ist, unabhängig von den Angaben in der ETA, nach den entsprechenden Technischen Baubestimmungen zu führen.

2 Wärmeschutz

Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes ist für den Bausatz der angegebene Wärmedurchlasswiderstand R ($(m^2 \cdot K)/W$) durch den Divisor 1,2 zu teilen bzw. der angegebene Wärmedurchgangskoeffizient U ($(W/(m^2 \cdot K))$) mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren oder der Faktor 1,2 ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teile 2 und 3 und der Nachweis des energiesparenden Wärmeschutzes unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4:2007-07 geführt werden. Die im Bausatz verwendeten Dämmstoffe müssen die Anforderungen nach DIN 4108-10 entsprechend dem jeweiligen Anwendungsgebiet erfüllen.

3 Schallschutz

Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen. Enthält der Bausatz Konstruktionen, die von Beiblatt 1 zu DIN 4109 nicht erfasst werden, so handelt es sich um eine nicht geregelte Bauart, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen ist.

4 Umweltschutz

Bei Verwendung von Altholz als Bestandteil des Bausatzes für tragende Außenwände sind diesbezüglich die Anforderungen der Altholzverordnung (AltHolzV) zu erfüllen und insbesondere die dort festgelegten stofflichen Grenzwerte einzuhalten

5 Bei Verwendung von im Bausatz enthaltenen Fenstern und Türen gilt Bauregelliste A Teil 1, Anlage 6.3 bzw. 8.4.

Anlage 3/10

Für die Verwendung der Produkte in Beton und Mörtel nach DIN EN 206-1, DIN EN 206-1/A1 und DIN EN 206-1/A2 in Verbindung mit DIN 1045-2 für tragende Bauteile ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 3/25

1 Abhängig von der Werkstoffnummer können offene Spiralseile und Rundlitzenseile aus nichtrostendem Stahl den in Tabelle 1 angegebenen Korrosionswiderstandsklassen nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6 zugeordnet werden.

Tabelle 1: Korrosionswiderstandsklassen

Werkstoffnummer	Korrosionswiderstandsklasse nach Z-30.3-6
1.4401	II
1.4404	II
1.4436	III*

1.4462	III
--------	-----

* Zugängliche Konstruktionen mit mäßiger Chlorid- und Schwefeldioxidbelastung

- 2 Die Kriechdehnungen ε_k sind bei der Bemessung zu berücksichtigen, wenn die Beanspruchung durch die ständigen Einwirkungen, ermittelt mit 1,0-fachen charakteristischen Werten, mehr als 40% des 1,65-fachen Wertes der in der zugehörigen ETA angegebenen Grenzzugkraft ist. Hierbei sind die Werte für ε_k entsprechend Tabelle 2 zu berücksichtigen.

Tabelle 2: Kriechdehnungen ε_k in %

Temperatur in °C	ε_k in %
20	$2,5 \times 10^{-2}$
40	$3,0 \times 10^{-2}$
70	$3,5 \times 10^{-2}$

Anlage 4.13

Für die Verwendung von Feuerschutzabschlüssen im Zuge bahngelagerter Förderanlagen gelten folgende Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen:

1. Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses
Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 14). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.
2. Steuerung von Feuerschutzabschluss und Förderanlage im Schließbereich der Wandöffnung
Durch geeignete Maßnahmen, die mit dem Hersteller der Feststellanlage abgestimmt sein müssen, ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Ansprechen der Brandmelder der Fördervorgang unterbrochen wird und im Öffnungsbereich des Abschlusses befindliches Fördergut diesen Bereich verlässt. Beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststellanlage durch Feuer oder Rauch bzw. bei Kurzschluss oder Stromausfall muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis im Öffnungsbereich befindliches Fördergut die Wandöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - durchfahren hat, bzw. durch eine Abräumvorrichtung, die für das Fördergut geeignet sein muss, aus dem Bereich entfernt worden ist. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nicht unterbrochen werden.
3. Abnahmeprüfung
Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage und der Förderanlage durch einen Sachverständigen¹ auf der Grundlage der Prüfanweisung des DIBt zu prüfen. Auf diese Prüfung ist der Betreiber vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen; sie ist vom Hersteller zu veranlassen. Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Das Abnahmeprotokoll ist dem Bauherrn auszuhändigen.
4. Instandhaltung
 - 4.1 Monatliche Überprüfung
Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden. Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten
 - 4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist ferner verpflichtet, jährlich eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

-
- ¹ Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:
- VdS Schadenverhütung GmbH, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln
 - Jörg Richtermeier, Am Holderbrunnen 1, 74372 Sersheim
 - Dietmar Schleicher, Banslebenring 25, 38170 Kneitlingen

Anlage 5/10

Für die Verwendung der **Kamineinsätze in** Feuerstätten ~~wird auf~~ **sind** die Bestimmungen der „Richtlinien für den Bau von Kachelöfen/Putzöfen und offenen Kaminen des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks“¹ **„Fachregel des Ofen- und Luftheizungsbauhandwerks TR-OL 2009, Ausgabe 2010“¹** hingewiesen **zu beachten**.

¹ Die Richtlinien sind zu beziehen beim Zentralverband Sanitär Heizung Klima, Rathausallee 6, 53757 St. Augustin.

Teil III der Liste der Technischen Baubestimmungen

Änderungen - September 2011

Die Änderungen befinden sich zur Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG. Entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie können die Kommission und die Mitgliedstaaten ausführliche Stellungnahmen oder Bemerkungen zum übermittelten Vorschriftenentwurf abgeben; die Frist dafür läuft am 16.03.2012 ab. Die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme hat eine 3-monatige Verlängerung der Stillhaltefrist zur Folge. Die Abgabe einer Bemerkung zieht keine Fristverlängerung nach sich.

Wir gehen davon aus, dass ausführliche Stellungnahmen abgegeben werden. Dementsprechend darf der Teil III frühestens

am 17.06.2012

umgesetzt werden, sofern vom DIBt in der Zwischenzeit nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.

Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 MBO¹⁾

- 1 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen
- 1.1. Abwasserbehandlungsanlagen
- 1.2 Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
1.1.1	Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW – werkmäßig hergestellte Faulgruben	EN 12566-1:2000 EN 12566-1/A1:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12566-1:2004-05	DIN 4261-1:2002-12 2010-10
1.1.5	Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Bausätze für vor Ort einzubauende Faulgruben	EN 12566-4:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12566-4:2008-01	DIN 4261-1:2002-12 2010-10

¹⁾ Nach Landesrecht

Musterliste der Technischen Baubestimmungen (Teil I)

Änderungen – März 2011

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/5E	Mauerwerk		*)
-------	---------------------------	-----------	--	----

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlage 2.3/19 E - 4 Anlage 2.3/9 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	*) *)
-------	--	--	-----------	----------

2.4 Metallbau

2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	- 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/12, 2.4/15 E	- Teil 1: Bemessung und Konstruktion	November 2008	*)

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	DIN 4109/A1	-; -; Änderung A1	Januar 2001	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

Anlage 2.2/5 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

1 bis 5 [*unverändert*]

6 Glassteine nach EN 1051-2:2007⁶⁾

Die Verwendung der Glassteine ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; hiervon ausgenommen sind nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen an die Absturzsicherheit und/oder Feuerwiderstandsdauer und/oder Schallschutz gestellt werden.

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12

Anlage 2.3/9 E (geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:
Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen. Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA der jeweiligen Produktnormen den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

1 bis 3 [*unverändert*]

- 4 Betonfertigteile – Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005-05⁴⁾:
Es darf ausschließlich Betonstahl BSt 500 nach DIN 488-1 verwendet werden. Bei Stabdurchmessern 4 mm und 4,5 mm muss abweichend von DIN 1045-1 das Verhältnis (f_t / f_y)_k mindestens 1,03 betragen. Die Mindestmaße nach DIN EN 13978-1:2005-07, 4.3.1.2, müssen der Klasse 1 oder der Klasse 2 entsprechen.

Bei Einzelgaragen darf DIN V 20000-125:2006-12 angewendet werden.

5 bis 13 [*unverändert*]

Anlage 2.3/19 E (geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

1 und 2 [*unverändert*]

3 Betonglas nach EN 1051-2:2007²⁾

Die Verwendung von Betonglas ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

²⁾ in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12

Anlage 2.4/12 (geändert)

1 [*Verweis auf die Bekanntmachung des BMVBS bezüglich der Stahlbrücken*]

2 Bei Verbindungen mit Senkschrauben ist die Grenzzugkraft $N_{R,d}$ auf 70% der nach DIN 18800-1:2008-11 ermittelten Werte abzumindern.

Anlage 2.4/15 E (geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Stahlbauten ist Folgendes zu beachten:

1 Bauprodukt nach EN 10340¹⁾: [*unverändert*]

2 Bauprodukt nach EN 10343²⁾:

Für die Verwendung der Vergütungsstahlsorten 1.0501, 1.0503, 1.1181, 1.1180, 1.1191 und 1.1201 im normalgeglühten Zustand (+N) gilt DIN 18800-1:2008-11. Für die Verwendung der übrigen in EN 10343:2009 genannten Vergütungsstahlsorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10343:2009-07.

Anlage 4.2/2 (geändert)

Zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

1 *[unverändert]*

2 Zum Nachweis der Luftschalldämmung bei Wänden aus Lochsteinmauerwerk:

Mauerwerk aus folgenden Steinen mit Löchern gilt als quasi-homogen, so dass die Schalldämmung aus der flächenbezogenen Masse ermittelt werden kann:

- Mauerwerk aus Ziegeln mit einer Dicke ≤ 240 mm ungeachtet der Rohdichte, bei Wanddicken > 240 mm ab einer Rohdichteklasse ≥ 1.0
- Mauerwerk aus Kalksandstein mit einem Lochanteil ≤ 50 %, ausgenommen Steine mit Schlitzlochung, die gegeneinander von Lochebene zu Lochebene versetzte Löcher aufweisen.
- Mauerwerk aus Vollblöcken und Hohlblöcken aus Leichtbeton nach DIN V 18151-100 und DIN V 18152-100 mit Wanddicken ≤ 240 mm und mit einer Rohdichteklasse $\geq 0,8$
- Mauerwerk aus Mauersteinen aus Beton nach DIN V 18153-100 mit Wanddicken ≤ 240 mm und mit einer Rohdichteklasse $\geq 0,8$

Für Mauerwerk aus Lochsteinen mit davon abweichenden Eigenschaften kann der Nachweis der Schalldämmung nicht nach DIN 4109, Abschnitt 6.3 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 geführt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen nur der Schutz gegen Außenlärm relevant ist. Hierfür kann das bewertete Schalldämm-Maß auf Grundlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemäß Anlage 4.2/1, Absatz 2 festgelegt werden.

Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen

Änderungen – März 2011

3 Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2		3
3.32	Gummifasermatte zur Trittschalldämmung	4.5.2.11	Anlage 3/24

Anlage 3/24

Die Bauprodukte dürfen als Trittschalldämmung auf Massivdecken unter schwimmendem Estrich nach DIN 18560-2 entsprechend dem Anwendungsgebiet DES nach DIN 4108-10 verwendet werden. Der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 ist unter Berücksichtigung des in der europäischen technischen Zulassung aufgeführten Konstruktionsaufbaus mit dem Rechenwert der bewerteten Trittschallminderung zu führen. Der Rechenwert $\Delta L_{w,R}$ ergibt sich aus dem in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Nennwert ΔL_w abzüglich 2 dB.

4 Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Bausatzes	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2		3
4.14	Bausatz für Verpresspfähle (Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser, Bausatz mit Hohlstäben für selbstbohrende Verpresspfähle (Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser	5.1.3.10	Anlage 4/11

Anlage 4/11

1. Für die Bemessung und für die Ausführung der Verpresspfähle ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.
2. Die Anwendung der Verpresspfähle ist nur für vorübergehenden Einsatz (≤ 2 Jahre) zulässig.

5 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
5.14	Bauteile und Abschnitte von System-Abgasanlagen mit Metall-Innenrohren	EN 1856-1:2003-06 + A1:2006, in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1856-1:2006-08 EN 1856-1:2009-06 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1856-1:2009-09	Anlage 5/1 und zusätzlich Beiblatt 1 von DIN V 18160-1:2006-01 und DIN V 18160-1 Beiblatt 1 Berichtigung 1:2007-10
5.15	Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall für Abgasanlagen	EN 1856-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1856-2:2004-10 EN 1856-2:2009-06 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1856-2:2009-09	Anlage 5/1 und zusätzlich Beiblatt 1 von DIN V 18160-1:2006-01 und DIN V 18160-1 Beiblatt 1 Berichtigung 1:2007-10
5.59	Sulfathüttenzement	EN 15743:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15743: 2010-04	Anlage 5/31
5.60	Gipsplatten mit Vliesarmierung	EN 15283-1:2008 + A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15283-1:2009-12	Anlage 5/17 Ziffern 1.2, 3, 4
5.61	Gipsfaserplatten	EN 15283-2:2008 + A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15283-2:2009-12	Anlage 5/17 Ziffern 1.2, 3, 4
5.62	Vorgefertigte tragende Bauteile und Bausätze aus Stahl und Aluminium	EN 1090-1:2009-07 EN 1090-1:2009/ AC:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1090-1:2010-07 DIN EN 1090-1/ Berichtigung 1:xxxx	Anlage 5/32

Anlage 5/31 (neu)

Das Bauprodukt darf aus Gründen des Umweltschutzes im Kontakt mit Grundwasser nur verwendet werden, wenn der Nachweis der Umweltverträglichkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erbracht worden ist.

Der Sulfathüttenzement darf in Beton und Mörtel nach DIN EN 206-1, DIN EN 206-1/A1 und DIN EN 206 1/A2 in Verbindung mit DIN 1045-2 für tragende Bauteile nur verwendet werden, wenn die Anwendung entsprechend DIN 1045-2 in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt wird.

Anlage 5/32

- 1 Werden Tragfähigkeitsmerkmale von Bauteilen oder Bausätzen in Form von Tragfähigkeitswerten oder kompletten statischen Berechnungen im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklariert, so ist bei prüf- und bescheinigungspflichtigen Bauvorhaben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Tragsicherheitsnachweise durch einen Prüfer/Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu bestätigen.
- 2 Für die Verwendung von Bauteilen und Bausätzen aus nichtrostenden Stählen sowie für die Verwendung von Bauteilen und Bausätzen, deren Tragfähigkeitsmerkmale auf der Grundlage von Versuchen ermittelt werden, ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Musterliste der Technischen Baubestimmungen (Teil I)

Änderungen - September 2010

Die Änderungen befinden sich zur Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG. Entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie können die Kommission und die Mitgliedstaaten ausführliche Stellungnahmen oder Bemerkungen zum übermittelten Vorschriftenentwurf abgeben; die Frist dafür läuft am 10.01.2011 ab. Die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme hat eine 3-monatige Verlängerung der Stillhaltefrist zur Folge. Die Abgabe einer Bemerkung zieht keine Fristverlängerung nach sich. Wir gehen davon aus, dass ausführliche Stellungnahmen abgegeben werden. Dementsprechend darf die Muster-Liste frühestens

am 11.04.2011

von den Ländern umgesetzt werden, sofern vom DIBt in der Zwischenzeit nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

1.1	DIN 1055	Einwirkungen auf Tragwerke		
	- 4 Anlage 1.1/1	- Teil 4: Windlasten	März 2005	*)
	- 5 Anlage 1.1/2	- Teil 5: Schnee- und Eislasten	Juli 2005	*)
	- 9 Anlage 1.1/3	- Teil 9: Außergewöhnliche Einwirkungen	August 2003	*)
	-100 Anlage 1.1/4	- Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	*)

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/5 E	Mauerwerk		
-------	----------------------------	-----------	--	--

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E - 4 Anlage 2.3/9 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	*)
2.3.10	DIN 18551	Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität	Januar 2005	*)
	Anlage 2.3/8 E DIN EN 14487-1	Spritzbeton – Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität	März 2006	*)
	DIN EN 14487-2	Spritzbeton – Teil 2: Ausführung	Januar 2007	*)
	DIN 18551	Spritzbeton - Nationale Anwendungsregeln zur Reihe DIN EN 14487 und Regeln für die Bemessung von Spritzbetonkonstruktionen	Februar 2010	*)

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052 Anlagen 2.5/4E, 2.5/8 und 2.5/10	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken	Dezember 2008	*)
-------	--	--	---------------	----

2.6 Bauteile

2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	- 1 Anlagen 2.6/4 und 2.6/11	- , - ; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	Dezember 1999 Juni 2010	*)

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlagen 2.7/1, 2.3/18 E und 2.7/13 E	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
	DIN EN 13084-1 Anlage 2.7/16	Freistehende Schornsteine - Teil 1: Allge- meine Anforderungen	Mai 2007	*)
	DIN EN 13084-2 Anlage 2.7/17	Freistehende Schornsteine – Teil 2: Betonschornsteine	August 2007	*)
	DIN EN 13084-4 Anlage 2.7/18	Freistehende Schornsteine – Teil 4: Innenrohre aus Mauerwerk – Entwurf, Be- messung und Ausführung	Dezember 2005	*)
	DIN 1056	Freistehende Schornsteine in Massivbau- art – Tragrohr aus Mauerwerk – Berech- nung und Ausführung	Januar 2009	*)
	DIN V 4133 Anlage 2.7/14 E Anlage 2.7/19	Freistehende Stahlschornsteine	Juli 2007	*)
	DIN EN 13084-6 Anlage 2.7/14 E und Anlage 2.7/20	Freistehende Schornsteine – Teil 6: Innenrohre aus Stahl – Bemessung und Ausführung	März 2005	*)
	DIN EN 13084-8 Anlage 2.7/21	Freistehende Schornsteine – Teil 8: Entwurf, Bemessung und Ausführung von Tragmastkonstruktionen mit angehängten Abgasanlagen	August 2005	*)
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	Februar 1983	*)
	/A1 Anlage 2.7/2	Fliegende Bauten – Richtlinien für Bemessung und Ausführung; Änderung A1	März 2006	*)
	DIN EN 13782 Anlage 2.7/22	Fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit	Mai 2006	*)
	DIN EN 13814 Anlage 2.7/23	Fliegende Bauten und Anlagen für Veran- staltungsplätze und Vergnügungsparks - Sicherheit	Juni 2005	*)

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.7.5	DIN V 4133 Anlage 2.7/14 E Nicht besetzt	Freistehende Stahlschornsteine	Juli 2007	*)

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	**) 2/1995, S. 50
-----	--------------------------------	--	----------------	-------------------

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	September 2009	**) 6/2010
2	Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	Februar 2010	**) 6/2010
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	Februar September 2010	**) 6/2010
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	Februar September 2010	**) 6/2010
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar September 2010	**) 6/2010

**) Deutsches Institut für Bautechnik, "DIBt-Mitteilungen", zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin oder www.dibt.de/aktuelles oder www.bauministerkonferenz.de/

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 MBO

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	September 2009 2010	**) 6/2010
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	Februar 2010	**) 6/2010

*) Beuth Verlag, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, "DIBt-Mitteilungen", zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin oder www.dibt.de/aktuelles oder www.bauministerkonferenz.de/

Anlage 1.1/1 (geändert)

Zu DIN 1055-4

- 1 DIN 1055-4 Berichtigung 1: 2006-03 ist zu berücksichtigen.
- 2 **Zu Abschnitt 10.2, Tabelle 2, Spalte 2:**
Bei Gebäuden (Reihenmittelhäuser) mit einer Gesamthöhe $h \leq 10,0$ m, an die beidseitig im Wesentlichen profilgleich angebaut und bei denen (rechtlich) gesichert ist, dass die angebauten Gebäude nicht dauerhaft beseitigt werden, darf die Einwirkung des Windes als veränderliche Einwirkung aus Druck oder Sog nachgewiesen werden. Dabei ist der ungünstigere Wert maßgebend. Die Einwirkung des Windes auf Reihenmittelhäuser bei gesicherter Nachbarbebauung ist als veränderliche Einwirkung auf Druck oder Sog nachzuweisen. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam darf **muss dann** als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.
- 3 [unverändert]
- 4 [unverändert]

Anlage 1.1/2 (geändert)

Zu DIN 1055-5

- 1 [unverändert]
- 2 In Gemeinden, die in der Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ mit Fußnote ... gekennzeichnet sind oder ...1, ist für alle Gebäude in den Schneelastzonen 1 und 2 zusätzlich zu den ständigen und vorübergehenden Bemessungssituationen auch die Bemessungssituation mit Schnee als einer außergewöhnlichen Einwirkung zu überprüfen. Dabei ist der Bemessungswert der Schneelast mit $s_i = 2,3 \mu_i \cdot s_k$ anzunehmen.
In Gleichung (15) von DIN 1055-100 darf die Schneelast stets als vorherrschende Einwirkung angenommen werden. Der Term $\psi_{1,1} Q_{k,1}$ darf daher entfallen. Der ψ_2 -Wert für Wind ist dabei =0. Davon unbenommen sind die Auswirkungen möglicher Schneeverwehungen auch für diesen Lastfall zu berücksichtigen.
- 3 [unverändert]
- 4 [unverändert]

Anlage 1.1/3 (geändert)

Zu DIN 1055-9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 **Zu Abschnitt 6.7:**
Ergänzend gilt für die Anpralllasten aus dem Anprall von Gabelstaplern bei Regalen, die nicht gleichzeitig die tragende Gebäudekonstruktion sind:
An den für den Lastfall "Gabelstapleranprall" maßgebenden Stützen an der Gangseite ist in 0,4 m Höhe eine Horizontallast von 2,5 kN in Gangquerrichtung und von 1,25 kN in Ganglängsrichtung anzusetzen. Für die Bemessung der Stützen sind die Lasten nicht gleichzeitig, sondern in jeder Richtung getrennt anzusetzen.
- 2 Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.

Anlage 1.1/4 (geändert)

Zu DIN 1055-100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
- 2 Die in den Technischen Baubestimmungen von lfd. Nr. 1.1 geregelten charakteristischen Werte der Einwirkungen im Sinne von Abschnitt 6.1 gelten als Einwirkungen auf Gebrauchslastniveau.
- ~~3 Bei Anwendung der Kombinationsregeln nach DIN 1055-100 darf die vereinfachte Regel zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Schnee und Windlast nach DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 5 grundsätzlich nicht angewendet werden, stattdessen gelten die Beiwerte ψ nach DIN 1055-100, Tabelle A.2.~~
- 4³** Bei Anwendung von DIN 18800-1:2008-11 dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen alternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800-1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.

Anlage 2.2/5 E (geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

1 bis 5 [*unverändert*]

- ~~6 Natursteine nach EN 771-6:2005⁵
Die Verwendung der Natursteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.~~

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139 : 2002-08

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2003-09

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1, -2 und -3:2003-08

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-6:2005-12

Anlage 2.3/8 E

Zu DIN 18551

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Spritzbeton ist Folgendes zu beachten:

- ~~1 Zusatzmittel für Spritzbeton nach EN 934-5¹⁾
Die Verwendung von Zusatzmitteln für Spritzbeton in Spritzbeton nach DIN 18551 ist noch nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.~~
- ~~2 Gesteinskörnungen nach EN 12620²⁾
Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.7.1 und 1.2.7.2).~~
- ~~3 Gesteinskörnungen nach EN 13055-1³⁾
Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit im Hinblick auf eine Alkali-Kieselsäure-Reaktion nachgewiesen ist. Für Tuff, Naturbims und Lava gilt die Unbedenklichkeit als nachgewiesen.~~

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-5:2008-02

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2003-04

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08

Anlage 2.3/9 E (geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen. Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA der jeweiligen Produktnormen den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

- 1 Betonfertigteile - Maste nach EN 12843:2004-09¹⁾:
Die informativen Anhänge und Anhang B gelten nicht.
Für Maste von Windenergieanlagen gilt zusätzlich die Richtlinie für Windenergieanlagen (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Fassung März 2004).
- 2 Betonfertigteile - Deckenplatten mit Betonstegen nach EN 13224:2004+A1:2007-06²⁾:
Die Anhänge B, C, D und E gelten nicht.
Für die in DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.1 genannten Lasten gilt DIN 1055-8 anstelle von EN 1991-1-6.
Für die in DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.2 genannte Querkraftbewehrung gilt DIN 1045-1:2008-08, 13.3.3.
Für den Nachweis der Längsschubkraft nach DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.4 gilt DIN 1045-1:2008-08, 10.3.5.
Für die Rauigkeit der Oberfläche nach DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.4 gilt DIN 1045-1:2008-08, 10.3.6.
- 3 Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004-09³⁾:
Für den Nachweis der Sicherheit schlanker Träger gegen seitliches Ausweichen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.2 gelten die Regeln nach DIN 1045-1:2008-08, 8.6.8.
Für den Nachweis unter seismischen Bedingungen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.3 gilt DIN 4149.
- 4 Betonfertigteile – Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005-05⁴⁾:
Es darf ausschließlich Betonstahl BSt 500 nach DIN 488-1 verwendet werden. Bei Stabdurchmessern 4 mm und 4,5 mm muss abweichend von DIN 1045-1 das Verhältnis $(f_t / f_{yk})_k$ mindestens 1,03 betragen.
Die Mindestmaße nach DIN EN 13978-1:2005-07, 4.3.1.2, müssen der Klasse 1 oder der Klasse 2 entsprechen.
- 5 Betonfertigteile – Besondere Fertigteile für Dächer nach EN 13693:2004-09⁵⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht.
- 6 Betonfertigteile – Fertigteilplatten mit Ortbetonergänzung nach EN 13747:2005-07+AC:2006-12⁶⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht.
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08, sofern die Decken nicht vorgespannt sind oder nicht mit Gitterträgern ausgeführt werden..
Die Bemessung und Verwendung von vorgespannten Decken mit Ortbetonergänzung und/oder mit Gitterträgern als tragende Bauteile erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.
- 7 Betonfertigteile – Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006-07⁷⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht.
- 8 Betonfertigteile – Vorgefertigte Treppen nach EN 14843:2007-04⁸⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht..
- 9 Betonfertigteile – Vorgefertigte Gründungselemente nach EN 14991:2007-04⁹⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht.
- 10 Betonfertigteile – Vorgefertigte Wandelemente nach EN 14992:2007-04¹⁰⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht.
- 11 Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken nach EN 15050:2007-05¹¹⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht
- 12 Betonfertigteile – Vorgefertigte Stahlbeton- und Spannbeton-Hohlplatten nach EN 1168:2005+A2:2009¹²⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht.
Die Bemessung erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Hiervon ausgenommen sind vorgefertigte schlaff bewehrte Stahlbeton-Hohlplatten, die dem Normenwerk von DIN 1045 Teile 1 bis 4 (BRL A, Lfd.Nr. 1.6.23), in Verbindung mit den DIBt Mitteilungen 37 (2005) Heft 3, Seiten 102 und 103 entsprechen.
- 13 Betonfertigteile – Balkendecken mit Zwischenbauteilen – Teil 1: Balken nach EN 15037-1:2008¹³⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht.
Für die Verwendung von vorgefertigten Balken mit Gitterträgern oder/und mit Aufbeton als tragende Bauteile erfolgt die Bemessung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224:2007-08

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2004-11

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2007-04

⁷⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2006-09

⁸⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14843:2007-07

⁹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14991:2007-07

¹⁰⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14992:2007-07

¹¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15050:2007-08

¹²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1168:2009-07

¹³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-1:2008-07

Anlage 2.3/14 (geändert)

- 1 [unverändert]
- 2 [unverändert]
- 3 [unverändert]
- 4 [unverändert]
- 5 **Bei Verwendung von Stahlfaserbeton ist die "DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2010-03)" anzuwenden.**

Anlage 2.5/10 (neu)

Zu DIN 1052

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN 1052 Berichtigung 1:2010-05 ist zu beachten.

Anlage 2.6/4 (geändert)

Zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- ~~1 Anstelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:
„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchtaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“~~
- 1 **Zu Abschnitt 7.1.1, Absatz a):
Für Bekleidungen dürfen auch nichtrostende Stähle der Korrosionswiderstandsklasse II verwendet werden.**
- ~~2 Zu Abschnitt 7.2.1 und 7.2.2 gilt:
"Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen."~~
- ~~3 Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.~~
- 24 Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:
Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:
Im letzten Absatz muss es heißen: anstelle von "... nach Bild A.1.b) ..." richtig "... nach Bild A.1.c) ..." und anstelle von "... nach Bild A.1.c) ..." richtig "... nach Bild A.1.d) ..".
Zu Abschnitt A 3.2:
Im 2. Absatz muss es anstelle von "... nach 8.1 ..." richtig "... nach A.1 ..." heißen.
**Zu Anhang A, Bild A.4:
Es muss heißen: anstelle von "vorh. $F_{Q,Ed}$ " richtig "vorh. F_Q ", anstelle von "vorh. $F_{Z,Ed}$ " richtig "vorh. F_Z ", anstelle von "zul. $F_{Q,Rd}$ " richtig "zul. F_Q ", anstelle von "zul. $F_{Z,Rd}$ " richtig "zul. F_Z ", anstelle von "max. $F_{Q,Rd}$ " richtig "max. zul. F_Q " und anstelle von "max. $F_{Z,Rd}$ " richtig "max. zul. F_Z "**

Anlage 2.7/1

Zu DIN 1056

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- ~~1 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 1056 gemäß Anhang A dieser Norm.~~

~~2 Zu Abschnitt 10.2.3.1~~

- ~~— Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazugehörigen Innendurchmessers sein.~~

Anlage 2.7/2

Zu DIN 4112

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

~~1 In Abschnitt 4.2.1.2 wird der letzte Satz durch folgende Regelung ersetzt:~~

- ~~— Für Tribümentreppen und deren Podeste ist bei Tribünen ohne feste Sitzplätze eine Verkehrslast von 7,5 kN/m² anzusetzen. Für Tribümentreppen und deren Podeste ist bei Tribünen mit festen Sitzplätzen eine Verkehrslast von 5 kN/m² anzusetzen.~~

~~2 Abschnitt 4.6 wird ersetzt durch folgende Regel:~~

- ~~— Werden Fliegende Bauten während der Winterperiode betrieben, ist Schneelast zu berücksichtigen. Die Erleichterungen nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) gelten sinngemäß. Bei Fliegenden Bauten, bei denen infolge von Konstruktions- oder Betriebsbedingungen ein Liegenbleiben des Schnees ausgeschlossen ist, braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden.~~
- ~~— Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass
 - ~~— ohne Schneelast gerechnet wurde~~
 - ~~— eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder~~
 - ~~— der Schnee laufend vom Dach zu räumen ist oder~~
 - ~~— eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.~~~~
- ~~— Auf die Betriebsanleitung ist dabei hinzuweisen. Auch in den Bauvorlagen muss ein entsprechender Hinweis enthalten sein.~~

~~3.1 Bei Fliegenden Bauten, deren Bauvorlagen auf der Grundlage der Windlastansätze nach DIN 4112: 1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4: 1986-08 erstellt wurden, sind die Aufstellorte auf die Windzonen 1 und 2 sowie das Binnenland in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4: 2005-03 beschränkt.~~

- ~~3.2 Sollen Fliegende Bauten, die nur für die unter Nr. 3.1 genannten Regionen ausgelegt sind, auch in den anderen Regionen (Küsten und Inseln in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4: 2005-03) aufgestellt werden, sind besondere Maßnahmen festzulegen. Als besondere Maßnahmen kommen insbesondere~~
- ~~— ergänzende statische Nachweise,~~
 - ~~— Konstruktionsverstärkungen,~~
 - ~~— Teilabbau,~~
 - ~~— zuverlässige Wetterprognosen oder~~
 - ~~— windgeschützte Aufstellorte~~
- ~~— in Betracht.~~

~~3.3 Zur Bemessung von Fliegenden Bauten, die unter Ansatz der Windlasten nach DIN 4112: 1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4: 1986-08 für die Aufstellung in allen Windzonen ausgelegt werden sollen, sind diese Windlasten um den Faktor 1,4 zu erhöhen. Dieser Erhöhungsfaktor gilt für Projekte bis 10m Höhe. Für höhere Bauwerke sind genauere Nachweise erforderlich.~~

~~4 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen zu beachten, die in den Mitteilungen des Institutes für Bautechnik 4/1988 S. 101 sowie in den Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik 5/2000 S. 171 veröffentlicht sind.~~

~~5 Zu DIN 4112/A1:2006-03~~

~~Abschnitt 1.1:~~

- ~~— Der Abschnitt ist nicht anzuwenden.~~

Anlage 2.7/13 E

Zu DIN 1056

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in freistehenden Schornsteinen ist Folgendes zu beachten:

Steine und Mörtel nach EN 13084-5:2005¹

Die Verwendung der Steine und Mörtel für Innenrohre aus Mauerwerk ist nicht geregelt und bedarf deshalb einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-5:2005-12 und Berichtigung 1:2006-07

Anlage 2.7/16 (neu)

Zu DIN EN 13084-1

Bei Anwendung der Technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt noch nicht nach EN 1991-1-4 sondern nach DIN 1055-4
- 2 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Erdbeben erfolgt noch nicht nach EN 1998-6 sondern nach DIN 4149

Anlage 2.7/17 (neu)

Zu DIN EN 13084-2

Bei Anwendung der Technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Es sind die empfohlenen Teilsicherheitsbeiwerte zu verwenden.
- 2 Anstatt EN 1992-1-1 ist stets noch DIN 1045-1 in Bezug zu nehmen.
- 3 Anstatt EN 206-1 ist stets DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 in Bezug zu nehmen.
- 4 Betonstahl und Betonstahlprodukte müssen DIN 488-1 bis 6 entsprechen.
- 5 Für die thermischen Baustoffeigenschaften ist nicht EN 1992-1-2 sondern noch DIN 4102-2 in Bezug zu nehmen.
- 6 Die Lastkombinationen erfolgen statt nach EN 1990 noch nach DIN 1055-100.

Anlage 2.7/18 (neu)

Zu DIN EN 13084-4

Bei Anwendung der Technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die informativen Anhänge gelten nicht.
- 2 Fußnote c von Tabelle 3 darf nicht angewendet werden; als charakteristischer Wert der Biegezugfestigkeit für die Mauerwerksklasse A dürfen nur 2 N/mm² angesetzt werden.
- 3 Als Teilsicherheitsbeiwert für Zugbeanspruchung ist abweichend von Tabelle 6N $\gamma_M = 1,7$ anzusetzen.
- 4 Abschnitt 6.3.3.2., 1. Absatz, Satz 1, darf nicht angewendet werden.

Anlage 2.7/19 (neu)

Zu DIN V 4133

Bei Anwendung der Technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/16.
- 2 Für den Nachweis der Gründung ist anstatt Abschnitt 8.2.3, 1. Absatz der Abschnitt 5.4. von DIN EN 13084-1 zu verwenden.

Anlage 2.7/20 (neu)

Zu DIN EN 13084-6:

Bei Anwendung der Technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Anstelle von EN 1993-3-2 und EN 1993-1-6 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 anzuwenden.
- 2 Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/16.

Anlage 2.7/21 (neu)

Zu DIN EN 13084-8

Bei Anwendung der Technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Anstelle von EN 1993-3-1 und EN 1993-3-2 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 bzw. DIN 4131:1991-11 anzuwenden.
- 2 Die mittlere Windgeschwindigkeit $v_m(z)$ ist nach DIN 1055-4 zu bestimmen.
- 3 Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/16.

Anlage 2.7/22 (neu)

zu DIN EN 13782

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1.1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:
„Der Anwendungsbereich wird beschränkt auf Zelte, die Fliegende Bauten nach § 76 MBO* (* nach Landesrecht) sind.“
- 1.2 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen, Stand: März 2010, zu beachten, die vom Arbeitsausschuss Fliegende Bauten NA 005-11-15 AA (<http://www.nabau.din.de>) veröffentlicht wurden.
- 2.1 Bei undatierten Verweisen auf Normen der Reihe ENV 1991 bis ENV 1997 sind die entsprechenden technischen Regeln dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.
- 2.2 Bei Verweisen auf „relevante Europäische Normen“ bzw. „EN-Normen“ sind zutreffende technische Regeln der aktuellen Ausgabe der Bauregelliste und dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.
- 3.1 Abschnitt 3.1 erhält folgende Fassung:
„Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht.“
- 3.2 Die Abschnitte 3.1.3 und 3.2 sind von der Einführung ausgenommen.
- 4.1 In Abschnitt 5.1.2, 4. Spiegelstrich, ist nur der erste Satz von der Einführung erfasst.
- 4.2 Abschnitt 5.2.2, letzter Satz, ist von der Einführung ausgenommen.

5. Zu Abschnitt 6.4.2.2:
Für den Standsicherheitsnachweis von Zelten, die als Fliegende Bauten auch für Aufstellorte mit $v_{ref} > 28$ m/s bemessen werden sollen, sind die Geschwindigkeitsdrücke nach Tabelle 2 oder Abschnitt 10.3 der Norm DIN 1055-4:2005-03 anzuwenden. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.
6. Zu Abschnitt 8:
In Abschnitt 8.1 ist Satz 3 ist von der Einführung ausgenommen. Die Tragfähigkeit von Gewicht- und Stabankern darf nach den Vorgaben der Abschnitte 8.2 und 8.3 bemessen werden.

Anlage 2.7/23 (neu)

zu DIN EN 13814

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1.1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Norm ist anzuwenden für Fliegende Bauten nach § 76 MBO* (*nach Landesrecht), z.B. Karusselle, Schaukeln, Boote, Riesenräder, Achterbahnen, Rutschen, Tribünen, textile und Membrankonstruktionen, Buden, Bühnen, Schaugeschäfte und Aufbauten für artistische Vorstellungen in der Luft. Sie gilt auch für die Bemessung entsprechender baulicher Anlagen, die in Vergnügungsparks für einen längeren Zeitraum aufgestellt werden, mit Ausnahme der Windlastansätze sowie der Bemessung der Gründung. Diese Norm gilt nicht für Zelte, Ortsfeste Tribünen, Baustelleneinrichtungen, Baugerüste und versetzbare landwirtschaftliche Konstruktionen gehören nicht zu den Fliegenden Bauten.“
- 1.2 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen, Stand: März 2010, zu beachten, die vom Arbeitsausschuss Fliegende Bauten NA 005-11-15 AA (<http://www.nabau.din.de>) veröffentlicht wurden.
- 2.1 Bei undatierten Verweisen auf Normen der Reihe ENV 1991 bis ENV 1997 sind die entsprechenden technischen Regeln dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.
- 2.2 Bei Verweisen auf „relevante Europäische Normen“ bzw. „EN-Normen“ sind zutreffende technische Regeln der aktuellen Ausgabe der Bauregelliste und dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.
3. Die Abschnitte 3.1 bis 3.7 sind von der Einführung ausgenommen..
- 4.1 zu Abschnitt 5.2:
Bei der Auswahl der Werkstoffe sind die in der Musterbauordnung und in den Vorschriften aufgrund der Musterbauordnung ((jeweils nach Landesrecht)) vorgegebenen Verwendungsbedingungen zu beachten.
- 4.2 zu Abschnitt 5.3.3.1.2.2:
Für Tribünen ohne feste Sitzplätze und deren Zugänge und Podeste sind vertikale Verkehrslasten mit $q_k = 7,5$ kN/m² anzunehmen.
- 4.3 Zu Abschnitt 5.3.3.4:
Bei Anwendung von Tabelle 1 ist der durch erforderliche Schutz- und Verstärkungsmaßnahmen ertüchtigte Fliegende Bau im Zustand außer Betrieb für die höchste vorgesehene Windzone mit den Geschwindigkeitsdrücken nach Tabelle 2 oder Abschnitt 10.3 der Norm DIN 1055-4:2005-03 zu bemessen. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.
Alternativ darf die Standsicherheit von Fliegenden Bauten im Zustand außer Betrieb, auch für Aufstellorte mit $v_{ref} > 28$ m/s, mit den Geschwindigkeitsdrücken nach Tabelle 2 oder Abschnitt 10.3 der Norm DIN 1055-4:2005-03 nachgewiesen werden. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Bild 1 ist von der Einführung ausgenommen.
- 4.4 zu Abschnitt 5.3.6.2:
Für günstig wirkende ständige Einwirkungen ist der Teilsicherheitsbeiwert $\gamma_G = 1,0$ zu verwenden

- 4.5 zu Abschnitt 5.6.5.3:
Fußriemenverschnallungen in Überschlagschaukeln, einschließlich deren Befestigungen und Verbindungen, müssen eine Bruchlast von mindestens 2 kN aufweisen.
5. zu Abschnitt 6:
Anstelle der nachfolgend von der Einführung ausgenommenen Abschnitte der Norm gelten die Anforderungen der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten* (*nach Landesrecht).
- 5.1 Die Abschnitte 6.1.3.2, 6.1.3.3, 6.1.4.1, 6.1.4.5 und 6.1.5.2 sind von der Einführung ausgenommen.
- 5.2 zu Abschnitt 6.1.6.4:
Bei Kettenfliegerkarussellen darf insbesondere das Versagen einer Tragkette nicht zum Ausfall der Fahrgastsicherung (Schließkette, -stange, etc.) führen.
- 5.3 zu Abschnitt 6.2.1.2:
Rotoren müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende oder vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder vom Benutzer noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Rotoren sind so auszubilden, dass sie nicht bei offenen Türen anfahren können.
- 5.4 zu Abschnitt 6.2.2.2:
Die Höhe der Umwehrgung offener Gondeln von Riesenrädern, in denen Fahrgäste während des Betriebs aufstehen können, muss, gemessen ab Oberkante Sitzfläche, mindestens 0,55 m betragen. Ein- und Aussteigeöffnungen müssen in Höhe der Umwehrgung durch feste Vorrichtungen geschlossen werden können. Sie müssen mit nicht selbsttätig lösbaren Verschlüssen gesichert werden können.
- 5.5 zu Abschnitt 6.2.3.1:
Achterbahnen sind ringsum mit einer Flächenabspergung der Anforderungsklasse J3 auszustatten.

Die Fahrbahnen von Geisterbahnen sind bis auf die Ein- und Aussteigestellen mindestens mit Bereichsabspergungen der Anforderungsklasse J2 gegenüber Zuschauern abzuschränken.
- 5.6 zu Abschnitt 6.2.3.5.1:
Bei Geisterbahnen mit langsam fahrenden Fahrzeugen (Geschw. ≤ 3 m/s) und geeigneten Anpralldämpfern kann auf ein Blocksystern verzichtet werden.
- 5.7 zu Abschnitt 6.2.3.5.2:
Stockwerksgeisterbahnen müssen Rücklaufsicherungen in den Steigungsstrecken haben. In den Gefällestrecken sind erforderlichenfalls Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippsicherungen vorzusehen.
- 5.8 zu Abschnitt 6.2.5.1.1:
Zwischen Drehscheibe und Stoßbande muss eine feststehende, waagerechte und glatte Rutschfläche von mindestens 2 m Breite vorhanden sein.
- 5.9 In Abschnitt 6.2.5.2 ist der 1. Absatz von der Einführung ausgenommen.
- 5.10 Abschnitt 6.2.6 ist von der Einführung ausgenommen.
- 5.11 zu Abschnitt 6.2.7.5:
Schießtische sind unverrückbar zu befestigen. Die Entfernung zu einzelnen flächenmäßig begrenzten Zielen von höchstens 0,40 m Tiefe (z.B. Häuschen für Walzenschießen) darf bis auf 2,40 m verringert werden.
- 5.12 Die Abschnitte 6.4, 6.5 und 6.6 sind von der Einführung ausgenommen.
6. Abschnitt 7 ist von der Einführung ausgenommen.
7. Die Anhänge A, C, E, F, H und I sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.1/1 (geändert)

Zur PCB-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

- 1 In bestehenden Gebäuden können polychlorierte Biphenyle (PCB) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.
- 2 Zur Abwehr möglicher Gefahr für Leben oder Gesundheit sind in dauerhaft genutzten Räumen Sanierungsmaßnahmen dann angezeigt, wenn die zu erwartende Raumlufkonzentration – unabhängig von der täglichen Aufenthaltsdauer - im Jahresmittel mehr als 3000 ng PCB / m³ Luft beträgt. Der letzte Satz in Kapitel 3 der Richtlinie wird aufgehoben.
- 3 Die Richtlinie gilt ansonsten in der Fassung September 1994 unverändert, solange es sich bei den PCB-haltigen Primärquellen ausschließlich um nicht dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Fugendichtstoffe handelt. Sind jedoch bei den PCB-Primärquellen nur oder auch dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Deckenplatten, Anstriche sowie nicht sicher einzuordnende PCB-Quellen zu berücksichtigen, so ist zusätzlich die Bestimmung der Raumlufkonzentration von PCB 118 erforderlich, wenn die Gesamtkonzentration an PCB über 1000 ng PCB / m³ Luft liegt. Beträgt die Raumlufkonzentration dabei mehr als 10 ng PCB 118 / m³ Luft, sind umgehend expositionsmindernde Maßnahmen gemäß Abschnitt 3 und 4 der Richtlinie zur Verringerung der Raumlufkonzentration von PCB durchzuführen. Bei Raumlufkonzentrationen gleich oder unter 10 ng PCB 118 / m³ Luft wird empfohlen, in Abhängigkeit von der Belastung zumindest das Lüftungsverhalten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.
- 4 Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die PCB-haltige Produkte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

Hinweis:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der in Abschnitt 5.3 der Richtlinie genannte Sanierungsleitwert von 300 ng PCB / m³ Luft einen Wert aus dem Vorsorgebereich darstellt, der nicht exakt abgrenzbar ist und deshalb der Größenordnung nach erreicht werden sollte. Maßnahmen zur Reduzierung der PCB-Raumlufkonzentration werden in Abhängigkeit vom Maß der Überschreitung des Sanierungsleitwerts und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit empfohlen.

Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen

Änderungen - September 2010

Die Änderungen befinden sich zur Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG. Entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie können die Kommission und die Mitgliedstaaten ausführliche Stellungnahmen oder Bemerkungen zum übermittelten Vorschriftenentwurf abgeben; die Frist dafür läuft am 10.01.2011 ab. Die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme hat eine 3-monatige Verlängerung der Stillhaltefrist zur Folge. Die Abgabe einer Bemerkung zieht keine Fristverlängerung nach sich.

Wir gehen davon aus, dass ausführliche Stellungnahmen abgegeben werden. Dementsprechend darf die Muster-Liste frühestens

am 11.04.2011

von den Ländern umgesetzt werden, sofern vom DIBt in der Zwischenzeit nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.

3 Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2		3
3.24	Acrylat-Klebeband für die Anwendung bei geklebten Glaskonstruktionen oder Fassaden	4.4.4.32	Anlage 3/19
3.25	Amorphe Metallfasern für Beton	4.3.2.15	Anlage 3/20
3.26	Organischer Betonzusatzstoff	4.3.1.48	Anlage 3/6
3.27	Modifizierte Flugasche für Beton	4.3.1.54	Anlage 3/8
3.28	Sedimentationsreduzierer für Beton	4.3.1.61	Anlage 3/21
3.29	Kalziumkarbonatmehl als Typ I-Zusatzstoff für Beton mit katalytischen Bindeeigenschaften	4.3.1.41	Anlage 3/22
3.30	Calciniertes Schichtsilikat als Typ II-Zusatzstoff	4.3.1.57	Anlage 3/6

4 Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts/Bausatzes	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2		3
4.9	Punktgestützte Vertikalverglasung	5.4.4.25	Anlage 4/8
4.10	Brüstungskonstruktion aus Glas	5.4.4.36	Anlage 4/9
4.11	Isolierglaselement mit tragender Verklebung und punktgestützter Befestigung	5.4.4.46	Anlage 2/1

5 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
5.6	Keramische Fliesen und Platten	EN 14411: 2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14411:2007-03 DIN EN 14411/ Berichtigung 1:2007-07	Anlage 5/6
5.7	Platten aus Naturstein	EN 1469:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1469:2005-02	Anlage 5/7
5.13	Dekorative Hochdruck- Schichtpressstoffplatten (HPL)	EN 438-7:2005-01 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 438-7:2005-04	Anlage 5/12
5.28	Gipsplatten	EN 520:2004+A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 520:2005-032009-12	Anlage 5/17 Ziffern 1, 3 und 4
5.42	Sandwich-Elemente mit beidsei- tigen Metalldeckschichten	EN 14509:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14509:2007-02	Anlage 5/23

Anlage 2/1 (geändert)

- 1 [unverändert]
- 2 Die Bemessung der Klebefuge nach ETAG 002 Teil 1 ist mit einem globalen Sicherheitsfaktor von $\gamma_{tot} = 6$ durchzuführen.
- 23 [unverändert]

Anlage 3/6 (geändert)

Für die Verwendung des getemperten Puzzolans als Typ-II-Zusatzstoff **Produkts** in Beton und Mörtel für tragende Bauteile ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart erforderlich.

Anlage 3/19 (neu)

Die Anwendung des Bauprodukts Acrylat-Klebeband in geklebten Glaskonstruktionen oder Fassaden bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Bauart.

Hinweis:

- 1 Bis zu einer Einbauhöhe von 8 m über Gelände sind entweder Typ I oder Typ II zu verwenden. Ab einer Einbauhöhe von 8 m sind geklebte Glaskonstruktionen nach Typ I zu verwenden.
- 2 Die Verwendung eines Acrylat-Klebebandes auf U-PVC-Oberflächen ist nicht zulässig.

Anlage 3/20 (neu)

Die amorphen Metallfasern für Beton können in unbewehrtem Beton für tragende Bauteile wie Stahlfasern nach DIN EN 14889-1 verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß Entscheidung 2001/596/EG der Europäischen Kommission mit dem System "1" bescheinigt ist. Für die Anwendung in Kombination mit konventioneller Bewehrung ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart erforderlich.

Anlage 3/21 (neu)

Das Produkt darf in Beton und Mörtel nach DIN EN 206-1, DIN EN 206-1/A1 und DIN EN 206-1/A2 in Verbindung mit DIN 1045-2 wie Betonzusatzmittel nach DIN EN 934-2 verwendet werden.

Anlage 3/22 (neu)

Das Kalziumkarbonatmehl als Typ I-Zusatzstoff für Beton mit katalytischen Bindeeigenschaften kann für die Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 wie ein Kalksteinmehl nach DIN EN 12620 verwendet werden.

Anlage 4/8 (neu)

Für die Bemessung und Ausführung von punktgestützten Vertikalverglasungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 4/9 (neu)

- 3 Für die Verwendung von Brüstungskonstruktionen aus Glas sind die Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV) zu beachten.
- 4 Für die Verwendung aller anderen Brüstungskonstruktionen aus Glas, an die Anforderungen an die Absturzsicherheit gestellt werden und die nicht der TRAV entsprechen, ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart erforderlich.

Anlage 5/6 (geändert)

Die keramischen Fliesen und Platten dürfen **verwendet werden** als ~~Wand- und Deckenbekleidung für außen und innen verwendet werden, sofern sie:~~

- **Innenwandbekleidung**
- **Außenwand- und Deckenbekleidung, sofern sie** kleinformatig (Fläche $\leq 0,4 \text{ m}^2$ und Eigengewicht $\leq 5 \text{ kg}$) sind oder brettformatig (Breite $\leq 0,3 \text{ m}$) sind und Unterstützungsabstände durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8 \text{ m}$ aufweisen.

Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 5/7 (geändert)

Die Platten aus Naturstein dürfen ~~als Wandbekleidung für außen und innen verwendet werden, sofern sie als~~

- **Innenwandbekleidung**
- **Außenwand- und Deckenbekleidung, sofern sie**
 - kleinformatig (Fläche $\leq 0,4 \text{ m}^2$ und Eigengewicht $\leq 5 \text{ kg}$) sind oder
 - brettformatig (Breite $\leq 0,3 \text{ m}$) sind und Unterstützungsabstände durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8 \text{ m}$ aufweisen, oder

- **Außenwandbekleidung, sofern sie** nach den Bestimmungen der Norm DIN 18516 eingebaut werden.

Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 5/12 (geändert)

1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Die Platten dürfen verwendet werden, ~~sofern sie als Wand- oder Innendeckenbekleidung als~~

- **Innenwandbekleidung**
- **Außenwand- und Innendeckenbekleidung, sofern sie** kleinformatig (Fläche $\leq 0,4 \text{ m}^2$ und Eigengewicht $\leq 5 \text{ kg}$) sind oder brettformatig (Breite $\leq 0,3 \text{ m}$) sind und Unterstützungsabstände durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8 \text{ m}$ aufweisen.

Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

2 Brandschutz

Anlage 5/23 (geändert)

1. Standsicherheit

Sandwichelemente dürfen verwendet werden, sofern sie folgende Merkmale aufweisen:

a. Außenwände und Wandbekleidungen

- kleinformatige Elemente mit $\leq 0,4 \text{ m}^2$ Fläche und $\leq 5 \text{ kg}$ Eigenlast
- brettformatige Elemente mit $\leq 0,3 \text{ m}$ Breite und Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8 \text{ m}$

b. Dächer und Bedachungen

- kleinformatige Elemente mit $\leq 0,4 \text{ m}^2$ Fläche und $\leq 5 \text{ kg}$ Eigenlast
 - Elemente mit Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von $\leq 1,0 \text{ m}$;
- andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Sandwichelemente nach EN 14509 dürfen nicht zur Aussteifung von Gebäuden, Gebäudeteilen und baulichen Anlagen herangezogen werden.

Der Nachweis der Sandwichelemente ist gemäß Abschnitt E.2, E.3, E.5 und E.7 der Norm EN 14509 vorzunehmen, sofern im Folgenden keine andere Regelung erfolgt; Abschnitt E.4.2, E.4.3 und E.6.3 kommen nicht zur Anwendung. Die Durchbiegungsbegrenzungen nach EN 14509, Abschnitt E.5.4, sind einzuhalten. Die Temperaturdifferenzen zwischen den Deckschichten sind zu berücksichtigen. Als maximale Temperaturdifferenz der gleichzeitig in beiden Deckschichten wirkenden Temperaturen ist mit $\Delta T = T_1 - T_2$ wie folgt anzusetzen:

- **Deckschichttemperatur der Innenseite T_2**
Im Regelfall ist von $T_2 = +20 \text{ °C}$ im Winter und von $T_2 = +25 \text{ °C}$ im Sommer auszugehen; dies gilt für den Standsicherheitsnachweis und für den Gebrauchsfähigkeitsnachweis. In besonderen Anwendungsfällen (z.B. Hallen mit Klimatisierung - wie Reifehallen, Kühlhäuser) ist T_2 entsprechend der Betriebstemperatur im Innenraum anzusetzen.
- **Deckschichttemperatur der Außenseite T_1**
Im Winter ist für $T_1 = -20 \text{ °C}$ anzusetzen; für schneebedeckte Dachelemente gilt für T_1 die Regelung der Norm. Im Sommer sind für den Gebrauchstauglichkeitsnachweis die Deckschichttemperatur T_1 gemäß der Norm sowie für den Standsicherheitsnachweis $T_1 = +80 \text{ °C}$ (bei direkter Sonneneinstrahlung) bzw. $T_1 = +40 \text{ °C}$ (bei keiner direkten Sonneneinstrahlung) anzusetzen.

Die Befestigung der Sandwichelemente hat direkt (sichtbar), durch beide Deckschichten hindurch mit Schrauben, deren Verwendbarkeit hierfür nachgewiesen ist, zu erfolgen. Die Knitterspannungen an den Zwischenauflagern gelten nur bei Befestigung mit maximal 3 Schrauben pro Meter. Für mehr als 3 Schrauben pro Meter sind die Knitterspannungen mit dem Faktor

$K = (11 - n) / 8$ (n = Anzahl der Schrauben pro Meter) abzumindern.

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Schrauben sowie der Schraubenkopfauslenkungen hat nach der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder europäischen technischen Zulassung der Schrauben zu erfolgen, wobei die Einwirkungen und deren Kombinationen analog zu EN 14509, Abschnitt E.5.3, zu ermitteln sind. Bei der Ermittlung der Einwirkungen für die Befestigungen darf bei durchlaufenden Sandwichelementen der Ansatz von Knittergelenken über den Innenstützen (Traglastverfahren nach EN 14509, E.7.2.1 und E.7.2.3) nicht angesetzt werden (keine Kette von Einfeldelementen).

Die Kombinationskoeffizienten ψ_0 und ψ_1 sind Tabelle E.6, die Lastfaktoren γ_F der Tabelle E.8 der Norm EN 14509 zu entnehmen. Die materialbezogenen Sicherheitsbeiwerte γ_M sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Eigenschaften, für die γ_M gilt	Grenzzustand	
	Tragfähigkeit	Gebrauchstauglichkeit
Fließen einer Metalldeckschicht	1,10	1,00
Knittern einer Metalldeckschicht im Feld und an	2,80	1,40

**einem Mittelaufleger
(Interaktion mit der Auflagerreaktion)**

Schubversagen des Kerns	2,40	1,30
Schubversagen einer profilierten Deckschicht	1,10	1,00
Druckversagen des Kerns	2,40	1,30
Versagen der profilierten Deckschicht am Mittelaufleger	1,10	1,00

Soll von den vor stehenden Bestimmungen wesentlich abgewichen werden, so ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

- | | | |
|----------------------------------|---|-----------------|
| 2. Brandschutz / Feuerwiderstand | } | ((unverändert)) |
| 3. Wärmeschutz | | |
| 4. Schallschutz | | |
| 5. Umweltschutz | | |

Teil III der Liste der Technischen Baubestimmungen

Änderungen - September 2010

Die Änderungen befinden sich zur Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG. Entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie können die Kommission und die Mitgliedstaaten ausführliche Stellungnahmen oder Bemerkungen zum übermittelten Vorschriftenentwurf abgeben; die Frist dafür läuft am 10.01.2011 ab. Die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme hat eine 3-monatige Verlängerung der Stillhaltefrist zur Folge. Die Abgabe einer Bemerkung zieht keine Fristverlängerung nach sich.

Wir gehen davon aus, dass ausführliche Stellungnahmen abgegeben werden. Dementsprechend darf die Muster-Liste frühestens

am 11.04.2011

von den Ländern umgesetzt werden, sofern vom DIBt in der Zwischenzeit nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.

Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 MBO¹⁾

1 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen

1.1. Abwasserbehandlungsanlagen

1.2 Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
1.1.2	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten	EN 858-1:2002 EN 858-1/A1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 858-1:2005-02	Anlage 1/1.40
1.1.3	Abscheideranlagen für Fette	EN 1825-1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1825-1:2004-12	Anlage 1/1.20
1.1.4	Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW – Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser	EN 12566-3:2005+A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12566-3:2005-10 2009-07	Anlage 1/1.30
1.2.4	Geosynthetische Dichtungsbahnen für Deponien, Zwischenlager und Auffangbecken für flüssige Abfallstoffe	EN 13492:2004+A1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13492:2006-10	Anlage 1/2.90
1.2.5	Heiß und kalt verarbeitbare Fugenmassen	EN 14188-1, -2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14188-1:2004-12 und DIN EN 14188-2:2005-03	Anlage 1/2.40

¹⁾ Nach Landesrecht

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
1.2.6	Oberflächenschutzsysteme für Beton	EN 1504-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01	Anlage 1/2.110
1.2.11	Estrichmörtel und Estrichmassen	EN 13813:2002 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13813:2003-01	Anlage 1/2.120
1.2.12	Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen	EN 1433:2002 EN 1433/Berichtigung AC:2004 und EN 1433/A1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1433:2005-09	Anlage 1/2.130
1.2.13	Rohre und Fittings aus unlegiertem Stahl für den Transport von Wasser und anderen wässrigen Flüssigkeiten	EN 10224:2002+A1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10224:2005-12	Anlage 1/2.140
1.2.15	Künstlich hergestellter Stein – Fliesen für Fußbodenbeläge und Stufenbeläge (innen und außen)	EN 15285:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15285:2008-06	Anlage 1/2.160

Anlage 1/1.0

Für die Verwendung des Bauprodukts/des Bausatzes ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

~~Anlage 1/1.1~~

~~Die Verwendung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.~~

~~Anlage 1/1.2~~

~~Die Verwendung von Abscheideranlagen für Fette bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.~~

~~Anlage 1/1.3~~

~~Für die Verwendung von Kleinkläranlagen bis zu 50 EW – Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser – ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.~~

Anlage 1/2.0

Für die Verwendung des Bauprodukts/des Bausatzes in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 1/2.9

~~Die Anwendung von geosynthetischen Dichtungsbahnen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.~~

Anlage 1/2.10

~~Für die Verwendung von kalt und heiß verarbeitbaren Fugenmassen und elastomeren Fugenprofilen in Tankstellen und anderen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.~~

Anlage 1/2.11

~~Für die Verwendung der Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken in Tankstellen und anderen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.~~

Anlage 1/2.12

~~Für die Verwendung von Estrichmörteln und Estrichmassen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.~~

Anlage 1/2.13

~~Für die Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.~~

Anlage 1/2.14

~~Für die Verwendung von Rohren und Fittings in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.~~

Anlage 1/2.16

~~Für die Verwendung von künstlich hergestellten Steinen für Bodenbeläge in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.~~

Musterliste der Technischen Baubestimmungen (Teil I)

Änderungen - Februar 2010

Die Änderungen befinden sich zur Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG. Entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie können die Kommission und die Mitgliedstaaten ausführliche Stellungnahmen oder Bemerkungen zum übermittelten Vorschriftenentwurf abgeben; die Frist dafür läuft am 22.07.2010 ab. Die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme hat eine 3-monatige Verlängerung der Stillhaltefrist zur Folge. Die Abgabe einer Bemerkung zieht keine Fristverlängerung nach sich.

Wir gehen davon aus, dass ausführliche Stellungnahmen abgegeben werden. Dementsprechend darf die Muster-Liste frühestens

am 23.10.2010

von den Ländern umgesetzt werden, sofern vom DIBt in der Zwischenzeit nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.3	DIN 4026 Anlagen 2.1/3, 2.1/10 E und 2.3/18 E	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)
-------	--	--	-------------	----

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	- 1 Anlage 2.3/15	- Teil 1: Bemessung und Konstruktion	August 2008	*)
	- 2	- Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1	August 2008	*)
	DIN EN 206-1	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	Juli 2001	*)
	- 1/A1 - 1/A2	- ; - ; Änderung A1 - ; - ; Änderung A2	Oktober 2004 September 2005	*)
	- 3 Anlage 2.3/17	- Teil 3: Bauausführung	August 2008	*)
- 4 Anlage 2.3/9 E	- Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	*)	

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052 Anlagen 2.5/4E und 2.5/8	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken	Dezember 2008	*)
-------	---	---	---------------	----

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	*)
7.4	Richtlinie Anlage 7.4/1	Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	Februar 2007	Anlage E oder *****)

Anlage 2.1/10 E

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005+A1:2007-05 mit **EN 12794:2005+A1:2007/AC:2008**¹⁾ gilt:

1 bis 3 *[unverändert]*

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2007-08 und **DIN EN 12794 Berichtigung 1:2009-04**

Anlage 2.3/19E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4:2009¹⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-101:2002-11, wobei das Korrosionsverhalten alternativ zu DIN V 20000-101, Abschnitt 7, auch nach DIN EN 934-1 nachgewiesen sein darf.

2 *[unverändert]*

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2002-02**2009-09**

Anlage 2.5/4 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

1 bis 5 *[unverändert]*

- 6 **Stiftförmige Verbindungsmittel nach EN 14592:2008⁶⁾:**
Für die Verwendung von Bolzen und Stabdübeln mit kreisförmigem Querschnitt und von glattschaftigen Nägeln gilt DIN 1052:2008-12, Verbindungen müssen hierbei mit den Rechenwerten der DIN 1052 nachgewiesen werden. Die Verwendung der übrigen Verbindungsmittel nach EN 14592 ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 7 **Nicht stiftförmige Verbindungsmittel nach EN 14545:2008⁷⁾:**
Für die Verwendung von Lochblechen gilt DIN 1052:2008-12. Die Verwendung der übrigen Verbindungsmittel nach EN 14545 ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

⁶⁾ in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14592:2009-02

⁷⁾ in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14545:2009-02

Zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 [unverändert]

2 [unverändert]

3 Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

Zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1
Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen.
2. Hinweisschilder
 - 2.1 Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge (Flächen für die Feuerwehr) sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden. (§ 5 Abs. 2 MBO)
 - 2.2 Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“. Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehrezufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.
 - 2.3 Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehrezufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind. Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehrezufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild "Feuerwehrezufahrt" von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild). Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehrezufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehrezufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).

Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen

Änderungen - Februar 2010

Die Änderungen befinden sich zur Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG. Entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie können die Kommission und die Mitgliedstaaten ausführliche Stellungnahmen oder Bemerkungen zum übermittelten Vorschriftenentwurf abgeben; die Frist dafür läuft am 22.07.2010 ab. Die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme hat eine 3-monatige Verlängerung der Stillhaltefrist zur Folge. Die Abgabe einer Bemerkung zieht keine Fristverlängerung nach sich. Wir gehen davon aus, dass ausführliche Stellungnahmen abgegeben werden. Dementsprechend darf Teil II frühestens

am 23.10.2010

umgesetzt werden, sofern vom DIBt in der Zwischenzeit nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.

2 Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bausatzes nach ETAG	Zulassungsleitlinie	Bezugsquelle/ Fundstelle	Anwendungsregelung
1	2	3	4	6
2.3	Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen	ETAG 005	Bundesanzeiger Nr. 200a/2001, Nr. 102a/2005	Anlagen 2/3 und 5/14
2.7	Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme aus Schalungs-/ Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und -mitunter- aus Beton	ETAG 009	Bundesanzeiger Nr. 104a/2003	Anlage 2/6 DIBt-Richtlinie „Verlorene Schalungssteine“
2.8	Mechanisch befestigte Dachabdichtungssysteme	ETAG 006	Bundesanzeiger Nr. 71a/2001	Anlagen 2/7 und 5/14

Anlage 2/3

~~1 Für Deutschland ist eine mäßige Klimabeanspruchung anzunehmen.~~

21 Abdichtungsbereiche und Anwendungskategorien

Produkte, die nach der ETAG Nr. 005 "Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen" **durch eine ETA** zugelassen sind, können in Deutschland für die Abdichtung von nicht genutzten Dachflächen und genutzten Flächen mit eingeschränkter Nutzung verwendet werden.

- Nicht genutzte Dachflächen sind nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen, die Nutzung durch Verkehr oder intensive Begrünung vorgesehen¹⁾. Auf ~~nicht genutzten~~ **diesen Flächen** können die zugelassenen Produkte in ~~folgenden Anwendungskategorien und Bereichen~~ **gemäß Tabelle 1 als Dachabdichtung** verwendet werden:

~~— Kategorie K0~~

~~— Dachabdichtungen für zeitlich begrenzte Baumaßnahmen, bei Gebäuden mit untergeordneter Nutzung oder für Instandhaltungsmaßnahmen bestehender Dachabdichtungen.~~

~~— Kategorie K1~~

~~— Dachabdichtungen für übliche Wohnungs-, Industrie- und Bürogebäude und Dachflächen mit extensiver Begrünung mit einer Mindestneigung in der Abdichtungsebene von 2%. Die Mindestdicke be-~~

trägt 1,5 mm. Bei geringerer Neigung ist eine Mindestschichtdicke von 2,0 mm einzuhalten.

~~Auf eingeschränkt genutzten Flächen dürfen die zugelassenen Produkte als Abdichtungen für folgende Nutzungsbereiche verwendet werden: Begehbare Balkone, Loggien und Terrassen und Dachflächen mit intensiver Begrünung.~~

- **Eingeschränkt genutzte Flächen sind begehbare Flächen wie Balkone, Loggien, Terrassen und Dachflächen mit intensiver Begrünung. Auf diesen Flächen können die zugelassenen Produkte gemäß Tabelle 2 als Abdichtung verwendet werden. Die Abdichtung kann hierbei direkt oder indirekt über oberhalb der Dichtungsschicht angeordneten Schichten genutzt werden.**

1) Das gelegentliche Betreten von Dachflächen zu Zwecken der Instandhaltung und eine extensive Begrünung der Dachfläche gilt nicht als Nutzung.

32 Beanspruchungsklassen

~~Innerhalb der Anwendungskategorien gelten für Abdichtungen auf nicht genutzten Dächern und eingeschränkt genutzten Flächen folgende Beanspruchungsklassen:~~
Für Abdichtungen auf nicht genutzten Dächern gelten die folgenden Beanspruchungsstufen gemäß DIN 18531-1:2010-06, Abschnitt 5.3.

Stufe I – Hohe mechanische Beanspruchung

~~Als hoch mechanisch beansprucht gelten Abdichtungen, die direkt durch flächige Spannungen, Bewegungen, Schwingungen oder Punktlasten beansprucht werden, z.B.: bei bei Anordnung der Abdichtung auf Dämmschichten oder sonstigen beweglichen Unterlagen, in hagelschlaggefährdeten Gebieten, bei Umkehrdächern, bei extensiv begrünten Dächern, bei Abdichtungen mit mechanischer Befestigung, bei gelegentlicher Nutzung wie z.B. direkte Begehung zu Instandhaltungszwecken.~~

Stufe II - Mäßige mechanische Beanspruchung

~~Als mäßig mechanisch beansprucht gelten Abdichtungen, bei denen die vorgenannten hohen mechanischen Beanspruchungen weitgehend ausgeschlossen sind, z.B.: bei Abdichtungen, die auf einer stabilen und festen Unterlage wie Massivbeton oder festen Dämmstoffen (z.B. Schaumglas), verlegt sind und die gegen mechanische Beanspruchungen von außen durch eine Schutzschicht geschützt sind.~~

Stufe A – Hohe thermische Beanspruchung

~~Als hoch thermisch beansprucht gelten Abdichtungen, die witterungsbedingt starken thermischen Wechselbeanspruchungen ausgesetzt sind, z.B.: Abdichtungen ohne schweren Oberflächenschutz auf Dämmstoffen.~~

Stufe B – Mäßige thermische Beanspruchung

~~Als mäßig thermisch beansprucht gelten Abdichtungen, bei denen keine starken Aufheizungen, keine schnellen Temperaturänderungen oder keine direkten Witterungsbeanspruchungen auftreten, z.B. Abdichtungen unter einer Kiesschüttung, Abdichtungen bei Umkehrdächern, Abdichtungen bei extensiv begrünten Dächern.~~

Durch die Kombination jeweils einer gleichzeitig wirkenden **der vorgenannten** mechanischen und einer thermischen Beanspruchungsstufen werden vier Beanspruchungsklassen unterschieden **gebildet**. Sie sind als ~~grundsätzliche Unterscheidungen~~ **Planungsvorgabe** anzusehen, denen im planerischen **für die im** Einzelfall die jeweilige Dachabdichtung zuzuordnen **auszuwählen** ist.

Beanspruchungsklassen	Hohe mechanische Beanspruchung (Stufe I)	Mäßige mechanische Beanspruchung (Stufe II)
Hohe thermische Beanspruchung (Stufe A)	I A	II A
Mäßige thermische Beanspruchung (Stufe B)	I B	II B

43 Verwendung flüssig aufzubringender Abdichtungen

Die Verwendung von zugelassenen Produkten als Abdichtungen ist in Abhängigkeit von den Anwendungsbereichen und den Beanspruchungsklassen zulässig, wenn mindestens folgende Leistungsstufen erfüllt

durch eine ETA nachgewiesen sind:

Tabelle 1: Nicht genutzte Dachflächen

nicht genutzte Dachflächen		Technische Leistungsstufen nach ETAG 005					
Anwendungskategorie K	Beanspruchungsklasse	Klima-zone	Dauerhaftigkeit W	Nutzlast P	minimale Oberflächentemperatur TL	maximale Oberflächentemperatur TH	Mindestschichtdicke ²⁾
K-0	IA	M	W2	P3 4	TL 3	TH 3	1,5 bzw. 2,0
	IB			P3 4	TL 2	TH 2	
	IIA			P2 3	TL 3	TH 3	
	IIB			P2 3	TL 2	TH 2	
K-1	IA		W-3	P4	TL-3	TH-3	
	IB			P4	TL-2	TH-2	
	IIA			P3	TL-3	TH-3	
	IIB			P3	TL-2	TH-2	

Zusätzlich gilt:

Die Mindestschichtdicke der Abdichtung beträgt **bei $\geq 2\%$ Neigung:** 1,5 mm²
bei $< 2\%$ Neigung: 2,0 mm

Bei extensiv begrünten Flächen muss die Abdichtung wurzelbeständig sein oder der Schutz gegen Durchwurzelung ist durch andere Maßnahmen sicherzustellen.

Tabelle 2: Eingeschränkt genutzte Flächen

eingeschränkt genutzte Flächen	Technische Leistungsstufen nach ETAG 005					
Beanspruchungsklasse Nutzungsart	Klima-zone	Dauerhaftigkeit W	Nutzlast P	minimale Oberflächentemperatur TL	maximale Oberflächentemperatur TH	Mindestschichtdicke ²⁾
IA / IIA direkt genutzt	S	W3	P4	TL 3	TH 3	2,0
IB / IIB indirekt genutzt	M			TL 2	TH 2	2,0

Zusätzlich gilt:

Die Mindestschichtdicke der Abdichtung beträgt 2,0 mm.²

Bei intensiv begrünten Flächen muss die Abdichtung wurzelbeständig sein oder der Schutz gegen Durchwurzelung ist durch andere Maßnahmen sicherzustellen.

²⁾ Der Mittelwert der aufgetragenen Schichtdicke der Gesamtprüfung darf die geforderte Mindestschichtdicke nicht unterschreiten, wobei kein Einzelwert die Mindestschichtdicke um mehr als 20 % unterschreiten darf. Wenn die in der europäischen Zulassung angegebene Mindestschichtdicke höher ist als die in dieser Anlage geforderte Mindestschichtdicke, so gilt der höhere Wert.

Anlage 2/7

Die zugelassenen Abdichtungsbahnen können in Dachabdichtungen der Anwendungskategorien K1 oder K2¹ (gemäß DIN 18531-1, -2 und -3:2005-11) **für nicht genutzte Dachflächen** verwendet werden, wenn sie den Anforderungen von DIN V 20000-201:2006-11 Abschnitte 5.2 oder 5.3 entsprechen.

Andernfalls ist die Verwendung in der Anwendungskategorie K0² möglich.

Nicht genutzte Dachflächen sind nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen, die Nutzung durch Verkehr oder intensive Begrünung vorgesehen¹⁾.

⁴⁾ Anwendungskategorie K1 (Standardausführung)

Dachabdichtungen, an die übliche Anforderungen gestellt werden sind der Anwendungskategorie K1 zuzuordnen. Voraussetzung ist, dass grundsätzlich eine Mindestneigung der Abdichtungsebene von 2% eingehalten wird. Für Dächer und/oder Dachbereiche mit einem Gefälle <2% gelten für Dachabdichtungen hinsichtlich der Stoffauswahl die Bemessungsregeln für die Anwendungskategorie K2.

Anwendungskategorie K2 (höherwertige Ausführung)

Dachabdichtungen, an die durch Planer/Bauherren (z.B. aufgrund höherwertiger Gebäudenutzung, Hochhäuser, Dächer mit erschwertem Zugang) erhöhte Anforderungen gestellt werden, sind der Kategorie K2 zuzuordnen. Hierbei ist ein Gefälle von mindestens 2% in der Abdichtungsebene und mindestens 1% im Bereich von Kehlen einzuhalten.

²⁾ Anwendungskategorie K0

Dachabdichtungen für zeitlich begrenzte Baumaßnahmen, bei Gebäuden mit untergeordneter Nutzung oder für Instandhaltungsmaßnahmen bestehender Dachabdichtungen.

1) Das gelegentliche Betreten von Dachflächen zu Zwecken der Instandhaltung und eine extensive Begrünung der Dachfläche gelten nicht als Nutzung.

3 Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2		3
3.24	Außenwand-Dämmelemente bekleidet mit Ziegel- oder Kalksandsteinriemchen	4.4.4.33	Anlage 2/10 Ziffer 2, 3 und 4 Anlage 3/19

Anlage 3/19

Bei der Verwendung der Außenwand-Dämmelemente bekleidet mit Ziegel- oder Kalksandsteinriemchen ist Folgendes zu beachten:

1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Die Elemente dürfen als Außenwandbekleidung verwendet werden, sofern sie

- kleinformig (Fläche ≤ 0,4 m², Eigenlast ≤ 5 kg) sind oder
- brettformatig (Breite ≤ 0,3 m) sind und Unterstützungsabstände durch die Unterkonstruktion von ≤ 0,8 m aufweisen.

Andernfalls ist für die Verwendung der Elemente eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

2 Brandschutz

Bei Gebäuden, bei denen die Oberflächen der Außenwände sowie die Außenwandbekleidungen mindestens schwerentflammbar sein müssen, ist das Brandverhalten im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

4 Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Bausatzes	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2		3
4.9	Bausatz aus Unterkonstruktion und Verbindungsmitteln zur Befestigung von Wandbekleidungselementen und Außenwandelementen	5.4.4.35	Anlage 4/8
4.10	Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr T400 N1 W 3 G50	5.8.2.19	Anlage 5/1

Anlage 4/8

Diese Bausätze dürfen verwendet werden, wenn die Bestimmungen von lfd. Nr. 2.6.5 von Teil I der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen eingehalten werden.

5 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen

Lfd.Nr. 1	Bezeichnung des Baupro- dukts 2	Harmonisierte Norm 3	Anwendungsregelung 4
5.17	Betonformblöcke für Abgasan- lagen	EN 1858:2003-07 EN 1858:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1858:2003-10 DIN EN 1858:2009-02	Anlage 5/1
5.31	Fenster und Außentüren	EN 14351-1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14351-1:2006-07	Anlage 5/20
5.42	Sandwich-Elemente mit beid- seitigen Metalldeckschichten	EN 14509:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14509:2007-02 und DIN EN 14509 Berichtigung 1:2009- 04	Anlage 5/23
5.55	Schalungssteine aus Normal- und Leichtbeton	EN 15435:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15435:2008-10	DIBt-Richtlinie „Verlo- rene Schalungsstei- ne“
5.56	Schalungssteine aus Holz- spanbeton	EN 15498:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15498:2008-08	DIBt-Richtlinie „Verlo- rene Schalungsstei- ne“
5.57	Bitumenbahnen mit Trä- gereinlage für Abdichtungs- systeme für Brücken und andere Verkehrsflächen	EN 14695:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14695:2010-05	DIN V 20000-203: 2010-05, Abschnitt 5

Anlage 5/20 (Ergänzung)

1 bis 3 [unverändert]

4 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Für die Standsicherheits- bzw. Durchbiegungsnachweise und hinsichtlich konstruktiver Vorgaben sind die in den lfd. Nr. 2.6.6 und 2.6.7 von Teil I der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen genannten technischen Regeln zu beachten.

Teil III der Liste der Technischen Baubestimmungen

Änderungen - Februar 2010

Die Änderungen befinden sich zur Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG. Entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie können die Kommission und die Mitgliedstaaten ausführliche Stellungnahmen oder Bemerkungen zum übermittelten Vorschriftenentwurf abgeben; die Frist dafür läuft am 22.07.2010 ab. Die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme hat eine 3-monatige Verlängerung der Stillhaltefrist zur Folge. Die Abgabe einer Bemerkung zieht keine Fristverlängerung nach sich.

Wir gehen davon aus, dass ausführliche Stellungnahmen abgegeben werden. Dementsprechend darf Teil III frühestens

am 23.10.2010

umgesetzt werden, sofern vom DIBt in der Zwischenzeit nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.

Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 MBO¹⁾

- 2 Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden
- 2.2 Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts/Bausatzes	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2		4
2.2.9	Betonschutzplatten für Auffangwannen/-räume zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	4.6.5.26	Anlage 2/2.6 Ziffer 2 bis 4 Anlage 2/2.7

Anlage 2/2.6 (Ziffer 2 und 3 ergänzt)

- 1 *[unverändert]*
- 2 Einbau, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Dichtungsbahnen und **Betonschutzplatten** dürfen nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.
- 3 Hinsichtlich Verpackung, Transport, Lagerung, Verwendung, Wartung und Instandsetzung der Dichtungsbahnen und **Betonschutzplatten** gelten die Bestimmungen des Abschnitts 5 der jeweiligen ETA.
- 4 Als Sachkundige Personen, nach Abschnitt 6 der jeweiligen ETA, sind Sachverständige nach Wasserrecht zu beauftragen, wenn die landesrechtlichen Vorschriften dies fordern.
- 5 *[unverändert]*

Anlage 2/2.7

- 1 **Für den Einbau der Betonschutzplatten gelten die Bestimmungen des Abschnitts 4 der jeweiligen ETA. Für die Schweißarbeiten darf nur Personal eingesetzt werden, welches über eine gültige Prüfbescheinigung gemäß DVS-Richtlinie 2212-1, Untergruppe II-1 verfügt. Die Erfüllung der**

¹⁾ Nach Landesrecht

Anforderungen an das Personal kann auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden. Die Schweißnähte sind gemäß DVS-Richtlinie 2227-1 zu prüfen und zu protokollieren.

- 2 Bei der Lagerung von hochentzündlichen, leichtentzündlichen und entzündlichen Flüssigkeiten gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen die Tafeln nur verwendet werden, wenn die Vorschriften zur Vermeidung von Zündgefahren bei Errichtung und Betrieb der Lageranlage eingehalten sind (s. BGR 132 BG-Regel "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen").